

WaffR
Waffen

**Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher
im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf**

2. jegliche Gesetzesänderung zu unterlassen, die rechtstreue Bürgerinnen und Bürger, darunter insbesondere Jäger und Sportschützen, mit überbordender Bürokratie und unverhältnismäßigen Pflichten belastet, während sie am Kern des gesellschaftlichen Problems vorbeigehen;

7. Sicherheits- und Rettungskräfte sowie die besonders sicherheitsüberprüften Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis von überbordenden Verboten auszunehmen.

Berlin, den 16. Oktober 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

[Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU, Drucksache 20/13416 vom 16.10.2024]

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Zu § 4 WaffG	6
Zu § 5 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG („gröblicher Verstoß“ und Berücksichtigung „geringfügige Verstöße“)	9
Zu § 6 WaffG	16
Themenkomplex Altersgrenzen	20
Zu § 6 Absatz 3 WaffG	20
Zu § 27 Absatz 3 WaffG	21
Zu § 27 Absatz 4 WaffG	23
Zum Themenkomplex SRS-Waffen	25
Zu § 13 WaffG	31
Zu § 14 WaffG	37
Zum Themenkomplex Aufbewahrung	48
Waffenschränke/Waffenräume	51
Aufbewahrung von Tresorschlüsseln	54
Gemeinschaftliche Aufbewahrung	57
Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden	60
Aufbewahrung von erlaubnisfreien Druckluft- und SRS-Waffen	62
Aufbewahrungskontrollen	63
Zum Themenkomplex Messerverbote und Messerverbotzonen	69
Zum Themenkomplex Schalldämpfer	72
Zum Themenkomplex Nachtzieltechnik	79
Zum Themenkomplex große Magazine	84
Zum Themenkomplex Paintball	88
Zum Themenkomplex Armbrüste	89
Zu den Themenkomplexen Wechselsysteme/ Modulare Waffen/ Einsteckläufe	92
Zu § 6 AWaffV	96
Zum Nationalen Waffenregister (NWR)	101

Einleitung

„Wir bekämpfen illegalen Waffenbesitz und evaluieren unter Einbeziehung aller Betroffenen und Experten das Waffenrecht umfassend und entwickeln es bis 2026 fort, ...“

Obiger Eingangssatz zum Thema Waffenrecht im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode beginnt vielversprechend, jedoch enthält er einen Widerspruch: Denn wer illegalen Waffenbesitz ernsthaft, also zielgerichtet und wirkungsvoll bekämpfen will, darf das derzeitige Waffenrecht nicht fortentwickeln, sondern muss es völlig neu denken und auf die Realitäten der inneren Sicherheit und Waffenkriminalität in Deutschland ausrichten. Sprich: Wir brauchen eine grundlegende Reform des Waffenrechts. Jetzt.

Der diesem Evaluierungsprozess zugrunde liegende Status quo ist ein Gesetz, das über Jahrzehnte hinweg von unterschiedlichen Regierungen konsequent fehlentwickelt wurde. Denn sämtliche Novellierungen, Änderungen oder Detailschärfungen führten zu einem immer komplexeren, überbürokratisierten und lebensfremden Regelungsdschungel, der fast ausschließlich auf die Falschen, nämlich die Legalwaffenbesitzer zielt. Doch sämtliche Statistiken – und mögen sie noch so undifferenziert sein – weisen darauf hin, dass legale Waffen bzw. deren Besitzer einen geradezu verschwindend geringen Anteil der Waffen- bzw. Schusswaffenkriminalität in Deutschland ausmachen. Das Problem liegt vielmehr in einem vollkommen anderen Bereich, den das Bundeskriminalamt (BKA) in seinem Bundeslagebild Waffenkriminalität 2025 wie folgt skizziert: *„Die PKS (Polizeiliche Kriminalstatistik) liefert keine Unterscheidung hinsichtlich der Art der jeweiligen Verstöße. Es dürfte sich überwiegend um Fälle des illegalen Erwerbs, des illegalen Besitzes, des illegalen Führens und der illegalen Einfuhr von Waffen handeln.“* Ein Statement, welches das BKA übrigens seit Jahren abgibt. Geholfen hat es nichts – die Adressaten und Leidtragenden waffenrechtlicher Verschärfungen blieben Jäger, Sportschützen, Freizeitschützen und Waffensammler sowie nicht zuletzt auch Händler und Hersteller der Waffen- und Ausrüstungsbranche.

Um es bildlich auszudrücken: Seit mehr als 20 Jahren werden die falschen Fische gejagt. Doch anstatt diesen grundlegenden Fehler zu korrigieren, wird er fortwährend dadurch zu kaschieren versucht, indem man stupide die Maschen des Netzes immer enger knüpft. Das Ganze mit immer höherem Aufwand und unter Aufbietung von immer mehr Personal in den ausführenden Stellen, das dann genau dort fehlt, wo es benötigt wird – nämlich bei der Jagd nach den richtigen Fischen.

Das Ergebnis: Den akribisch registrierten, in Stahltresoren sicher verwahrten und verantwortungsvoll genutzten 5,01 Millionen legalen Schusswaffen stehen geschätzt bis zu 35 Millionen illegale Schusswaffen gegenüber, von denen keiner weiß, wo sie sich befinden und welche Verbrechen als Nächstes damit begangen werden. Und den bis ins Detail behördlich durchleuchteten und regelmäßig kontrollierten 928.519 Legalwaffenbesitzern, denen sogar das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit ihrer Wohnung teilweise entzogen wurde, stehen schwer bewaffnete kriminelle Clans, Drogenkartelle, Schutzgeldbanden sowie Extremisten und Terroristen gegenüber, die keiner genau kennt, deren Häuser niemand ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss betreten darf und deren Hemmschwelle immer weiter sinkt, unser friedliches Zusammenleben und unsere freiheitlich demokratische Grundordnung mit Waffengewalt aus den Angeln zu heben.

Wer solche Fehlentwicklungen fortentwickelt, erhält noch größere Fehlentwicklungen.

Diese Wirkkette erreichte im Oktober 2024 mit dem sogenannten Sicherheitspaket der Ampel-Regierung einen neuen Tiefpunkt. Denn als Antwort auf die islamistischen Messerattentate von Mannheim und Solingen wurden in einem Akt von faktenverleugnender Schaufensterpolitik Waffengesetzverschärfungen beschlossen, die ausschließlich Legalwaffenbesitzer sowie friedliche Messernutzer trafen. Islamisten, Extremisten und Terroristen blieben – wie so oft – unbehelligt.

In der Entstehungsphase dieses Sicherheitspakets machte die Unionsfraktion im Deutschen Bundestag jedoch durch einen bemerkenswerten Entschließungsantrag auf sich aufmerksam. Dieses Dokument nannte nicht nur Ross und Reiter bzgl. der zunehmenden Kriminalität auf unseren Straßen, sondern gab klare Hinweise, wie den offensichtlichen Problemen waffenrechtlich zu begegnen ist. Eine der Forderungen lautete, das Waffengesetz unter Einbeziehung aller Experten und Betroffenen umfassend zu evaluieren. Zwei weitere Forderungen finden sich – nicht zuletzt aufgrund ihrer Deutlichkeit und Richtigkeit – auf der Titelseite dieses Antwortbogens.

Wir befinden uns mitten in dieser Evaluierung, was eigentlich Anlass zu Hoffnung geben sollte, dass die Fehlentwicklungen vergangener Gesetzesverschärfungen endlich klar benannt werden und es im Nachgang zu einer echten Reform mit den entsprechend notwendigen Korrekturen kommt. Doch der als Start für die zweite Runde an die Verbände geschickte Fragebogen lässt an die Stelle der Hoffnung die Befürchtung treten, dass erneut nach Rezepten gesucht wird, um das Netz für die falschen Fische noch enger zu knüpfen. Anstelle ergebnisoffener Fragen zur Vereinbarkeit bestehender Regelungen mit der im Koalitionsvertrag geforderten Erhöhung von Praxistauglichkeit, Anwenderfreundlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Effizienz findet sich an nicht wenigen Stellen eine besorgniserregende „Umkehr der Beweislast“. Nicht die „Bewahrer“ und „Verschärfer“ müssen den Status quo oder ihre geplanten neuen Restriktionen gegen Legalwaffenbesitzer argumentativ untermauern, sondern die Pflicht zur Rechtfertigung trifft all jene, die in der ersten Evaluierungsrunde wichtige Reform-Anstöße zu Entbürokratisierung und Performance-Steigerung gegeben haben.

So werden sinn- und wirkungslose Waffengesetzverschärfungen der Vergangenheit eben nicht kritisch hinterfragt, sondern manch zusätzlich geplante Restriktionen gegen Legalwaffenbesitzer in Fragen-Komplexe gegossen, die durch ihren Aufbau dazu verleiten, dass die Betroffenen sogar noch zu Mittätern der nächsten fehlgerichteten Waffengesetzverschärfung werden. Konkretes Beispiel: Anstatt diejenigen inhaltlich und sicherheitspolitisch zu challengen, die der Kontingent-Regelung bei Sportschützen oder der Begrenzung der Gelben WBK auf 10 Waffen das Wort reden, müssen die Interessenvertreter des Legalwaffenbesitzes in einem raffiniert formulierten Fragenkomplex erklären, warum nicht auch Jäger einer solchen Mengenbegrenzung unterworfen werden sollen.

Da tröstet es wenig, dass die Motivation zu solchen Fragen nicht aus dem Bundesinnenministerium selbst kommt, sondern auf diversen Erststellungnahmen beruht – unter anderem von Verbänden der kommunalen Verwaltung. Doch gerade die Kommunen und Länder haben in den letzten Jahren dafür gesorgt, dass dieses Bundesgesetz in vielen Teilen Deutschlands das Papier nicht mehr wert ist, auf dem es steht und Rechtsstaatlichkeit sowie Rechtssicherheit zum Spielball kreisbehördlicher Willkür degradiert worden sind. Die derzeit bereits in einigen Kreisen gelebte Praxis der klar rechtswidrigen Bedürfnisprüfung von Jägern beim Erwerb von Langwaffen ist nur eines von vielen Beispielen. Die dazu unausweichliche Frage an diese Akteure, welcher belegbare Zugewinn für die innere Sicherheit durch diesen Rechtsbruch erreicht wird, findet sich im Fragebogen jedoch nicht.

Mit dem Start der Evaluierung vor fast genau einem Jahr sollte eine sicherheitspolitische Wende eingeläutet werden, deren Ergebnis laut Koalitionsvertrag schon in 2026 sichtbar sein würde. Davon scheinen wir weit entfernt. Denn anstelle einer Hinführung zu einem schlanken, effizienten und den Legalwaffenbesitz respektierenden Rechtsrahmen, der es überhaupt erst ermöglicht, die Bekämpfung des illegalen Waffenbesitzes zu forcieren, droht mutlose Kleinteiligkeit, die sich eher danach anfühlt, als sollte das Netz für Legalwaffenbesitzer erneut enger geknüpft werden.

Die dieser Tendenz gegenüberstehende Realität hingegen bereitet Anlass zu immer größerer Sorge: Täglich neue Meldungen über Schießereien, Bandenkriege, Messer-Femizide und Auftragsmorde. Eine Kriminalstatistik nach der anderen, die das Scheitern der Messerverbote und Messerverbotzonen testiert. Ein vollkommen unkontrollierter Zustrom illegaler Waffen aus ganz Europa. Und daneben eine komplett überschießende Administration zur Kontrolle des Legalwaffenbesitzes, die Millionen von Euro verschlingt und tausende Mitarbeiter in genau den Behörden blockiert, die zur Bekämpfung illegaler Waffen und Waffenkriminalität benötigt würden.

Die Zeit drängt – und so sind diese Evaluierung und die darauf aufbauende Reform des Waffenrechts weder Selbstzweck noch ein insulares Expertenprojekt im Elfenbeinturm der Fachjuristen, das sich über Jahre hinziehen darf. Nein, es ist ein für alle Menschen in diesem Land greifbares Exempel, ob diese Regierung die offensichtlichen Probleme wirklich noch ernsthaft angehen und lösen kann und ob die Union zu ihrem Wort steht. Wenn aber – wie nun zu befürchten – mit noch engeren Netzen erneut die Falschen gejagt werden sollen, dann darf sich die sogenannte demokratischen Mitte nicht wundern, wenn am linken und rechten Rand des Gewässers zunehmend mit gesellschaftspolitischem Dynamit gefischt wird.

Die ersten dieser Detonationen waren bei den letzten Landtagswahlen deutlich vernehmbar – doch noch ist Zeit, beim Waffengesetz die Netze zu tauschen und den ursprünglichen Kurs sowie das vor der Wahl gegebene Wort zu halten. Bundeskanzler Friedrich Merz hat es in seinem Statement nach der Landtagswahl in Sachsen-Anhalt auf den Punkt gebracht: „Unser Land braucht grundlegende Reformen.“

Wir fordern die grundlegende Reform des Waffenrechts. Jetzt.

Berlin, den 30. September 2026

Bundesverband zivile Legalwaffen

Zu § 4 WaffG

- Halten Sie es für sachgerecht, zugleich mit der erneuten Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung nach drei Jahren (Regelüberprüfung § 4 Absatz 3 WaffG) die Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses (§ 3 Absatz 4 WaffG) durchzuführen?

Antwort:

Gemeint ist sicher § 4 Absatz 4.

Die Antwort lautet Nein – und zwar ein generelles Nein zum gesamten derzeitigen Abfrageprozedere – ungeachtet, ob bzgl. Zuverlässigkeit oder Bedürfnis.

Denn dieses System betrachtet Information als eine in Intervallen anfallende Holschuld und nicht als eine kontinuierliche Bringschuld, was der einzig vernünftige Ansatz ist. Denn die Feuerwehr ruft auch nicht alle drei Jahre irgendwo an und fragt, ob es brennt.

Solche Bürokratie-Dinosaurier müssen reformiert werden, denn sie führen zu einer immer weiteren Lähmung genau der Behörden, die für die Bekämpfung der tatsächlichen und präsenten Gefahren und Gefährder der inneren Sicherheit zuständig sein sollten.

Begründung:

1. Der im derzeitigen Abfragesystem anfallende Personalaufwand sowie die Kosten sind exorbitant, wie folgende Zahlen belegen:
 - Im Jahr 2025 gab es bundesweit ca. 750.000 Beteiligungsverfahren der Verfassungsschutzbehörden im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungsaufgaben bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Jagd- und Waffengesetz (QUELLE: VERFASSUNGSSCHUTZBERICHTE 2025 AUS 10 BUNDESLÄNDERN SOWIE DARAUF AUFBAUENDE HOCHRECHNUNG). Neben den Verfassungsschutzbehörden und der anfragenden jeweiligen Waffenbehörde sind jedoch insgesamt mindestens sechs Behörden bzw. Register involviert. Wenn man davon ausgeht, dass an jeder Stelle gerade einmal 15 Minuten pro Vorgang anfallen – was mindestens bei der Waffenbehörde definitiv weit unterhalb der tatsächlichen Bearbeitungsdauer liegt – entstehen pro Jahr rechnerisch Kosten von ca. 37 Millionen Euro und eine Personalbindung von rund 660 Vollzeitkräften. Die tatsächlichen Kosten sowie der Personalbedarf liegen wahrscheinlich deutlich höher.
 - Zu diesen Kosten sind die Kosten für die Bedürfnisüberprüfung (ausgenommen für Jägerinnen und Jäger, deren Fortbestehen des Bedürfnisses spätestens alle drei Jahre durch Verlängerung des Jagdscheines testiert ist) annähernd in vollem Umfang hinzuzurechnen, da beide Prüfungen inhaltlich keine exorbitant hohen Schnittmengen haben.
 - Der Sicherheitsgewinn durch die turnusmäßigen Abfragen geht gegen Null. So zeigen dem BZL konkret vorliegende Zahlen eines Bundeslandes, dass die dortigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen gerade einmal in 0,02 % der Fälle zu einem Entzug der Erlaubnis geführt haben und in 0,1 % aller Fälle ein Nachbericht anfiel. Ein derart kosten- und personalintensives System aufrecht zu erhalten, das in 99,98 % der Fälle testiert, dass die Anfrage überflüssig war, widerspricht elementar den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages zum Waffenrecht.

- Eine echte Reform des Waffengesetzes muss daher einen kompletten System- und Prozesswechsel herbeiführen: Ausgenommen von Erstanträgen muss der dezentrale Abfrage-Modus durch die Waffenbehörden auf einen kontinuierlichen digital gemanagten Melde-Modus an ein zentrales Register umgestellt werden. Dadurch entfielen auch die Nachberichtspflicht aus § 6 a, weil ein funktionierendes kontinuierliches Echtzeit-Melde-System keine Nachberichte benötigt.
- Die Liste der meldenden Behörden wird wieder auf den vor dem Sicherheitspaket erforderlichen Umfang reduziert, und gemeldet wird nur dann, wenn es auch etwas zu melden gibt. Heißt: Keine Meldung im Register bedeutet keine Einwände gegen die Zuverlässigkeit. Dieses System würde durch „Push-Benachrichtigungen“ an die zuständige Waffenbehörde sicherstellen, dass die Behörde sofort Kenntnis erlangt, wenn seitens einer meldenden Stelle ein Eintrag zu einem in ihrem Bereich wohnhaften Legalwaffenbesitzer erfolgt ist. Zieht die Meldung aus Sicht der Waffenbehörde keine Konsequenzen nach sich, wird sie unverzüglich gelöscht (vgl. § 6a Absatz 3).

Angesichts der vorhandenen lückenlosen Zentraldatei aller Legalwaffenbesitzer (Nationales Waffenregister) ist dies ein logischer und vor allem auch mit vertretbarem Aufwand durchführbarer digitaler Schritt, der drei zentrale Vorteile vereint:

- Die Prüfung der Zuverlässigkeit kann in Echtzeit erfolgen und erfordert minimalen personellen Aufwand.
- Alle am Prozess beteiligten Behörden werden signifikant entlastet, was Freiräume für andere bzw. originäre Aufgaben schafft.
- Die Waffenbehörde erhält sicherheitsrelevante Informationen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen, in Echtzeit und kann sofort reagieren.

Dieses System ließe sich auch auf den digitalen Nachweis des Bedürfnisses (z. B. digitales Schießbuch, das im Register hinterlegt ist) ausdehnen, sodass auch in diesem Bereich eine enorme Entlastung für die Behörden sowie für die ehrenamtlich tätigen Kräfte in den Schützenvereinen und -verbänden erzielt würde.

- Werden mit einem gemeinsamen Prüfintervall verbundene Nachteile gesehen? Wenn ja, welche?

Antwort:

Ja

Begründung:

- Wer einem 3-jährigen generellen Intervall das Wort redet, erhöht den Bürokratieaufwand sowie den Aufwand für Betroffene und deren Vereine/Verbände signifikant – denn auf einen Zeitraum von 15 Jahren würde nicht drei Mal, sondern fünf Mal das Bedürfnis geprüft – ohne jeglichen Zugewinn für die innere Sicherheit. Damit widerspricht dieser Ansatz sämtlichen Maßgaben des Koalitionsvertrages.
- Bei Jägern erfolgt spätestens alle drei Jahre mit Verlängerung des Jagdscheins eine Bedürfnis- und Zuverlässigkeitsprüfung. Hier sei präventiv darauf hingewiesen, dass bei

einer – auf den ersten Blick wesentlich sinnvoller – Vereinheitlichung auf ein 5-jähriges gemeinsames Intervall bei Jägern auch die Gültigkeit des Dreijahres-Jagdscheines auf 5 Jahre erhöht werden müsste, um eine Synchronisierung zu erreichen und absurde „Zwischenprüfungen“ zu vermeiden. Eine solche Verlängerung der Gültigkeitsdauer würde weiteren Aufwand und signifikant Kosten einsparen.

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

- Wird bei Zusammenlegung von Bedürfnisprüfung und Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung im Turnus von drei Jahren die Möglichkeit einer Entlastung der Waffenbehörden gesehen?

Antwort:

Begründung:

- Wenn ja, wie hoch wird der wegfallende Verwaltungsaufwand in den Waffenbehörden eingeschätzt (in Stunden / Minuten pro Fallzahlen und Fallzahlen p.a.)? Wenn nein, woraus resultiert diese Einschätzung?

Antwort:

Begründung:

Der gesamte Fragenkomplex rührt offensichtlich aus der in der Evaluierung abgegebenen Erststellungnahme des Deutschen Landkreistages. Die in den Kreisen angesiedelten Waffenbehörden arbeiten bereits am bzw. jenseits des Limits und müssen gegenüber den Antragstellern Bearbeitungszeiten von mehreren Monaten kommunizieren, welche sie a) nicht zu vertreten haben und welche b) die Glaubwürdigkeit der Bürger in einen funktionierenden Staat massiv beschädigen. Ebenso klagen die Kommunen über chronisch leere Kassen.

Angesichts dieser Ausgangslage einen solchen Vorschlag zu unterbreiten, zeugt von einer bedenklichen Reform-Unwilligkeit oder sogar schon von Reform-Unfähigkeit.

Der skizzierte radikale Umbau des Meldesystems und dessen vollumfängliche Digitalisierung ist der einzige Weg, um Entbürokratisierung bei gleichzeitiger Erhöhung der inneren Sicherheit zu verbinden. Die Umsetzung darf daher nicht eine Frage des „Ob“, sondern nur eine Frage des „Wann“ sein. Auf dem Weg dahin muss aber wenigstens das Machbare auch gemacht werden, um in den bestehenden Strukturen das Optimum herauszuholen.

Daher: Zusammenlegung der Prüfung von Zuverlässigkeit, persönlicher Eignung und Bedürfnis auf ein Intervall von 5 Jahren. Erhöhung der Gültigkeitsdauer des Dreijahresjagdscheines auf fünf Jahre.

Zu § 5 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG („gröblicher Verstoß“ und Berücksichtigung „geringfügige Verstöße“)

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist ausgeführt worden, dass § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG in der Rechtsprechung derart streng ausgelegt werde, dass kein Raum für einfache Verstöße verbleibe. Davon ausgehend ist der Vorschlag eingebracht worden, in § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG das Tatbestandsmerkmal des „gröblichen Verstoßes“ mithilfe von Regelbeispielen klarer zu fassen, um so die Rechtsanwendung zu erleichtern, aber auch der aus Sicht der Verbände strengen Rechtsprechung entgegenzutreten.

- Was stellt aus Ihrer Sicht einen einfachen Verstoß dar, der derzeit unter § 5 Absatz 2 Nummer 5 als „gröblicher Verstoß“ subsumiert werden könnte oder von der Rechtsprechung subsumiert wird?

Antwort:

Als einfacher Verstoß sollten regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder strafbewehrter unerlaubter Umgang unter Erlaubnisinhabern sowie fahrlässige Aufbewahrungsverstöße bei Anwesenheit des Erlaubnisinhabers und nach §§ 153, 153a StPO eingestellte Strafverfahren gewertet werden.

Begründung:

- Die Rechtsordnung unterscheidet zwischen Ordnungswidrigkeiten, Vergehen und Verbrechen, jedoch findet diese Unterscheidung im Waffenrecht kaum Niederschlag. Einzig § 5 Abs. 1 Nr. 1 WaffG stellt auf Verbrechen ab, bzw. eine vergleichbare Verurteilung zu Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr.
Im Übrigen werten Verwaltungsbehörden und auch Gerichte jeden Verstoß gegen die komplexen Vorgaben des Waffengesetzes auf Grund dessen Präventions- und Begrenzungsfunktion fast vollständig als „gröblich“. Hierunter fallen sämtliche Aufbewahrungsverstöße, von der vergessenen Munition, dem kurzzeitig unverschlossenen Waffenschrank bis zum nach der Jagd noch außerhalb des Sicherheitsbehältnisses zum Trocknen liegenden Schalldämpfer.
- Strafbewehrte Verstöße, wie das unerlaubte Überlassen, Erwerben und Besitzen werden nicht danach bewertet, ob es sich um ein rein formales Versehen unter grundsätzlich Berechtigten handelt oder ob eben unter Kriminellen grundlegend illegal Waffen gehandelt werden.
- Der häufigste Beispielfall wird das Überlassen/der Erwerb ohne Voreintrag sein. Hier muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Waffe lediglich kurzzeitig in den Besitz eines grundsätzlich Berechtigten und damit eines überprüft Zuverlässigen kommt. In vielen Fällen hätte der Betroffene den Voreintrag sicher erhalten, z. B. bei der ersten oder zweiten Kurzwaffe für einen Jäger.
- Diese Fälle fallen gerade deshalb auf, weil diese grundsätzlich rechtstreuen Menschen das Überlassen/den Erwerb zeitgerecht anzeigen. So besteht die vermeintliche „Gefahr“ lediglich darin, dass ein Berechtigter für maximal zwei Wochen eine (weitere) Waffe besitzt.
- Das Waffengesetz sieht gerade für Erwerbs- und Überlassungsvorgänge das „Sechs-Augen-Prinzip“ vor: der Erwerber und der Überlasser unterliegen der Meldeverpflichtung und die Behörde prüft den Vorgang.
- Konkret sollten diese rein formalen Verstößen mit einem Bußgeld geahndet und lediglich im Wiederholungsfall ein Widerrufsverfahren eingeleitet werden.

- Insgesamt sollten Ordnungswidrigkeiten ohne Hinzutreten schwerwiegender Umstände nicht als „gröblich“ gewertet werden, genau wie Verstöße aus bloßer Fahrlässigkeit oder wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaften eingestellte Verfahren.
 - Wenn die konkret ermittelnde Behörde den Verstoß als insgesamt geringfügig ansieht oder keiner Hauptverhandlung für würdig erachtet, sollte die Verwaltungsbehörde im Regelfall zu keinem anderen Ergebnis kommen.
 - In diesen Fällen wird auch kein Sachverhalt konkret festgestellt, sodass für die Behörde regelmäßig keine tragfähige Tatsachengrundlage geschaffen ist.
- Werden Schwierigkeiten in der Anwendung des Tatbestandsmerkmals „gröblich“ gesehen? Wenn ja, woraus resultieren diese, insbesondere in Ansehung der Gebräuchlichkeit des Begriffes in Normen des Bundes und der Länder?

Antwort:

Ja, im Waffenrecht sind die Wertungsmaßstäbe verschoben

Begründung:

- In der Allgemeinen Waffenverwaltungsverordnung ist der Begriff „gröblich“ beschrieben: „Gröblich“ meint eine schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige), nach objektivem Gewicht und Vorwerfbarkeit schwerwiegende, womöglich mit Nachdruck begangene Zuwiderhandlung.
- Aufgrund der umfassenden Präventions- und Begrenzungsfunktion und der vorausgesetzten abstrakten Gefährlichkeit von Waffen wird das objektive Gewicht einer jeden Zuwiderhandlung von den Verwaltungsbehörden und Gerichten fast immer im vorgenannten Sinn angenommen.
- Letztlich bleibt von der dargestellten Definition übrig, dass sowohl fahrlässige wie vorsätzliche Verstöße gröblich seien, mithin quasi alle. Dies ist begrifflich schon ungenau, da das Adjektiv schon „grob“ beinhaltet, mithin auch nur grobe Fahrlässigkeit umfasst sein kann, einfache jedoch nicht.
- Im Ergebnis führt dies zur Konsequenz, dass die erste Alternative des § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG, nämlich die „Wiederholung“ nahezu redundant wird: wenn jeder Verstoß gröblich ist und zum Widerruf führt, kann es keine Wiederholung mehr geben.

- Welche Fallgestaltungen sollten aus Ihrer Sicht im Rahmen des genannten Katalogs an Regelbeispielen aufgeführt werden?

Antwort:

Wie bereits ausgeführt, sollten Ordnungswidrigkeiten, wegen Geringfügigkeit eingestellte Ermittlungsverfahren, rein formale Verstöße unter Erlaubnisinhabern ohne Hinzutreten erschwerender Umstände nicht beim ersten Mal zum Widerruf führen.

Begründung:

- Wie beschrieben, sind Umgangsverstöße unter Erlaubnisinhabern meistens einfache Versehen und bergen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit.
- Ordnungswidrigkeiten sind mit Bußgeld bewehrt – und dessen Höhe ist verhältnismäßig zur festgestellten Zuwiderhandlung ausgestaltet.
- Für den Erlaubnisinhaber tritt hier das Widerrufsverfahren mit allen Folgen hinzu: Auslagerung der Waffen, Verlust der Jagdpachtfähigkeit etc.
- Diese Folgen sind weitaus gewichtiger als das erteilte Bußgeld und hierdurch entsteht für den Betroffenen ein Übermaß.
- Die eingestellten Ermittlungsverfahren sind bereits juristisch bewertet und tragen die Durchführung einer Hauptverhandlung nicht.
- Zudem wurden auch die Ermittlungen nicht vollständig geführt und der Behörde liegt keine Tatsachengrundlage vor.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, aus § 5 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG Verstöße gegen das Bundesjagdgesetz herauszunehmen, die nach Ansicht der Anmelder dieses Themenkomplexes geringfügig und nicht strafbewehrt sind bzw. keine Ordnungswidrigkeit darstellen sowie darüber hinaus keinen Bezug zu Waffen haben. Als Beispiele für diese geringfügigen Verstöße sind die ungenehmigte Bejagung vor Ablauf der Beanstandungsfrist (§ 12 Absatz 4 BJagdG) oder die unterlassene Mitwirkung bei der Durchführung von Maßnahmen gegen invasive Arten (§ 28a Absatz 1 Satz 1 BJagdG) genannt worden.

- Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag grundsätzlich für sachgerecht?

Antwort:

Ja

Begründung:

Wie bereits zuvor dargestellt, werden schon Ordnungswidrigkeiten regelmäßig nicht für ausreichend erachtet, ein Widerrufsverfahren einzuleiten. Systematisch können nicht strafbewehrte oder nicht ordnungswidrige Verhaltensweisen ohne Hinzutreten erschwerender Gründe dies dann auch nicht. Gleiches gilt für geringfügige Verstöße, insbesondere wenn diese keinen Bezug zu Waffen haben.

- Halten Sie die dargestellten Verstöße gegen das Bundesjagdgesetz für geeignete Fallgruppen von geringfügigen Verstößen im Sinne des dargestellten Regelungsvorschlags?

Antwort:

Ja

Begründung:

Die genannten Verstöße lassen keine Rückschlüsse auf den Umgang der betroffenen Person mit Waffen zu, da sie keinen Bezug hierzu haben. Ob hier also die jagdrechtliche Zuverlässigkeit in Frage steht, ist in Zuständigkeit der Jagdbehörde zu prüfen und festzustellen.

- Halten Sie es für sachgerecht, von dem Verstoß eines waffenrechtlichen Erlaubnisinhabers gegen Regelungen des Bundesjagdgesetzes Rückschlüsse auf die grundsätzliche Bereitschaft zur Einhaltung von Regeln (Rechtstreue) und dadurch auf die Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers zu ziehen?

Antwort:

Nein

Begründung:

- Diese These ist aktuell bereits Praxis, z. B. im Rahmen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG, wo auch bei Steuer- und Insolvenzdelikten auf die Rechtstreue im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit geschlossen wird. Eine Übertragung dieser Grundsätze auf alle Regelungen des BJagdG würde dieses Übermaß perpetuieren.
- Umgekehrt ist es für einen waffenrechtlich unzuverlässigen Jäger möglich, weiterhin die Beizjagd auszuüben. Jagd- und Waffenrecht sind unterschiedliche Rechtsgebiete, welche jeweils eigens zu bewerten sind, sodass eine umfassende Übertragung nicht angebracht ist.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, im Waffengesetz die Kategorie eines „minder schweren Falls der Unzuverlässigkeit“ einzuführen. Als Begründung sind insbesondere leichte Aufbewahrungsverstöße genannt worden.

- Bitte erläutern Sie in Hinblick auf diesen Regelungsvorschlag, welche Verstöße unter „minder schweren Fall“ gefasst werden sollten.

Antwort:

Grundsätzlich sollte es einen Katalog „minder schwerer Verstöße“ geben, welche nicht oder nur im Wiederholungsfall zur Unzuverlässigkeit führen.

Begründung:

Auch eine „minder schwere Unzuverlässigkeit“ ist eine Unzuverlässigkeit und führt zu einem vollständigen Widerrufsverfahren, mit allen Folgen für den Betroffenen. Die Jagdpachtfähigkeit geht verloren, auch wenn die Erlaubnis nur für sechs, zwölf oder vierundzwanzig Monate verloren geht. Einmal abgegebene Erbwaffen sind regelmäßig auf Grund der Bedürfnisregeln oder bestehender Kontingente auch nach Wiedererteilung verloren. Insofern ist eine „minder schwere Unzuverlässigkeit“ nicht sinnvoll.

- Sollte der „minder schwere Fall“ nach Häufigkeit (Bsp.: nach 20 beanstandungsfreien Aufbewahrungskontrollen 1 Patrone im Jagdrucksack vergessen) und/ oder nach Schwere der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (Bsp.: nur für Munition) definiert werden?

Antwort:

Nach Schwere der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

Begründung:

- Die öffentliche Sicherheit ist das Schutzgut des Waffengesetzes und hieran sollte sich die Bewertung orientieren. Dagegen ist z. B. die Anzahl der Aufbewahrungskontrollen überhaupt kein geeigneter Maßstab für die Bewertung des Erlaubnisinhabers, zumal dieser überhaupt keinen Einfluss auf die Häufigkeit der Kontrollen hat. So wird das Beispiel in der Fragestellung mit 20 Kontrollen in der Praxis nicht vorkommen, da vielerorts Erlaubnisinhaber erst nach Jahrzehnten überhaupt mit einer Aufbewahrungskontrolle zu rechnen haben.
 - Durchaus in die Bewertung einfließen sollten jedoch eine untadelige Lebensführung oder langjähriger beanstandungsfreier Umgang mit Waffen, welche aktuell unter der Begründung „dies werde von einem Waffenbesitzer erwartet und ist daher keine positiv zu gewichtende Leistung“ abgetan werden.
- Halten Sie es für vertretbar, minder schwere Fälle von Aufbewahrungsverstößen künftig als Regelunzuverlässigkeitstatbestand auszugestalten, so dass der Erlaubnisinhaber die Möglichkeit der Exkulpation und der Darlegung eines atypischen Falls hat?

Antwort:

Minder schwere Fälle sollten grundsätzlich gar nicht zur Unzuverlässigkeit führen, sondern als Ordnungswidrigkeit ausgelegt werden.

Begründung:

- Aktuell führen Verstöße gegen die Aufbewahrungsregeln nahezu immer zur Unzuverlässigkeit, und die Kasuistik hat hier ein Übermaß erreicht. Die Beispiele gehen von der vergessene Patrone in der Jackentasche oder dem zum Trocknen außerhalb des Waffenschranks liegenden Schalldämpfer – Verstöße, die in keiner Weise eine Gefährdung für Leib und Leben, andere höherwertige Rechtsgüter oder die innere Sicherheit darstellen.
- Bei solchen Minimal-Verstößen nun aber lediglich „einen Schritt zurück“ in den Regelunzuverlässigkeitstatbestand zu gehen, greift zu kurz und wird den zugrundeliegenden oben genannten Fällen sowie ähnlich gelagerten Verstößen in keiner Weise gerecht.
- Bereits in unserer Erststellungnahme haben wir darauf hingewiesen, dass die im Koalitionsvertrag gewählte Formulierung zur Verhältnismäßigkeit im Waffenrecht an den Realitäten vorbeigeht. Die Verhältnismäßigkeit muss nicht gewahrt, sondern erst einmal hergestellt werden. An diesem Beispiel zeigt sich, was zu tun ist – nämlich minder schwere Fälle aus jeglicher Unzuverlässigkeitsvermutung heraus in den Bereich der Ordnungswidrigkeit zu überführen.

Für den Fall der Einführung eines „minder schweren Falls“ ist zudem vorgeschlagen worden, die Unzuverlässigkeit in diesem Fall auf einen deutlich kürzeren Zeitraum zu begrenzen. In diesen Fällen müsste für diesen kürzeren Zeitraum ein Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis erfolgen, die Ausfertigungen der Erlaubnisurkunden zurückgegeben und die Waffen und Munition abgegeben bzw. sichergestellt werden.

- Welche Frist halten Sie in diesem Fall für angemessen?

Antwort:

Das gesamte Denk-Konstrukt, bei einem minder schweren Fall mit der Aberkennung der Zuverlässigkeit zu reagieren, ist nicht angemessen. Selbst kürzere Fristen zögen alle einschneidenden Konsequenzen für die Betroffenen nach sich.

Erst bei wiederholten „minder schweren Fällen“ sollte eine Feststellung der Unzuverlässigkeit in Erwägung gezogen werden. Dann aber – abhängig von der Art und Schwere des wiederholten Verstoßes – mit kürzeren Zeiträumen als den bisherigen. Denkbar wäre eine Abstufung zwischen 6 und 12 Monaten.

Begründung:

Das Waffengesetz hat sich wie alle anderen Gesetze auch am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren, den das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) wie folgt formuliert: *„Dieser Grundsatz begrenzt Eingriffe des Staates in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger. In unserer verfassungsrechtlichen Ordnung müssen alle staatlichen Maßnahmen verhältnismäßig sein. Dieser Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Funktion, die individuellen Rechte und Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger zu verteidigen (vgl. BVerfGE 81, 310 (338)). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird im Grundgesetz nicht ausdrücklich genannt. Seine Rechtsgrundlage hat er jedoch im Rechtsstaatsprinzip. Seine Einzelheiten sind durch langjährige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verdeutlicht worden.“*

Folglich müssen laut BMJV bei einer staatlichen Maßnahme die Parameter legitimer Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit geprüft werden. Im Klartext:

- Ist die Maßnahme verfassungskonform?
- Wird durch sie der gewünschte Zweck erreicht?
- Ist sie zur Zielerreichung erforderlich, oder würde auch eine mildere Maßnahme ausreichen?
- Folgt sie dem Gebot der Angemessenheit, sprich: steht die Maßnahme im Verhältnis zum verfolgten Zweck und werden die davon betroffenen Menschen nicht übermäßig oder unzumutbar belastet?

Welchen „gewünschten Zweck“ möchte der Gesetzgeber erreichen, wenn einem Legalwaffenbesitzer in einem minder schweren Fall für z. B. wenige Monate die Zuverlässigkeit entzogen werden soll und sämtliche daraus folgenden Konsequenzen für diesen Zeitraum umgesetzt werden müssen?

Die Wahrung der inneren Sicherheit kann es definitiv nicht sein – denn wenn die Zukunftsprognose darauf abzielt, dass der Beklagte in wenigen Monaten wieder die tatsächliche Gewalt über Waffen und Munition ausüben darf, dann kann unmöglich argumentiert werden, dass er zum Tag der Urteilsverkündung eine Gefahr darstellen würde, wenn er in Besitz von Waffen ist.

Welche Erforderlichkeit zu welcher Zielerreichung wäre gegeben?

Das gesellschaftspolitische Ziel eines Entzugs der waffenrechtlichen Erlaubnisse kann nur die zukunftsgerichtete Wiederherstellung bzw. Wahrung der inneren und öffentlichen Sicherheit sein. Bei einem Vergehen, das diese innere Sicherheit jedoch gar nicht in irgendeiner Art und Weise gefährdet hat, gibt es folgelogisch keine Erforderlichkeit, dieses Ziel zu erreichen. Vielmehr würde die Feststellung der Unzuverlässigkeit in einem minder schweren Fall zu einer reinen Bestrafung mutieren, was aber auch durch die mildere Maßnahme einer Geldstrafe im Zuge eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens erreicht würde.

Die Aberkennung der Zuverlässigkeit für einen kurzen Zeitraum würde dazu führen, dass rechtmäßig besessenes Eigentum – ggf. auch seltene Sammlerstücke, wertvolle Unikate oder unwiederbringliche Erinnerungsstücke – meist deutlich unter Wert veräußert werden müssten, obwohl der Besitzer sie nach wenigen Monaten wieder besitzen dürfte. Wer angesichts dieses Vorschlags davon spricht, dass eine solche Maßnahme in irgendeinem Verhältnis zu irgendeinem Zweck steht und dass die davon betroffenen Menschen nicht übermäßig oder unzumutbar belastet werden, hat den Boden des Rechtsstaatsprinzips offensichtlich verlassen.

Wie eingangs erwähnt, ist das jetzt der Evaluierung zugrundeliegende Waffengesetz über Jahrzehnte kontinuierlich fehlentwickelt worden. Unter anderem mündete dies in den vollkommen unverhältnismäßigen Regelungen zur Unzuverlässigkeit bei minder schweren Verstößen. Der dieser Frage zugrundeliegende Vorschlag birgt daher die Gefahr, dass er von manchen Befragten als das „geringere Übel“ oder „der Spatz in der Hand“ aufgefasst und positiv beschieden wird. Wenn jedoch eine Evaluierung bei der Bewertung der darin zur Diskussion stehenden Vorschläge Zustimmung provoziert, die der Motivation „Immer noch schlecht, aber besser als vorher“ entspringt, hat sie ihr Ziel verfehlt.

- Halten Sie den damit einhergehenden bürokratischen Aufwand sowohl bei der Waffenbehörde als auch beim Erlaubnisinhaber für angemessen für die erzielte Neuregelung?

Antwort:

Nein

Begründung:

- Auch der auf einen kurzen Zeitraum befristete Widerruf ist ein Widerruf mit allen seinen verfahrensrechtlichen Vorgaben.
- Folgendes Procedere hingegen würde bei kürzeren Fristen (bis 12 Monate) den Verwaltungsaufwand minimieren, Gerichte entlasten sowie z. B. den Erhalt der Jagdpachtfähigkeit sicherstellen:
 - Abgabe aller waffenrechtlichen Erlaubnisdokumente zu Verwahrung bei der Waffenbehörde
 - Amtliche Versiegelung der Sicherheitsbehältnisse des Betroffenen
 - Keine ordnungsrechtliche Entzugsverfügung

- Wie bewerten die Länder, Sicherheits- und Waffenbehörden die Auswirkungen auf den Vollzug?

Antwort:

Begründung:

Zu § 6 WaffG

- Sehen Sie Bedarf an einer Qualitätsschärfung bzw. Vereinheitlichung der Standards für die Begutachtung nach § 6 Absatz 2 und 3 WaffG? Wenn ja, bitte begründen und belegen Sie Ihre Antwort.

Antwort:

Bedauerlicherweise stellt die Frage in keiner Weise zur Diskussion, inwieweit vor allem die Begutachtung nach § 6 Absatz 3 überhaupt gerechtfertigt und/oder zielführend ist. Dem Diskurs über Vereinheitlichungen und Standards sollte jedoch eine Debatte über eine inhaltliche Qualitätsschärfung der gesetzlichen Regelungen selbst vorangehen.

Begründung:

Die Regelung des § 6 Absatz 3 wurde im Sommer 2002 nach dem schrecklichen Amoklauf von Erfurt in das bereits fertiggestellte Waffenrechtsneuregelungsgesetz aufgenommen, das am 11.10.2002 verabschiedet wurde. Diese damals nachträglich eingebrachte Regelung erscheint im Rückblick als menschlich verständlich, doch bleibt sie faktisch Symbolpolitik, die unter dem Eindruck der Amoktat politische Handlungsstärke suggerieren sollte. Doch folgende Punkte belegen, dass die Regelung weder zielführend noch verhältnismäßig ist:

- Die Rechtshistorie ist voll von fehlerhaften Gutachten zur psychischen Verfassung Verdächtiger oder bereits Verurteilter. Immer wieder sorgen als geheilt entlassene Wiederholungstäter für Empörung in der Gesellschaft. Wenn also schon bei verurteilten Tätern derartige Fehlgutachten keine Ausnahme sind, wie können – in welcher Form auch immer standardisierte – Begutachtungen von unauffälligen Menschen ein gesichertes und belastbares Ergebnis liefern?
- Ohne die schreckliche Tat von Erfurt auch nur im Geringsten bagatellisieren zu wollen, gilt festzuhalten, dass es davor keinen derartigen Fall gegeben hat und junge Sportschützen in keiner Weise deliktrelevant sind.
- Die Bundeswehr rekrutiert 17-Jährige, denen Umgang mit vollautomatischen Kriegswaffen gewährt wird. Ab dem 18. Lebensjahr führen sie diese Waffen im Wachdienst mit Gefechtsmunition. Wenngleich die Bundeswehr Einstellungstests vornimmt, kann keinesfalls davon gesprochen werden, dass für jeden Soldaten ein belastbares fachpsychologisches Gutachten vorliegt, das mit dem für Sportschützen vergleichbar wäre. Hier muss die Verhältnismäßigkeit zurückkehren und junge Zivilisten müssen wieder gleich behandelt werden.
- Menschen unter 25 Jahren werden in unserer Gesellschaft mit höchst verantwortungsvollen Aufgaben betraut, bei denen die fehlende psychische und geistige Eignung eine unmittelbare Gefährdung für Leib und Leben anderer bedeuten kann. Beispielhaft seien hier Fahrzeugführer im ÖPNV und Fernverkehr, Ärzte und Pflegepersonal, Führer schwerer Kraftfahrzeuge oder Baumaschinen genannt. Das Ringen um „absolute Sicherheit“ müsste also zwangsläufig dazu führen, dass all diese Personengruppen ihre geistige Eignung nachweisen müssten, was nicht nur praktisch undurchführbar ist, sondern selbst bei Realisierung eben genau nicht zu einer „absoluten Sicherheit“ führen würde.
- Millionen Wehrpflichtige von 1957 bis 2011 sowie zigtausende Jagdscheininhaber unter 25 Jahren beweisen, dass Sicherheit mit großkalibrigen Waffen ohne Psychotest hervorragend funktioniert.

- Halten Sie es für erforderlich und angemessen, wenn die Bewertung der persönlichen Eignung (§ 6) ausschließlich im Wege psychologischer Begutachtung erfolgen und die Waffenbehörden von der Bewertung dieser Kriterien entlastet würden?

Antwort:

Nein

Begründung:

Die derzeitige Regelung aus § 6 Absatz 2 hat sich bewährt – es gibt keine Belege für eine gehäufte Existenz psychisch kranker Legalwaffenbesitzer geschweige denn eine diesbezügliche Deliktrelevanz. Aus diesem Grund ist der Wunsch nach einer ausschließlichen Bewertung der persönlichen Eignung im Wege psychologischer Begutachtung nichts anderes als der Versuch einer präventiven Exkulpation der Behörden. Doch genau dieser Weg der größten Bequemlichkeit hat mehrere negative Nebenwirkungen:

- Derzeit prüft die Behörde, ob Tatsachen vorliegen, die Bedenken an der persönlichen Eignung begründen oder anderweitige Zweifel bestehen. Falls ja, ordnet sie eine entsprechende Untersuchung an. Diese erfolgt dann auch zielgerichtet, was zwar keine Garantie für ein korrektes Ergebnis ist, jedoch weit mehr indikationsbasiert als ein „verdachtsunabhängiges“ Gutachten.
- Mit Abwälzung jeglicher Begutachtung auf externe Psychologen werden die Behörden nicht mehr oder nicht mehr genau hinschauen, sondern alles „durchwinken“, was ihnen auf den Tisch gelegt wird – immer im Verlass darauf, dass bei einem „Fehlurteil“ ja der externe Psychologe die Verantwortung trägt.
- Die Einführung einer solchen Regelung wird eine Dienstleister-Branche mit entsprechenden Vorbereitungskursen auf den Plan rufen, wie wir sie von der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) kennen. Die Gutachter werden also perfekt vorbereitete „Schauspieler“ antreffen, was umso stärker zum Tragen kommt, je standardisierter und einheitlicher die Verfahren sind. Psychisch kranke Menschen, die also legal Waffen besitzen möchten, könnten in diesen Kursen plötzlich eine Chance sehen, nun doch legal Waffen erwerben zu können, sich dieses Service bedienen und die vom Gesetzgeber gestellte Hürde nehmen.
- Auf der anderen Seite könnten psychisch geeignete Kandidaten durch diese Prüfung fallen, weil sie sich keinen solchen Kurs leisten können. Das benachteiligt sozial schwächere Mitglieder unserer Gesellschaft, Menschen mit geringerem Bildungsniveau und nicht zuletzt auch Personen mit Migrationshintergrund, die aufgrund eventueller Sprachbarrieren scheitern.

Darüber hinaus zeigt ein Blick über die deutschen Grenzen, dass das derzeitige deutsche System 1:1 in der Schweiz umgesetzt wird – und die Schweiz hat nach manchen Schätzungen die höchste Legalwaffendichte pro 100 Einwohner in Europa. Delikthäufungen durch psychisch kranke Waffenbesitzer sind allerdings dort ebenso wenig bekannt wie in Deutschland.

- Wie hoch werden die Kosten einer Begutachtung für den Fall der Erstantragstellung und für den Fall der Regelüberprüfung eingeschätzt? Mit welchem Zeitaufwand wird gerechnet?

Antwort:

In Österreich hat sich mit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Verordnung bzgl. psychologischer Gutachten der Preis von 283,20 € auf 813,60 € fast verdreifacht. Angesichts der angespannten wirtschaftlichen Situation psychologischer Psychotherapiepraxen in Deutschland, geprägt von steigenden Praxiskosten und politischen Kürzungsdebatten, wird diese neue „Lizenz zum Gelddrucken“ sicher dankbar angenommen werden, zu voraussichtlich deutlich höheren Preisen als in Österreich. Das Ganze zum Leidwesen der Antragsteller und ohne jeglichen Mehrwert für die innere Sicherheit. Hinzu kommen dann noch ggf. Kosten für einen Vorbereitungskurs in Höhe von 800 bis 2.500 €. So wird der Breitensport Schießen zum Privileg für Besserverdiener – eine Schande für ein Land, dessen Schützenwesen offiziell Teil des Immateriellen Kulturerbes ist.

- Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag, wenn die Begutachtung nur für die Erstantragstellung und sodann in größeren Abständen, bspw. nur alle 10 Jahre, erfolgen würde und es ansonsten für die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung bei der Bewertung durch die Waffenbehörden verbleibt?

Antwort:

Absolut untauglich, inhaltlich widersprüchlich und streng nach dem Motto „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass“.

Begründung:

Zur fehlenden grundsätzlichen Geeignetheit der psychologischen Gutachten ist alles gesagt. Wenn man aber einerseits der externen Begutachtung das Wort redet, da in den Behörden keine entsprechende Expertise vorhanden wäre, dann aber andererseits genau diesen Behörden für eine Dauer von 9 Jahren doch wieder die Prüfung und Beurteilung der persönlichen Eignung überlassen will, dann gleicht dies der Quadratur des Kreises.

- Würden Sie alternativ die Einführung einer mit psychologischer Expertise erstellten, einheitlichen Kriterienliste für die Bewertung der Eignungsmerkmale des § 6 WaffG durch die Waffenbehörden selbst für vorzugswürdig erachten?

Antwort:

Eingeschränkt ja, weil damit immerhin sichergestellt wäre, dass das bis dato einwandfrei funktionierende System beibehalten würde.

Begründung:

Der gesamte Fragenkomplex erweckt den Eindruck, als würde Deutschland unter einer Flut von psychisch kranken Legalwaffenbesitzern leiden, die völlig überforderten Waffenbehörden durchs Raster gerutscht sind. Das ist in keiner Weise der Fall, und wer etwas anderes behauptet und darauf basierend ein neues Bürokratie- und Regelungs-Monster erschaffen will, möge bitte belastbares Zahlenmaterial präsentieren, das diese kruden Thesen und vor allem die daraus abgeleiteten Maßnahmen stützt.

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

- Sind die Waffenbehörden ausreichend aufgestellt, um die Bewertung der persönlichen Eignung nach § 6 WaffG vorzunehmen bzw. ersteinzuschätzen?

Antwort:

Offensichtlich ja

Begründung:

Wäre dem nicht so, hätten wir genau die in der vorherigen Begründung angesprochene Flut psychisch kranker Legalwaffenbesitzer. Die haben wir aber nicht, was mehr als nur ein Hinweis ist, dass das bestehende System funktioniert. Wenn jetzt noch die entscheidenden Schritte hin zu einer Entbürokratisierung des Waffengesetzes gemacht werden und die Behörden dadurch mehr Zeit für solche Aufgaben haben, wird das System sogar noch besser funktionieren.

- Gibt es für Behördenmitarbeiter eine Checkliste oder Kriterienliste zur Vermeidung falsch-positiver oder falsch-negativer Entscheidungen in Analogie zu Kriterienlisten wie sie u.a. im Bereich der Kraftfahrereignung verwendet werden?

Antwort:

Begründung:

- Sehen Sie die Möglichkeit einer Entlastung der Waffenbehörden, wenn künftig durch psychologische Gutachten die Bewertung der Eignungsmerkmale nach § 6 vorgenommen und dies nicht mehr durch die Waffenbehörden einzuschätzen wäre?

Antwort:

Wenn die Behörde ihre diesbezüglichen Aufgaben nach wie vor ernst nimmt, nein.
Wenn sie allerdings alles „blind“ durchwinkt, ja – dann aber mit erhöhten Risiken für die innere Sicherheit.

Begründung:

Die tatsächliche finale hoheitliche Entscheidung muss die Behörde treffen. Das vorliegende Gutachten muss also trotzdem eingehend gewürdigt werden.

Zum Themenkomplex Altersgrenzen

Zu § 6 Absatz 3 WaffG

- Welche Erkenntnisse sprechen aus psychologischer und welche aus kriminologischer Sicht für die Beibehaltung der Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG?

Antwort:

Mit Sicherheit keine validen – denn sonst müsste es in Kriminalstatistiken aus der Zeit vor Einführung dieser Regelung unwiderlegbare Signifikanzen von gehäuften Delikten durch psychisch kranke Legalwaffenbesitzer unter 25 Jahren geben.

Begründung:

Siehe unsere Ausführungen auf Seite 16 sowie die Anmerkungen zur Schweiz auf Seite 17

- Welche Erkenntnisse sprechen aus psychologischer und welche aus kriminologischer Sicht gegen die Beibehaltung der Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG?

Antwort:

Alle uns bekannten

Begründung:

Siehe unsere Ausführungen auf Seite 16 sowie die Anmerkungen zur Schweiz auf Seite 17

Zu § 27 Absatz 3 WaffG

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, die (Mindest-) Altersgrenze in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WaffG auf 10 Jahre und in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG auf 12 Jahre herabzusetzen. Zur Begründung sind die Anliegen der schießsportlichen Früherziehung, der Nachwuchsförderung und des Leistungssports im internationalen Vergleich angeführt worden.

- Wie groß ist die Anzahl an Mitgliedern in den von Ihnen vertretenen schießsportlichen Vereinen in der Altersgruppe zwischen 12 und 14 Jahren und in der Altersgruppe zwischen 14 und 18 Jahren? Bitte stellen Sie es entweder im Durchschnitt pro Verein dar oder, soweit die Nachwuchsförderung bspw. an speziellen Kaderstützpunkten erfolgt gesondert für diese Stützpunkte dar. Bitte stellen Sie die Angaben auch in das Verhältnis der Gesamtanzahl der Mitglieder.

Antwort:

[Wir verweisen auf die Antworten der dem BZL angeschlossenen Schießsportverbände.](#)

Begründung:

- Lässt sich das praktische Bedürfnis an einer Herabsenkung der Altersgrenzen anders belegen? Bitte erläutern Sie.

Antwort:

[Ja](#)

Begründung:

[Verantwortungsbewusstsein, sicherer Umgang mit technisch überschaubaren, jedoch bei Fehlbedienung und Missbrauch gefährlichen Gegenständen werden von Kindern und Jugendlichen weit schneller, besser und instinktiver erlernt und vor allem dauerhaft verinnerlicht als von Erwachsenen. Das Erlernen der elementar wichtigen Disziplin beim Umgang mit einer Schusswaffe, deren instinktiv korrekte Bedienung und die unbedingte Maxime absoluter und ständiger Sicherheit wird einer Altersgruppe vorenthalten, die dann ggf. als 17-Jährige\(r\) zum Dienst an der Waffe bei der Bundeswehr angeworben wird, um die Freiheit unserer Demokratie zu verteidigen.](#)

[Nicht umsonst wird in anderen extrem gefahrgeneigten Sportarten, die ein hohes Maß an Disziplin, Sicherheit und Umsicht erfordern, der Einstieg bereits in jungen Jahren ermöglicht. Als Beispiel sei hier der Kart-Rennsport genannt, bei dem bereits Kinder ab 8 Jahren an Lizenz-Rennen und Meisterschaften teilnehmen können. Häufungen von schweren Unfällen, missbräuchliche Verwendung der Fahrzeuge oder andere Auffälligkeiten sind hier nicht bekannt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Kinder und Jugendlichen, die im Kart-Sport groß geworden sind die weit besseren und sichereren Fahranfänger sind.](#)

Insbesondere an Länder, Sicherheitsbehörden, Psychologenverbände, Verbände aus dem Bereich Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe:

- Ist es unter Aspekten des Kinder- und Jugendschutzes und unter Sicherheitsaspekten vertretbar, aus Gründen der Nachwuchsförderung die (Mindest-) Altersgrenze in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WaffG auf 10 Jahre und in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG auf 12 Jahre herabzusetzen?

Antwort:

Ja

Begründung:

Die Teilnahme am Sportschießen durch Kinder und Jugendliche erfolgt grundsätzlich mit Einverständnis der Eltern, die zweifellos größtes Interesse an einer sicheren Ausübung des Sports haben. Genau diese Sicherheit wird dadurch gewährleistet, dass ausschließlich auf behördlich genehmigten und regelmäßig überprüften Schießstätten nach staatlich anerkannten Sportordnungen sowie unter Aufsicht und mit Anleitung bestens qualifizierter Aufsichtspersonen trainiert wird. Die Zahlen und Fakten geben den Schützenvereinen Recht: Laut offiziellen Unfallstatistiken der Sportversicherer gilt der Schießsport nach Schach als die zweitsicherste Sportart Deutschlands. Es wird also Zeit, diese Sportart auch für 10- bzw. 12-Jährige zu öffnen, zumal das sportliche Schießen erwiesenermaßen die Konzentrationsfähigkeit, Selbstkontrolle, Fokussierung und Disziplin fördert.

- Sind für den Fall der Herabsenkung der genannten Altersgrenzen aus Ihrer Sicht die in § 27 vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen ausreichend, durch die eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen sowie eine Gefährdung unter allgemeinen Sicherheitsaspekten ausgeschlossen wird?

Antwort:

Ja

Begründung:

Die oben angeführte Versicherungsstatistik erübrigt jede weitere Erklärung.

- Genügen aus Ihrer Sicht die Regelungen hinsichtlich der Aufsicht auch für den Fall der Herabsenkung der genannten Altersgrenzen?

Antwort:

Ja

Begründung:

Erneut sei auf die Unfallstatistiken der Sportversicherer hingewiesen. Die darin testierte herausragende Stellung des Schießsports rührt nicht zuletzt daher, dass hervorragend ausgebildete Übungsleiter und permanent anwesende Schießstandaufsichten die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften penibel überwachen. Dies wird mit Kindern ab 10 bzw. 12 Jahren eher noch besser funktionieren als mit Erwachsenen, da Kinder bei klarer Anleitung und Betreuung extrem diszipliniert lernen und verstehen.

- Gibt es (statistische) Erkenntnisse zu Schießsportsituationen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG (Unfälle, missbräuchliche Verwendung der Waffen, Kinder- und Jugendschutzrelevanz o.Ä.)?

Antwort:

Nein

Begründung:

Hätte man die oben angesprochenen Versicherungszahlen zu Unfällen analysiert, müsste man solche Fragen nicht stellen.

Zu § 27 Absatz 4 WaffG

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist ebenfalls aus Gründen der Nachwuchsförderung zudem der Vorschlag eingebracht worden, für die nach § 27 Absatz 4 Satz 1 WaffG mögliche Ausnahme von den Altersgrenzen des § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG künftig nicht mehr grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung zu fordern, sondern nur noch bei konkreten Anhaltspunkten bei einem persönlichen Eindruck.

- In wie vielen Fällen war Kindern und Jugendlichen aufgrund der fehlenden geistigen und körperlichen Eignung nach ärztlicher Bescheinigung die Teilnahme am Leistungssport nicht möglich?

Antwort: Dem BZL liegen hierzu keine Daten vor

Begründung:

- Für den Fall der Herabsenkung der Altersgrenzen in § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG (s. oben zu § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG): Besteht aus Ihrer Sicht weiterhin ein Bedarf an der bisherigen Regelung des § 27 Absatz 4 Satz 1 WaffG zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung?

Antwort:

Ja

Begründung:

Die Möglichkeit der Förderung besonderer Begabung ist ein Grundpfeiler unserer Leistungsgesellschaft. Diese Option durch die Herausnahme der angesprochenen Regelung kategorisch zu unterbinden, stellt keinerlei Gewinn für Sicherheit auf Schießständen bzw. die öffentliche Sicherheit dar. Allerdings sollte die Ausnahmegenehmigung nicht an die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung geknüpft sein, sondern sich an einer Glaubhaftmachung durch die Eltern sowie den Schießsportverein orientieren, da beide die geistige und körperliche Eignung im privaten Umfeld sowie in der praktischen Ausübung des Sportes am besten beurteilen können.

Insbesondere an Länder, Sicherheitsbehörden, Psychologenverbände, Verbände aus dem Bereich Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe:

- Ist der dargestellte Regelungsvorschlag zum Verzicht auf eine ärztliche Bescheinigung unter Aspekten des Kinder- und Jugendschutzes und unter Sicherheitsaspekten vertretbar?

Antwort:

Ja

Begründung:

Weder Eltern noch die verantwortlichen Ausbilder hätten ein Interesse daran, dass ein Kind einen Sport ausübt, für den es geistig oder körperlich nicht geeignet ist. Selbst aber, wenn die Eltern ihr Kind hier überschätzen sollten, würde spätestens der Übungsleiter/Trainer sein Veto einlegen, da jede Gefährdung der Sicherheit auf dem Stand ein absolutes Ausschlusskriterium ist, was wiederum die Zahlen der Sportversicherer belegen.

- Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag für den Fall der Herabsenkung der Altersgrenzen des § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG (s.o.), insbesondere in Hinblick auf Kinder unter 10 Jahren?

Antwort:

Identisch

Begründung:

Die Beurteilung darf sich nicht an einem starren Lebensalter orientieren, sondern an den tatsächlich gegebenen geistigen und körperlichen Voraussetzungen.

Zum Themenkomplex SRS-Waffen

- Hat sich die Regelung, wonach der Erwerb und Besitz von SRS-Waffen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubnisfrei ist, für das Führen dieser Waffen aber ein sog. Kleiner Waffenschein erforderlich ist, bewährt? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort:

Ja

Begründung:

- Das aktuelle WaffG unterscheidet sachgerecht zwischen dem Erwerb/Besitz einer bauartgeprüften (PTB-zugelassenen) SRS-Waffe und deren Führen in der Öffentlichkeit, welches ein höheres abstraktes Gefährdungspotenzial birgt (Verwechslungsgefahr mit scharfen Schusswaffen, Drohwirkung).
 - Einerseits stellt die PTB-Baumusterprüfung sicher, dass nur technisch geprüfte SRS-Waffen in Verkehr kommen, die nicht ohne Weiteres zu scharfen Schusswaffen umgebaut werden können. Andererseits setzt die erforderliche Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung beim Kleinen Waffenschein (KWS) genau dort an, wo das erhöhte Gefahrenpotential tatsächlich entsteht – beim Mitführen in der Öffentlichkeit. Dieses zweistufige System ist seit Jahren etabliert, den Waffenbehörden, dem Handel, den Bürgern und den Vollzugsorganen bekannt und funktioniert in der Praxis reibungslos.
 - Oft wird als Legitimation für die Forderung nach einer zusätzlichen Erlaubnispflicht für den Erwerb/Besitz von SRS-Waffen deren illegales Mitführen und Abfeuern in der Silvesternacht angeführt. Hier bietet das derzeitige Waffengesetz aber schon jetzt alle Möglichkeiten, um dagegen vorzugehen, da das Führen von SRS-Waffen im öffentlichen Raum nur mit Kleinem Waffenschein und das Schießen im öffentlichen Raum nur mit entsprechender Schießerlaubnis gestattet ist. Umso verwunderlicher ist es daher, dass derlei Forderungen aus innenpolitischen Kreisen mancher Bundesländer kommen, die in ihrem Verantwortungsbereich nicht willens oder nicht in der Lage sind, die derzeit geltenden Verbote an Silvester durchzusetzen. Dies wahrscheinlich auch deshalb, weil sie genau wissen, dass die dort strafbar handelnden Protagonisten vorsätzlich illegal agieren und waffenrechtliche Regelungen – egal welcher Art – vollkommen ignorieren. Einziges Ziel ist die Provokation einer Straßenschlacht mit der Polizei.
- Sollte bereits für den Erwerb und Besitz von SRS-Waffen zusätzlich verpflichtend
 - die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung überprüft werden, **Nein**
 - die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden, **Nein**
 - ein Bedürfnis nachgewiesen werden, **Nein**
 - eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden? **Nein**

Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Die den obigen Forderungen/Regelungsvorschlägen zugrundeliegende Problemstellung fußt nicht auf den PTB-zugelassenen SRS-Waffen, die aus unterschiedlichsten Gründen von rechtstreuen Menschen erworben und besessen werden und die deliktisch nicht in Erscheinung treten. Das Problem fußt vielmehr auf den oft aus dem Ausland importierten illegalen SRS-Waffen, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in scharfe Waffen

umgebaut werden können und mit denen sich das illegale Milieu bewaffnet, um damit zu drohen, zu rauben oder aber an Silvester den Staat und seine Polizei zu verhöhnen.

Obige Vorschläge sind daher ein weiterer besorgniserregender Beleg, wie unter völliger Verkenntung der Realitäten das Netz für die falschen Fische immer enger geknüpft werden soll, um der Bevölkerung Handlungsstärke vorzugaukeln, ohne das Geringste für einen Zugewinn an Sicherheit zu erreichen.

Wer ernsthaft derlei zusätzliche und gleichermaßen sinnlose Bürden und Barrieren für den Erwerb und Besitz von SRS-Waffen propagiert, möge Folgendes beachten:

- SRS-Waffen können nur bei einem Abfeuern aus allernächster Nähe (wenige Zentimeter) oder direkt aufgesetzt (z. B. an Schläfe, Hals oder im Mund) schwere oder in Ausnahmefällen sogar tödliche Verletzungen hervorrufen. Ein großer Teil von in Baumärkten erhältlichem Werkzeug entfaltet eine weit tödlichere Wirkung als eine SRS-Waffe, sodass sich in diesem Segment die Frage nach der Prüfung der Zuverlässigkeit bzw. persönlichen Eignung vor dem Kauf weit eher stellen müsste.
- Eine SRS-Waffe ist für einen volljährigen Menschen ein problemlos zu durchschauendes und zu bedienendes technisches System, dessen Verständnis und dessen sichere Handhabung weit einfacher fallen dürfte als z. B. bei einer Kettensäge. Das zeigen auch die Unfallstatistiken mit genannten Gegenständen. Welchen Sachkundenachweis möchte man für den Erwerb und Besitz von Kettensägen einführen?
- Einen Bedürfnisnachweis für den Erwerb und Besitz eines Gegenstandes zu fordern, der nicht in der Öffentlichkeit präsent ist und dessen Gefährdungspotenzial für die Allgemeinheit daher gleich Null ist, ist genau die Schaufensterpolitik, die rechtstreue Bürgerinnen und Bürger zu Sündenböcken für die Macht- und Tatenlosigkeit der Politik gegenüber dem illegalen Sektor abstempelt.
- Die private Haftpflichtversicherung deckt bereits Schäden, die bei ordnungsgemäßer Verwendung einer SRS-Waffe entstehen. Dieser Punkt entbehrt somit jeglicher Grundlage?

So wirkungslos und überflüssig diese Forderungen sind, so wirkungsvoll werden sie aber die bereits am Rande des Kollapses arbeitenden Waffenbehörden in den Abgrund treiben. Bei geschätzt 17 Millionen legal besessenen SRS-Waffen in Deutschland, die sich auf geschätzte 10 bis 12 Millionen Besitzer verteilen, werden die Überbürokratisierung auf die Spitze getrieben, Kosten in Millionenhöhe produziert und last but not least noch mehr Personal in sinnloser Administration gebunden. Das wird genau diejenigen freuen, die illegale SRS-Importe kaufen, ohne Führerlaubnis bei sich tragen und mindestens einmal im Jahr an Silvester illegal in der Öffentlichkeit schießen. Denn um sie wird sich dann endgültig niemand mehr kümmern. Aber das wäre ja zumindest in Hamburg und Berlin an Silvester nichts wirklich Neues.

- Sollte für das Führen von SRS-Waffen zusätzlich
 - die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden,
 - ein Bedürfnis nachgewiesen werden,
 - eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden?

Antwort:

Nein

Begründung:

- Zum Thema Sachkunde und Haftpflichtversicherung ist in der vorherigen Antwort alles gesagt. Das Bedürfnis wiederum muss nicht nachgewiesen werden, denn es ergibt sich folgelogisch aus den Konsequenzen der auf Schaufensterpolitik basierenden Fehlentwicklungen im Waffengesetz. Eine Exekutive, die von der Politik immer intensiver damit beschäftigt wird, rechtstreuere Bürgerinnen und Bürger zu kontrollieren, zu reglementieren und zu sanktionieren, kann für die Bekämpfung des illegalen Sektors, der zunehmenden Gewalt auf unseren Straßen und der offenen Missachtung und Verletzung unserer Gesetze durch einschlägige Parallelgesellschaften immer weniger Ressourcen aufbieten. Die Konsequenz: Die kontrollierten, reglementierten und sanktionierten rechtstreuen Menschen versuchen sich selbst durch das Mitführen einer SRS-Waffe zu schützen.
 - Lösungsorientierte Sachpolitik müsste dies als einen weiteren Anlass nehmen, das Waffengesetz nun konsequent zu entschlacken und so Kapazitäten für die Bekämpfung der wahren Gefahren und Gefährder unserer Sicherheit freizuschaukeln. Dann gingen die Deliktzahlen nach unten, das Sicherheitsgefühl würde wieder steigen und die Zahlen der Kleinen Waffenscheine wären rückläufig. Das nennt man Ursachenbehebung.
 - Stattdessen wird hier aber über neue Bürokratie-Monster diskutiert, die den um ihre Sicherheit besorgten Menschen weitere Sanktionen und Restriktionen aufbürden sollen, ohne irgendein Risiko für die innere Sicherheit zu bekämpfen, geschweige denn einen Mehrwert für die innere Sicherheit zu erreichen. Das nennt man Symptom-Gebastel.
- Sollten der Erwerb, der Besitz und das Führen von SRS-Waffen an einheitliche Bedingungen geknüpft sein?

Antwort:

Nein

Begründung:

Die derzeit geltende Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

- Sofern Sie die vorherige Frage mit „Ja“ beantwortet haben, welche Bedingungen sollten das sein? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort:

Begründung:

- Welche Bedürfnisgründe sollte das Waffengesetz für den Erwerb, Besitz und das Führen von SRS-Waffen anerkennen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort:

Das Waffengesetz sollte hierzu unverändert bleiben. Somit Verzicht auf jegliche Bedürfnisabfrage

Begründung:

Erwerb und Besitz: Es geht den Staat nicht das Geringste an, warum ein Mensch sich eine SRS-Waffe kauft und zuhause aufbewahrt.

Führen: Dazu ist in der Antwort zur diesbezüglichen Frage alles gesagt.

- Welche Bedürfnisgründe sollte das Waffenrecht für SRS-Waffen nicht vorsehen/ausschließen?

Antwort:

Das Waffengesetz sollte hierzu unverändert bleiben. Somit Verzicht auf jegliche Bedürfnisabfrage.

Begründung:

Das geltende Waffengesetz schließt derzeit bereits das Schießen in der Öffentlichkeit sowie das Mitführen ohne kleinen Waffenschein aus. Es wäre allen weit mehr gedient, wenn sich deutsche Innenpolitik um den Vollzug dieser Regelungen kümmern würde, anstatt Kataloge von unsinnigen Bedürfnisgründen zu erfragen.

- Sofern die geltenden Regelungen für SRS-Waffen geändert werden, sollten die geänderten Regelungen auch für SRS-Waffen gelten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung besessen werden?

Antwort:

Die geltenden Regelungen sollen gar nicht verändert werden. Damit ergibt sich von selbst, dass sich auch für den Altbestand nichts ändert.

Begründung:

Es wäre hilfreich, wenn die geltenden Regelungen überhaupt erst einmal vollzogen würden. Dann würden die Statistiken ein klares Bild zeichnen, wer mit welcher Waffe und welchen Erlaubnisdokumenten welche illegalen Handlungen vollzogen hat. Ohne genau diese Evidenz ist die gesamte Diskussion zu diesem Thema ein künstlich konstruiertes Ablenkungsmanöver, das vor allem von Städten bzw. Ländern initiiert wurde, die alljährlich an Silvester beweisen, dass sie die bestehenden und völlig ausreichenden Regelungen zu SRS-Waffen nicht umsetzen können oder wollen.

- Sollte das Gesetz künftig eine Befristung des Kleinen Waffenscheins vorsehen?

Antwort:

Nein

Begründung:

Die Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit, die – siehe die Antworten zu § 4 – ja idealerweise alle 5 Jahre und später dann volldigital stattfindet, macht eine solche Befristung obsolet.

- Sollte es spezielle Regelungen zur Aufbewahrung von SRS-Waffen geben? Wenn ja, welche.

Antwort:

Die bestehende Regelung in § 13 Absatz 2 Nr. 1 muss für Haushalte angepasst werden, in denen sich ausschließlich Personen aufhalten, die in Bezug auf SRS-Waffen erwerbs-, besitz- und innerhalb des eigenen Grundstücks führungsberechtigt sind.

Begründung:

- Die Verpflichtung, in diesem Fall solche Waffen in einem verschlossenen Behältnis aufbewahren zu müssen, geht über das Ziel hinaus und provoziert künstlich und ohne Sicherheitsgewinn Verstöße gegen das Waffengesetz. Darüber hinaus befinden sich solche Waffen millionenfach im Besitz von Personen, die nicht als Waffenbesitzer dokumentiert sind. Somit ist dort eine Kontrolle der Aufbewahrung ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss unmöglich. Eine solche würde sich ausschließlich auf die im NWR registrierten Legalwaffenbesitzer beschränken. Die flächendeckende Prüfung der Verwahrung ist also unmöglich, die Reduktion auf Legalwaffenbesitzer widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.
- Daher muss künftig gelten, dass erlaubnisfreie Waffen und Munition in Haushalten, in denen sich ausschließlich erwerbs-, besitz- und führungsberechtigte Personen aufhalten, keinerlei Verschlusspflicht unterliegen.
- Das Argument der Sicherung vor Diebstahl verfängt überdies nicht, da eine solche Waffe – völlig zu Recht – frei ab 18 erworben werden kann und somit als Diebesgut keinerlei Relevanz hat.

- Welche Regelungen sollten für die Verbringung von SRS-Waffen innerhalb der EU gelten?

Antwort:

Die bisherigen Regelungen bzgl. des erlaubnisfreien Verbringens gem. Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 7.2 WaffG sollten beibehalten werden.

Begründung:

Sie entsprechen der EU-Feuerwaffenrichtlinie. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Vorgaben der technischen Spezifikationen gemäß Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Kommission eingehalten werden und nur SRS-Waffen europäisch verbracht werden dürfen, für die ein entsprechender Nachweis erbracht werden kann.

- Welche Kennzeichnungsvorschriften sollten für SRS-Waffen gelten?

Antwort:

Die bestehenden Kennzeichnungsvorschriften reichen für in Deutschland gefertigte SRS-Waffen aus. Allerdings sollte es für SRS-Waffen, die den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates entsprechen, welche er der Europäischen Kommission mitgeteilt hat, eine Kennzeichnung geben, die erkennen lässt, dass die entsprechenden technischen Spezifikationen eingehalten wurden.

Begründung:

Das eigentliche Problem des Themenkomplexes SRS-Waffen sind aus dem Ausland importierte Modelle, die sich – anders als die von der PTB zertifizierten Produkte – mit allgemein gebräuchlichem Werkzeug in scharfe Schusswaffen umbauen lassen. Dies gilt es künftig weit wirkungsvoller zu unterbinden.

- Sollten SRS-Waffen künftig auch im NWR eingetragen werden?

Antwort:

Nein

Begründung:

Ohne irgendeinen Mehrwert für die innere Sicherheit würde dies zu einem überbordenden Bürokratieaufwand sowie zu einem signifikanten weiteren Performance-Abfall des NWR-Systems führen.

Inbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder/ Waffenbehörden:

- Bei welcher Art von Straftaten werden SRS-Waffen von Tätern/Tatverdächtigen eingesetzt?

Antwort:

Angesichts der nach wie vor desaströs schlecht differenzierten PKS sehen wir den Antworten mit Spannung entgegen. Interessant wird vor allem die Aufgliederung nach legalen (PTB-Zeichen) und illegalen SRS-Waffen sowie die Unterscheidung nach legalem Führen (kleiner Waffenschein) und illegalem Führen.

- Gibt es statistische Werte/Kennzahlen speziell bezogen auf die Verwendung von SRS-Waffen bei Straftaten?

Antwort:

Sollten zu der essenziellen Fragestellung nach dem Anteil von legalen bzw. illegalen SRS-Waffen (inkl. legalem/illegalem Führen) an den Straftaten keine belastbaren Werte/Kennzahlen geliefert werden können, ist jeder Forderung nach einer Verschärfung der bestehenden Regelungen die Grundlage entzogen.

- Welche sonstigen Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten unter Verwendung von SRS-Waffen halten sie für zielführend (z.B. verpflichtende farbige Kennzeichnung von SRS-Waffen)?

Antwort:

Der konsequente Vollzug des geltenden Waffengesetzes – auch an Silvester in Hamburg und Berlin – ist keine „sonstige“ Maßnahme, sondern „die“ Maßnahme.

Zu § 13 WaffG

- Was ist in der Jägerschaft eine übliche Anzahl von Langwaffen pro Jäger?

Antwort:

Eine „übliche Anzahl“ von Langwaffen pro Jäger zu nennen, ist unmöglich.
Alleine der Versuch wäre bereits ebenso unseriös wie die Fragestellung selbst.
Denn hier wird offensichtlich versucht, mit der Frage nach „üblich“ Raum für spätere Interpretationen bzgl. „benötigt“ zu schaffen.

Begründung:

- Gegenfrage: Was ist in der Gastronomie eine übliche Anzahl von Messern pro Koch?
Welche Gastronomie ist gemeint? Welche Zutaten werden verwendet und wie werden sie verarbeitet? Welche Fähigkeiten und individuellen Arbeitsweisen hat der Koch?
Wie hoch ist sein Budget, um von ihm dafür benötigte Messer anzuschaffen?
Während Jagdwaffen seit Anbeginn des Waffengesetzes mit einer Deliktrelevanz von nahe Null zu Buche schlagen, wird niemand die erhebliche Deliktrelevanz von Messern leugnen wollen. Doch ebenso wenig würde es jemand deshalb wagen, diese Frage an Köche zu stellen, da er sich damit für jede zielführende Diskussion zum Thema Messerkriminalität disqualifizieren würde. Umso erstaunlicher, dass genau eine solche Frage zu Jagdwaffen gestellt wird, die aus Sicht der Belange der inneren und öffentlichen Sicherheit vollkommen bedeutungslos sind.
- Die von Jägern besessenen Jagdwaffen sind keine Konsequenz des „Üblichen“, sondern eine Wirkgeflecht aus der jeweiligen jagdlichen Realität in Verbindung mit dem finanziell Darstellbaren. Wer zur optimalen Ausübung der Jagd eigentlich 30 Gewehre bräuchte, sich aber nur fünf Gewehre leisten kann, hat eben nur fünf Gewehre. Dies zu verkennen bzw. zu ignorieren, ist eine bemerkenswerte bzw. besorgniserregende Interpretation der privathaushaltlichen Realitäten in unserem Land.
- Wer ist die „Jägerschaft“? Bei 470.000 Jägerinnen und Jägern mit vollkommen unterschiedlichen jagdlichen Realitäten – sowohl was die Reviere als auch die bejagten Wildarten und die individuelle Ausübung der Jagd angeht – gibt es „die Jägerschaft“ nicht. Genauso wenig gibt es „die Köche“ oder „die Gastronomie“.
- In Deutschland werden auf knapp 320.000 Quadratkilometern Fläche von den Alpen bis zu den Nordseeinseln rund 40 verschiedene Tierarten mit Gewichten von wenigen hundert Gramm (Elstern, Tauben, Rebhühner) bis zu 300 Kilogramm (starker Rothirsch) mit den unterschiedlichsten Jagdmethoden und unter unterschiedlichsten geografischen, topografischen, kleinklimatischen und auch soziodynamischen Bedingungen bejagt. So werden jährlich rund 4 Millionen Stück Wild unterschiedlichster Größe auf unterschiedlichste Entfernungen und unter situativ unterschiedlichsten Umständen erlegt, von denen ein Großteil dem menschlichen Verzehr zugeführt wird. In Zahlen: 25 Millionen Kilo beste Nahrungsmittel jedes Jahr – vor allem auch deshalb, weil zu ihrer Gewinnung top ausgebildete Menschen das aus ihrer Sicht und praktischen Erfahrung dafür beste Equipment einsetzen dürfen.
- Jährlich jagen rund 150.000 deutsche Jägerinnen und Jäger im Ausland auf hunderte verschiedene Wildarten unter teils extremen Bedingungen, bei denen das heimische Equipment oft bestenfalls ein schlechter Kompromiss ist.

- Spezialanforderungen wie Fangjagd, Hundearbeit sowie das Training und jagdliche Wettkampfschießen stellen ganz eigene Anforderungen an die optimale Waffe, sodass weitere Langwaffen notwendig sind.
- Wie viele Langwaffen werden üblicherweise von einem Jäger tatsächlich zur Jagdausübung in Deutschland benötigt?

Antwort:

Eine pauschale Beantwortung ist ebenso unmöglich wie bei der Frage zuvor.

Bemerkenswert jedoch ist das in der Fragestellung verwendete Wort „tatsächlich“. Denn dadurch unterstellt die Frage eine mögliche Diskrepanz zwischen vorhandenen und tatsächlich benötigten Jagdwaffen. Eine solche durch keinerlei Fakten belegte Vorverurteilung im Rahmen einer Evaluierung eines Gesetzes lässt aufhorchen.

Begründung:

- Gegenfrage: Wie viele Messer werden üblicherweise von einem Koch tatsächlich zur Berufsausübung in Deutschland benötigt?
- „Jagdausübung“ lässt sich – anders als im Schießsport – in keiner Weise standardisieren oder in Schemata, sprich Disziplinen einordnen. Selbst in ein- und demselben Jagdrevier kann es Areale geben, bei denen bei der Jagd auf dieselbe Wildart ein vollkommen anderes Equipment notwendig ist.
- Es ist absolut nicht unüblich, dass Jäger mehrere identische Waffen im gleichen Kaliber besitzen, wenn sie unterschiedliche Geschosse mit unterschiedlichen innen-, außen- und zielballistischen Eigenschaften einsetzen müssen oder auf den Waffen unterschiedliche optische Einrichtungen montiert sind.
- Die Aspekte unterschiedlicher Waffengewichte, verschiedener Schäftungen, zweckoptimierter Lauflängen und -konturen, unterschiedlicher Abzugs- und Sicherungssysteme, anwendungsgerechter Magazinkapazitäten sowie die auf der Waffe verbauten Zielloptiken bzw. an der Waffe angebrachten Zusatz-Optionen dürfen bei einer ganzheitlichen Betrachtung nicht fehlen – ebenso die Verwendung von Schalldämpfern und/oder der Einsatz von Nachtsichttechnik.
- Für die Laien: Man kann mit einem 500-Gramm-Hammer wahrscheinlich jeden Nagel in die Wand schlagen. In mindestens 90 % der Fälle ist es aber sicher nicht das optimale Werkzeug. Jäger schlagen keine Nägel in die Wand und sie schießen auch nicht auf Scheiben. Sie jagen und erlegen Lebewesen unter den Aspekten der Sicherheit für die Umgebung, der Seuchenbekämpfung, der Wildschadensverhütung, des Tierschutzes, der Waidgerechtigkeit und der Gewinnung hochwertiger Lebensmittel. Dazu werden jährlich rund 10 Millionen Schuss abgegeben, bei Unfallzahlen (Personen- und Sachschäden addiert!), die gerade einmal im niedrigen zweistelligen Bereich liegen – ein Wert, der im Vergleich zu anderen Bereichen bis hin zu ISO-zertifizierten Vorzeigerunternehmen seinesgleichen sucht. Einer der Gründe dafür: Jäger können die zur Ausübung dieser hoch verantwortungsvollen Tätigkeit optimalen Langwaffen ohne individuellen Bedürfnisnachweis erwerben und besitzen.

- Ab welcher Grenze würden Sie von einem extremen Einzelfall sprechen, der in Hinblick auf die öffentliche Sicherheit (Waffensammlung in Privathäusern) ggf. einer Regelung zugeführt werden müsste? In der ersten Beteiligungsrunde sind insoweit eine zweistellige Anzahl von Langwaffen für noch akzeptabel, aber eine dreistellige Anzahl an Langwaffen für nicht mehr erforderlich und unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit problematisch angesehen worden.

Antwort:

Keine Grenze.

Begründung:

- Es gibt in Deutschland nicht ein einziges Delikt, dessen Ursache darin gelegen hat, dass seitens eines Jagdscheininhabers eine bestimmte Anzahl von Jagdlangwaffen überschritten worden ist. Die Frage entbehrt also jeglicher sicherheitspolitischen Grundlage.
- Jagdlangwaffen sind als Diebesgut absolut unattraktiv, da sie weder als Tatwaffe für Verbrechen noch als Hehlerware geeignet sind. Wir erwarten daher eine Gegenüberstellung der Delikte, die mit entwendeten Jagdwaffen und mit entwendeten Waffen aus Behördenbeständen begangen wurden.
- Diejenigen, die unter den vorgeschobenen Aspekten der öffentlichen Sicherheit ein Risiko in dreistelligen Anzahlen von Jagdwaffen herbeireden wollen, sind häufig dieselben Akteure, die für die zügellose Zunahme der illegalen Waffen mitverantwortlich sind, da sie behördlich und/oder politisch nichts dagegen unternommen haben. Wenn diese Akteure nun Jagdlangwaffen als Gefährdung für die öffentliche Sicherheit aufbauschen wollen, ist das ein plumpes Ablenkungsmanöver von den wahren Problemen.
- Daher Gegenfrage: Ab welcher Grenze von illegalem Waffenbesitz würde der Gesetzgeber von einem extremen Einzelfall sprechen, der in Hinblick auf die öffentliche Sicherheit ggf. einer konsequenten Verfolgung zugeführt werden müsste? Wir helfen weiter: Ab der Grenze 1 – und genau das wäre das Spielfeld, auf dem sich problemfokussierte und zielorientierte Innenpolitik bewegen müsste. Doch stattdessen knüpft man hier die Maschen des Netzes für die falschen Fische erneut enger und versucht die befragten Fachverbände zu Mittätern dieser weiteren Fehlentwicklung im Waffengesetz zu machen.

- Würden Sie, wie in der ersten Beteiligungsrunde auch von Teilen der Verbände der Jägerschaft für denkbar gehalten, eine absolute gesetzliche Höchstgrenze, etwa im mittleren zweistelligen Bereich, innerhalb derer keine Bedürfnisprüfung stattfinden würde, für sachgerecht halten?

Antwort:

Nein

Begründung:

- Weil es seit Anbeginn des Waffengesetzes mit der bestehenden Regelung keinerlei Probleme und keinerlei darauf zurückzuführende Delikte gegeben hat.
- Weil jenseits dieser – wie auch immer gesetzten – Grenze der Antragsteller der Willkür seiner zuständigen Behörde ausgeliefert ist, ohne dass dadurch irgendein Zugewinn für die öffentliche Sicherheit gegeben wäre. Wir geben noch einmal zu bedenken: Jagd folgt keinen Standards, sondern der Natur – und sie ist keine monothematische Dauerschleife, sondern ein sich ständig weiterentwickelndes Geflecht aus Populations- und somit Wildlife-Management, Seuchenbekämpfung und Wildschadenverhütung und last but not least Nahrungsmittelgewinnung. Und das in einer sich stetig verändernden Umwelt und unter sich ebenso stetig ändernden technischen wie rechtlichen Rahmenbedingungen.
- Daher ist der Jäger vor Ort die einzige Person, die beurteilen kann, welche Ausrüstung für eine bestimmte Aufgabe optimal ist – denn er trägt einzig und allein die Verantwortung für die Konsequenzen seines abgegebenen Schusses. Genau dieser Jäger soll also nun mit einem Mitarbeiter der Waffenbehörde diskutieren, ob für die dazu beschaffte Jagdlangwaffe ein Bedürfnis vorliegt?
- Daher erwarten wir im Zuge dieses Themenkomplexes von den Vertretern der Kreise und Städte sowie aller anderen Akteure, die hier das falsche Netz noch enger knüpfen wollen, eine detaillierte Stellungnahme zu folgender Frage:
Über welche – weit über eine erfolgreich abgelegte Jägerprüfung hinausgehenden – speziellen innen-, außen-, ziel- und wundballistischen Kenntnisse, über welche vertieften Kenntnisse über Jagdwaffentypen, Kaliber und Laborierungen sowie über optische und mechanische Zusatzausstattungen an Jagdlangwaffen verfügt das in den Waffenbehörden tätige Personal und durch welche staatlich anerkannten Zertifikate sind diese Zusatzqualifikationen belegt? Und last but not least: Durch welche konkreten Maßnahmen wurden den dortigen Mitarbeitern detaillierte Kenntnisse über die von den Antragstellern bejagten Reviere und Wildarten im In- und Ausland vermittelt, und wie wurde dies dokumentiert? Bleiben diese Stellungnahmen aus, dürfte kein Zweifel mehr bestehen, dass man hier Behördenwillkür in einem Gesetz verankern will.

- Der Koalitionsvertrag widerspricht diesem Ansinnen deutlich, weil eine solche festgelegte Höchstgrenze weder praxistauglich noch anwenderfreundlich und erst recht nicht effizient ist, weil sie die Verhältnismäßigkeit missachtet und den Bürokratieaufwand weiter erhöht – ohne auch nur den geringsten Zugewinn für die öffentliche Sicherheit zu liefern.
- Wenn die Union nicht wortbrüchig werden will und sich an ihren Entschließungsantrag aus Oktober 2024 hält, muss sie deutlich widersprechen. Denn genau diese Regelung würde Jäger mit überbordender Bürokratie und Pflichten belasten, während sie am Kern des gesellschaftlichen Problems vorbeigeht.
- Die öffentliche Sicherheit wird derzeit von schätzungsweise 35 Mio. illegalen Waffen gefährdet. Wer angesichts dieser Fakten und einer Null-Delikt-Rate von legal besessenen Jagdgewehren hier zwei- oder dreistellige Zahlen von Jagdwaffen sicherheitspolitisch thematisiert, lebt offensichtlich nicht in diesem Land oder hat kein Interesse daran, sich um die eigentlichen Probleme zu kümmern.

In der einschlägigen Rechtsprechung zum Themenkomplex (z. B. auch VG Gießen, Urteil vom 28.10.2021, 9 K 2448/20.GI) wurde seitens der Erlaubnisinhaber auch angeführt, dass man die wohl über das übliche Maß hinausgehende Anzahl an Langwaffen für Ausbildungszwecke benötige.

- Besteht hier aus Ihrer Sicht die Möglichkeit der Eintragung solcher Waffen zu Ausbildungszwecken in eine Vereins-WBK nach § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG?

Antwort:

Die Frage stellt sich nicht, da keine Notwendigkeit besteht, wenn man es nach den Maßgaben des Koalitionsvertrages praxistauglich und anwenderfreundlich löst.

Begründung:

In § 13 Absatz 1 Nr. 1. muss lediglich das Wort „Jagdausbildung“ mit aufgeführt werden, und das Thema ist ohne jeglichen bürokratischen Aufwand und ohne jegliches Risiko für die innere Sicherheit erledigt.

- Halten Sie diese Vorgehensweise für vorzugswürdig und geeignet zur Lösung der in der Rechtsprechung aufgetretenen Fälle?

Antwort:

Die in der obigen Frage skizzierte Vorgehensweise ist ungeeignet, der in unserer Antwort bzw. in der Begründung dazu gemachte Vorschlag sehr wohl.

Begründung:

Mit der von uns skizzierten Lösung wird es keine weiteren aufkommenden Fälle geben.

- Wird darüber hinaus ein Bedarf an einer Art „Ausbildungs-WBK“ gesehen? Wenn ja, warum?

Antwort:

Nein

Begründung:

Die Erlaubnis zum unbegrenzten Erwerb und Besitz von Langwaffen für Jägerinnen und Jäger und die klare Zuordnung der Waffen auf diese Personen hat sich seit Beginn des Waffengesetzes bewährt. Der durch jede Statistik belegte höchst verantwortungsvolle Umgang dieser Personengruppe mit den von ihr besessenen Waffen verbietet förmlich jede andere Vorgehensweise, da man Null-Risiko nicht verbessern kann.

Inbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder/ Waffenbehörden:

- Besteht eine deliktische Relevanz des Waffensammelns von Jägern?

Antwort:

Wir sehen den Einlassungen mit Spannung entgegen, da wir davon ausgehen, dass jegliche Deliktrelevanz dokumentiert und statistisch belegt ist.

Begründung:

Zu § 14 WaffG

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, dass sog. Erwerbsstreckungsgebot (§ 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG) zu streichen bzw. Ausnahmetatbestände aus der Praxis aufzunehmen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass andernfalls insbesondere in Fällen, in denen ältere Sportschützen versterben würden, deren Waffen nicht erworben werden könnten, obwohl dies im Sinne der kontrollierten Übergabe an andere überprüfte Sportschützen wünschenswert wäre.

- Was spricht Ihrer Auffassung nach für den genannten Regelungsvorschlag?

Antwort:

Für den Regelungsvorschlag sprechen die Vermeidung unnötiger Erwerbshindernisse, ein rechtssicherer und bundeseinheitlicher Vollzug sowie die Ermöglichung einer kontrollierten Übernahme von Waffen – z. B. im Erbfall – durch bereits überprüfte und berechnigte Sportschützen.

Begründung:

- Das Erwerbsstreckungsgebot beschränkt allein die Zahl der innerhalb eines bestimmten Zeitraums erwerbzbaren Waffen. Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für jeden einzelnen Erwerb – insbesondere Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde und schießsportliches Bedürfnis – bleiben vollständig bestehen. Eine Streichung würde daher weder einen ungeprüften Erwerb ermöglichen noch das Bedürfnisprinzip aufheben.
- Es liegen keine belastbaren statistischen Erkenntnisse vor, aus denen sich ein konkreter Sicherheitsgewinn durch die Begrenzung auf regelmäßig zwei Waffen innerhalb von sechs Monaten ergibt. Die bloße zeitliche Streckung eines ansonsten rechtmäßigen und bedürfnisgedeckten Erwerbs vermindert weder die abstrakte Gefährlichkeit der Waffen noch erlaubt sie eine weitergehende Prognose über den Erwerber.
- Das Erwerbsstreckungsgebot erschwert dagegen sachgerechte Übernahmen mehrerer Sportwaffen, insbesondere
 - aus dem Nachlass eines verstorbenen Sportschützen,
 - bei alters- oder gesundheitsbedingter Aufgabe des Schießsports,
 - bei Auflösung eines Sportwaffenbestands,
 - beim Erwerb zusammengehörender und nur kurzfristig verfügbarer Waffen
 - bei einem nachvollziehbaren sportlichen Bedarf für mehrere Disziplinen.
- Gerade in diesen Fällen ist die zeitnahe und kontrollierte Übernahme durch einen bereits überprüften, sachkundigen und bedürfnisberechtigten Sportschützen sinnvoll.
- Neben diesen Detail-Argumenten sei aber auch ganz oben vorangestellt, dass die „Null-Delikt-Quote“ bei Jagdlangwaffen bei Jahresjagdscheininhabern deutlich zeigt, dass ein Erwerbsstreckungsgebot nicht notwendig ist.

- Was spricht Ihrer Auffassung nach gegen den genannten Regelungsvorschlag?

Antwort:

Nichts

Begründung:

Denjenigen, die einer Streichung des Erwerbsstreckungsgebots mit dem Argument widersprechen, dass dadurch der schnelle Aufbau größerer Waffenbestände verhindert würde – ggf. sogar unter Umgehung des Bedürfnisprinzips – sei Folgendes entgegengehalten:

Jede einzelne Waffe muss weiterhin von einem anerkannten schießsportlichen Bedürfnis umfasst sein; auch alle sonstigen Erwerbsvoraussetzungen bleiben bestehen. Bestehen Zweifel an einer Bedürfnisbescheinigung oder an den Erwerbsvoraussetzungen, sind diese im jeweiligen Erlaubnisverfahren zu prüfen. Eine pauschale zeitliche Begrenzung aller Sportschützen ersetzt diese Prüfung nicht.

Auch die schnelle Übernahme mehrerer Waffen durch einen berechtigten Sportschützen begründet für sich genommen keine erhöhte Gefahr. Maßgeblich für die Sicherheit sind Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, sichere Aufbewahrung und rechtmäßiger Umgang – nicht die zeitliche Verteilung ansonsten zulässiger Erwerbsvorgänge. Die Aufnahme von Ausnahmetatbeständen könnte zwar einzelne praktische Härten abmildern, würde aber die fehlende sachliche Rechtfertigung des Erwerbsstreckungsgebots nicht beseitigen. Vorzugswürdig bleibt daher dessen ersatzlose Streichung.

Inbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

- In welchen Fällen wird in der Praxis von der Ausnahmemöglichkeit für begründete Einzelfälle („in der Regel“, § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG) Gebrauch gemacht?

Antwort:

Begründung:

- Sehen Sie für die angeführte Fallgestaltung eines Erwerbs aufgrund des Versterbens eines Sportschützen die Möglichkeit, eine Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot (vgl. § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG: „in der Regel“) zu gewähren?

Antwort:

Begründung:

- Sehen Sie für die genannten Fallgestaltungen oder für andere Fallgestaltungen den Bedarf an einer Rechtsänderung, weil dies nicht über die Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot (vgl. § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG: „in der Regel“) erfolgen kann?

Antwort:

Beide obigen Fragen würden sich mit der Streichung des Erwerbsstreckungsgebots nicht mehr stellen, was eine spürbare Entlastung der Bürokratie bedeuten würde.

Unter der Annahme einer Beibehaltung des Erwerbsstreckungsgebots lautet die Antwort Ja.

Begründung:

Die Formulierung „in der Regel“ führt zu uneinheitlicher Handhabung durch die Behörden – dies spricht bei einem Bundesgesetz deutlich für eine Klarstellung. Ausdrückliche Ausnahmeregelungen für die in der Eingangsfrage zum Themenkomplex § 14 genannten konkreten Punkte schaffen bundesweit einheitliche Verhältnisse, entlasten die Behörden von langwierigen Einzelfallprüfungen und wirken regionaler Willkür entgegen.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, den Erwerb und Besitz von halbautomatischen Langwaffen und mehrschüssigen Kurzwaffen bedürfnisbasiert zu prüfen, aber ohne eine im Gesetz festgelegte Kontingentierung (sog. Grundkontingent, § 14 Absatz 5 Satz 1 WaffG).

- Haben sich die Regelungen zum sog. Grundkontingent von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen bewährt?

Antwort:

Nein

Begründung:

Die starre Aufteilung auf drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen wird den unterschiedlichen schießsportlichen Betätigungen nicht gerecht. Sie berücksichtigt weder die Zahl der ausgeübten Disziplinen noch deren technische Anforderungen oder die Mitgliedschaft eines Sportschützen in mehreren Verbänden. Die gesetzlichen Zahlenverhältnisse erscheinen in keiner Weise anhand konkreter sportfachlicher oder sicherheitsrelevanter Kriterien begründet. Ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn, der allein durch die Zuordnung einer Waffe zum Grundkontingent oder zum darüber hinausgehenden Bestand entsteht, ist ebenso nicht ersichtlich.

Die Regelung führt dagegen zu erheblichem Verwaltungsaufwand. Dies betrifft insbesondere:

- die Feststellung, welche Waffen zum Grundkontingent gehören;
- das Nachrücken anderer Waffen nach Veräußerung oder Vernichtung;
- zusätzliche Wettkampf- und Bedürfnisnachweise;
- die Koordinierung bei Mitgliedschaften in mehreren Verbänden;
- die unterschiedliche Bewertung sportlich gleichermaßen benötigter Waffen allein aufgrund der Erwerbsreihenfolge;

Es gilt als erwiesen, dass die Zahl rechtmäßig besessener Waffen keinerlei Einfluss auf die innere und öffentliche Sicherheit hat. Die eine Waffe in den falschen Händen ist das eigentliche Problem – und das lässt sich umso wirkungsvoller bekämpfen, wenn an anderer Stelle, wie z. B. hier im § 14 die dringend notwendige Entbürokratisierung umgesetzt wird.

- Was unterscheidet Ihrer Auffassung nach den Regelungsvorschlag von der aktuellen Rechtslage?

Antwort:

Der Vorschlag würde die starre gesetzliche Kontingentgrenze und die daran anknüpfende Zweiteilung der Bedürfnisprüfung beseitigen.

Begründung:

Nach dem beschriebenen Vorschlag würde jede Waffe nach denselben bedürfnisbezogenen Kriterien geprüft. Der Erwerber müsste weiterhin für jede Waffe ein schießsportliches Bedürfnis nachweisen. Die bloße Überschreitung einer gesetzlich festgelegten Stückzahl würde aber keine erhöhten Anforderungen mehr auslösen. Der Vorschlag bedeutet daher weder einen unbegrenzten noch einen bedürfnisfreien Erwerb. Er ersetzt eine pauschale Mengenbegrenzung durch eine individuelle Prüfung der sportlichen Erforderlichkeit. Der Vorschlag verlagert die Prüfung also durchgehend auf das Bedürfnis und macht die Zahl als solche zum unerheblichen Kriterium.

- Welchen Vorteil hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort:

Er wäre praxisgerechter, anwenderfreundlicher und verhältnismäßig. Er macht die Verfahren effektiver und verkürzt ihre Dauer spürbar. Sprich – er setzt um, was die Koalitionäre von einem neuen Waffengesetz fordern.

Begründung:

- Sportschützen könnten ihren Waffenbestand an den tatsächlich ausgeübten Disziplinen ausrichten, ohne dass die Erwerbsreihenfolge oder eine starre Aufteilung zwischen Lang- und Kurzwaffen entscheidend wäre. Dies wäre insbesondere für Personen von Vorteil, die unterschiedliche Disziplinen oder in mehreren anerkannten Schießsportverbänden schießen.
 - Zugleich entfielen die verwaltungsaufwendige Zuordnung zum Grundkontingent, das Nachrücken einzelner Waffen sowie die nur aufgrund einer überschrittenen Stückzahl erforderlichen zusätzlichen Nachweise.
 - Die Waffenbehörden und Verbände könnten sich auf die entscheidende Frage konzentrieren: Besteht für die konkret beantragte Waffe ein nachvollziehbares schießsportliches Bedürfnis? Die Prüfung würde damit stärker an der tatsächlichen sportlichen Nutzung und weniger an einer abstrakten Stückzahl ausgerichtet.
- Wie wäre die Bedürfnisprüfung im Falle des dargestellten Regelungsvorschlags durchzuführen?

Antwort:

Die Bedürfnisprüfung sollte anhand der vom Verband bescheinigten Disziplinen und der Schießnachweise erfolgen.

Begründung:

Die anerkannten Schießsportverbände verfügen über die Sportordnungen und die Nachweise über die Trainings- und Wettkampfteilnahme. Die Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 WaffG ist der geeignete Anknüpfungspunkt. Zudem sollte das Bedürfnis personen- und eben nicht waffenbezogen geprüft werden, was auch den Verwaltungsaufwand bei den Behörden entsprechend minimieren würde.

- Wäre die Bedürfnisprüfung wie derzeit für das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis (§ 14 Absatz 5 WaffG) durchzuführen?

Antwort:

Nein

Begründung:

Eine Prüfung nach den derzeitigen Anforderungen des § 14 Absatz 5 WaffG würde dem Regelungsziel widersprechen. Würden ab einer bestimmten, gegebenenfalls nur verwaltungsintern bestimmten Waffenanzahl weiterhin zusätzliche Disziplinen oder eine regelmäßige Wettkampfteilnahme verlangt, bliebe die bisherige Kontingentierung faktisch bestehen. Ausreichend ist die einheitliche Prüfung nach § 14 Absatz 3 WaffG. Für jede beantragte Waffe muss ein konkretes schießsportliches Bedürfnis nachgewiesen werden.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

- Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort:

Die einzig valide Information kann hier eine Statistik sein, die aufzeigt, ob es eine erhöhte Deliktrelevanz von Personen mit einem Waffenbestand jenseits des derzeitigen Grundkontingents gibt. Falls diese Deliktrelevanz nicht existiert, kann die logische Konsequenz nur die Streichung des Absatzes 5 aus § 14 sein.

Begründung:

Umsetzung sämtlicher Maßgaben des Koalitionsvertrages

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist auch der Vorschlag eingebracht worden, dass sog. Grundkontingent (§ 14 Absatz 5 Satz 1 WaffG) zu erhöhen.

- Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort:

Nein

Begründung:

Jegliche Kontingentierung ignoriert die Tatsache, dass nicht die x-te Waffe im Besitz eines zuverlässigen Erlaubnisinhabers das Problem ist, sondern die 1. Waffe in den falschen Händen. Doch genau von dieser 1. Waffe in den falschen Händen haben wir in Deutschland mittlerweile Millionen, weil sich Gesetzgeber und Behörden an Placebo-Maßnahmen wie „Grund- und Überkontingent“ abarbeiten und dabei Kapazitäten binden, die sich im Sinne der öffentlichen Sicherheit um die Waffen in den falschen Händen kümmern sollten.

- Welche Vorteile hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort:

Gegenüber der völligen Aufhebung der Kontingentierung keine

Begründung:

Der bürokratische Wahnsinn bei Überkontingentwaffen mit erheblichem Mehraufwand für alle Beteiligten würde nur nach hinten verschoben. Aber untauglich bleibt auch dann untauglich, wenn es später eintritt.

- Wie würde im Falle des dargestellten Regelungsvorschlags die Bedürfnisprüfung erfolgen?

Antwort:

Das müssen diejenigen beantworten, denen hier der Mut zu einer echten und dem Koalitionsvertrag entsprechenden Reform fehlt.

Begründung:

- Wäre die Bedürfnisprüfung wie derzeit für das sog. Grundkontingent durchzuführen?

Antwort:

Das müssen diejenigen beantworten, denen hier der Mut zu einer echten und dem Koalitionsvertrag entsprechenden Reform fehlt.

Begründung:

Inbesondere an Sicherheitsbehörden:

- Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort:

Die einzig valide Information kann hier eine Statistik sein, die aufzeigt, ob es eine erhöhte Deliktrelevanz von Personen mit einem Waffenbestand jenseits des derzeitigen Grundkontingents gibt. Falls diese Deliktrelevanz nicht existiert, kann die logische Konsequenz eben nicht das Herumbasteln am Grundkontingent sein, sondern nur die Streichung des Absatzes 5 aus § 14

Begründung:

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist außerdem der Regelungsvorschlag eingebracht worden, das Grundkontingent auf maximal 5 halbautomatische Lang- oder mehrschüssige Kurzwaffen zu setzen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass in diesem Fall der Erlaubnisinhaber innerhalb des Grundkontingents selbst wählen kann zwischen den Waffenkategorien.

- Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort:

Im Vergleich zur Aufhebung jeglicher Kontingentierung Nein

Begründung:

- Durch einen „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass“-Vorschlag wird das derzeitige evidente Problem nur nach hinten verschoben und eben nicht gelöst. Das kann nicht Anspruch einer Bundesregierung sein, die Reformen dringend einfordert.
- Alle Vorschläge, die in irgendeiner Form an der Kontingentierung festhalten, dienen in keiner Weise der inneren Sicherheit, lösen kein Problem und tragen nicht zu Praxisorientierung, Anwenderfreundlichkeit und Entbürokratisierung bei.

- Welche Vorteile hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort:

Im Vergleich zur Aufhebung jeglicher Kontingentierung Keine

Begründung:

Siehe die Begründungen oben.

- Besteht aus Sicht der Praxis der Genehmigungsbehörden ein Bedarf an einer solchen Regelung?

Antwort:

Die Antworten werden zeigen, inwieweit auf Arbeitsebene ein Bewusstsein für konsequente Entbürokratisierung vorhanden ist.

Begründung:

Inbesondere an Sicherheitsbehörden:

- Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort:

Die einzig valide Information kann hier eine Statistik sein, die aufzeigt, ob es eine erhöhte Deliktrelevanz von Personen mit einem Waffenbestand jenseits des derzeitigen Grundkontingents gibt. Falls diese Deliktrelevanz nicht existiert, kann die logische Konsequenz eben nicht das Herumbasteln am Grundkontingent sein, sondern nur die Streichung des Absatz 5 aus § 14

Begründung:

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist außerdem der Vorschlag eingebracht worden, unter Beibehaltung der bisherigen Rechtslage im Übrigen künftig dem Erlaubnisinhaber zu ermöglichen, selbst entscheiden zu können, welche Waffe auf dem Grundkontingent eingetragen wird statt, wie bisher, die Zuordnung zu Grund- und Überkontingent nach dem Erwerbszeitpunkt vorzunehmen.

Inbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

- Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag unter Vollzugsaspekten?

Antwort:

Die Waffenbehörden setzen bereits heute den § 14 Absatz 5 regional vollkommen unterschiedlich um – zum Teil in absolutem Widerspruch zum geltenden Waffengesetz. Die Bewertung der Antworten kann also nur erfolgen, wenn jede Behörde erst einmal mitteilt, wie sie derzeit vorgeht.

Begründung:

- Was spricht aus Ihrer Sicht für eine Zuordnung zum Grundkontingent anhand des Erwerbsdatums? Was spricht dagegen?

Antwort:

Im Vergleich zur Aufhebung jeglicher Kontingentierung nichts.

Begründung:

Derlei Mikromanagement an einer an sich völlig unsachgerechten, praxisfernen und der inneren Sicherheit in keiner Weise dienlichen Regelung ist einer Reform unter den Maßgaben des Koalitionsvertrages unwürdig.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

- Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort:

Die einzig valide Information kann hier eine Statistik sein, die aufzeigt, ob es eine erhöhte Deliktrelevanz von Personen mit einem Waffenbestand jenseits des derzeitigen Grundkontingents gibt. Falls diese Deliktrelevanz nicht existiert, kann die logische Konsequenz eben nicht Erbsenzählerei in der hier beschriebenen Weise sein, sondern nur die Streichung des Absatzes 5 aus § 14

Begründung:

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist zudem vorgeschlagen worden, die bisherige Mengenbegrenzung auf 10 Waffen in § 14 Absatz 6 WaffG hinaufzusetzen, beispielsweise auf 15 Waffen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass andernfalls nicht alle Sportdisziplinen abgedeckt werden können und von den privilegierten Waffen eine geringere Gefahr ausgehe.

- Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort:

Nein, es muss zu einer Streichung der Mengenbegrenzung kommen.

Begründung:

- Regelungen im Waffengesetz müssen sich an Deliktrelevanz orientieren. Es ist uns kein einziges Delikt bekannt, dessen Ursache darin liegt, dass ein Sportschütze mehr als 10 Waffen gemäß § 14 Absatz 6 erworben und besessen hat.
- Die in § 14 Absatz 6 WaffG erfassten Waffenarten sind gesetzlich privilegiert. Es handelt sich insbesondere um Einzellader-Langwaffen, bestimmte Repetier-Langwaffen und bestimmte Einzellader- beziehungsweise Perkussionswaffen. Ihre Aufnahme in die unbefristete Erwerbserlaubnis beruht gerade auf einer gegenüber den sonstigen Schusswaffen erleichterten waffenrechtlichen Bewertung.
- Die derzeitige Obergrenze von zehn Waffen berücksichtigt die Vielzahl der Disziplinen und Sportordnungen unzureichend. Sportschützen können in mehreren Verbänden aktiv sein und unterschiedliche Kurz- und Langwaffendisziplinen betreiben. Dabei können verschiedene Kaliber, Visierungen, Lauflängen und technische Ausführungen erforderlich sein.
- Eine nachvollziehbare sportfachliche oder empirische Begründung dafür, dass gerade ab der elften Waffe ein gesteigertes Sicherheitsrisiko oder ein grundsätzlich anders zu bewertendes Bedürfnis entstehen soll, ist nicht erkennbar. Die Würdigung dieser Fakten wird nicht dadurch geheilt, indem man die eine starre Grenze durch eine neue ersetzt, sondern nur durch Verzicht auf jegliche zahlenmäßige Obergrenze. Der kontrollierte Erwerb bliebe weiterhin durch die Beschränkung auf die gesetzlich bestimmten Waffenarten, die erforderliche Vereins- und Verbandszugehörigkeit, die regelmäßige schießsportliche Betätigung, die Sachkunde sowie die fortbestehenden Anforderungen an Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Anzeige, Registrierung und sichere Aufbewahrung gewährleistet. Eine zusätzliche starre Mengenbegrenzung ist hierfür nicht erforderlich.

- Wieso wird für den Fall, dass über die Mengenbegrenzung von 10 Waffen hinaus weitere Waffen für die Ausübung des Schießsports benötigt werden, nicht der Nachweis eines entsprechenden Bedürfnisses nach § 14 Absatz 5 WaffG geführt („zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt“)?

Antwort:

Weil die Praxisuntauglichkeit, Anwenderunfreundlichkeit, Unverhältnismäßigkeit und Ineffektivität des § 14 Absatz 5 in obigen Antworten aufgezeigt worden sind.

Begründung:

Gerade die Vermeidung von Einzelverfahren ist ein wesentlicher Zweck der unbefristeten Erwerbserlaubnis nach § 14 Absatz 6 WaffG. Der Sportschütze ist bereits als Mitglied eines angeschlossenen Vereins ausgewiesen, hat seine schießsportliche Betätigung nachgewiesen und darf ausschließlich die gesetzlich abschließend bestimmten Waffenarten erwerben. Jeder Erwerb wird zudem angezeigt und registriert. Ein zusätzlicher Einzelbedürfnisnachweis ab einer bestimmten Stückzahl führt zu:

- weiteren kostenpflichtigen Verbandsbescheinigungen,
- zusätzlichem Aufwand bei Waffenbehörden und Verbänden,
- längeren Erwerbsverfahren,
- und einer faktischen Rückkehr zur waffenbezogenen Einzelerlaubnis

Ein konkreter Sicherheitsgewinn ist damit nicht erkennbar. Die bloße Überschreitung irgendeiner starren Zahl begründet weder eine erhöhte Missbrauchsgefahr noch Zweifel an Zuverlässigkeit, Eignung oder sicherer Aufbewahrung.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

- Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort:

Die einzig valide Information kann hier eine Statistik sein, die aufzeigt, ob es eine erhöhte Deliktrelevanz von Personen mit einem Waffenbestand jenseits von 10 Waffen nach § 14 Absatz 6 gibt. Falls diese Deliktrelevanz nicht existiert, kann die logische Konsequenz nur sein, jegliche Mengenbegrenzung wieder aufzuheben.

Begründung:

Insbesondere an Schießsportverbände:

- Hat die derzeitige Begrenzung auf bis zu 10 Waffen Auswirkungen auf die Ausübung des Schießsports? Bitte begründen und belegen Sie Ihre Ausführungen.

Antwort:

Wir verweisen hierzu auf die Antworten der uns angeschlossenen Schießsportverbände

Begründung:

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, für den Fall eines reinen Tausches einer Waffe derselben Kategorie und desselben Kalibers, bspw. im Falle einer defekten Waffe, keine erneute Bedürfnisprüfung durchzuführen, wenn zugleich die auszutauschende Waffe aus der WBK ausgetragen wird. Zur Begründung des Regelungsvorschlags ist angeführt worden, dass keine gesteigerte Gefahr mit diesem Waffentausch verbunden ist.

Inbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder/ Waffenbehörden:

- Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Sicherheitsaspekten?

Antwort:

Es dürfte unmöglich sein, hier ein Sicherheitsrisiko hineininterpretieren zu wollen. Umso gespannter sind wir auf Einlassungen, die es dennoch versuchen.

Begründung:

- Besteht Ihrer Auffassung nach auch in der geschilderten Fallgestaltung Bedarf an einer Bedürfnisprüfung? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Antwort:

Nein

Begründung:

Das schießsportliche Bedürfnis wurde bereits für die zu ersetzende Waffe nachgewiesen. Der Austausch begründet weder einen zusätzlichen Waffenbesitz noch ein neues schießsportliches Bedürfnis. Eine erneute Prüfung würde deshalb regelmäßig lediglich bereits festgestellte Tatsachen wiederholen. Ausreichend ist ein vereinfachter Nachweis, dass die Voraussetzungen eines Tausches erfüllt sind und die Ersatzwaffe dem bisherigen schießsportlichen Zweck dient. Die Regelung sollte somit generell auf den Tausch ausgedehnt werden und sich nicht nur auf den Fall „defekte Waffe“ beziehen.

- Wie steht der dargestellte Regelungsvorschlag Ihrer Auffassung nach in Zusammenhang mit dem weiteren Regelungsvorschlag, das Grundkontingent nicht nach dem Erwerbszeitpunkt, sondern nach Wahl des Erlaubnisinhabers zu bestimmen?

Antwort:

Mit der Abschaffung jeglicher Kontingentierung ergibt sich hier keinerlei Regelungsbedarf. Ein weiteres Argument, die Kontingentierung zu streichen.

Begründung:

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

- Ist Ihrer Auffassung nach für die Waffenbehörde ausreichend erkennbar, dass es sich um einen Tausch handelt (Zeitpunkt von Ein- und Austragung)?

Antwort:

Ja, denn das Procedere würde ja durch klare Verfahrensregeln beschrieben.

Diese müssen dann auch beinhalten, dass ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen Austragung der zu tauschenden Waffe und Neueintrag der Ersatzwaffe nicht vorausgesetzt wird.

Begründung:

- In der Praxis kann zwischen der Abgabe der bisherigen Waffe und dem Erwerb bzw. Erhalt und somit der Eintragung der Ersatzwaffe ein erheblicher Zeitraum liegen. Insbesondere individuell angefertigte oder nur auf Bestellung produzierte Sportwaffen können Lieferzeiten von einem Jahr oder länger haben.
- Entscheidend sollte daher nicht der zeitliche Gleichlauf von Austragung und Eintragung sein, sondern die eindeutige Dokumentation des Austauschvorgangs. Bei der Austragung sollte vermerkt werden, dass die Waffe im Wege eines beabsichtigten Tausches abgegeben wurde. Die spätere Ersatzwaffe könnte diesem Vorgang im NWR beziehungsweise im Verwaltungsverfahren eindeutig zugeordnet werden.

- Ist Ihrer Auffassung nach mit dem Regelungsvorschlag eine Entlastung der Waffenbehörden verbunden?

Antwort:

Ja

Begründung:

Die wiederholte vollständige Prüfung des bereits nachgewiesenen schießsportlichen Bedürfnisses entfällt. Damit würden die Prüfung von Schießnachweisen und Verbandsbescheinigungen sowie entsprechende Rückfragen und Verwaltungsentscheidungen vermieden. Zugleich würden Schießsportverbände und Erlaubnisinhaber von vermeidbaren Antrags-, Bescheinigungs- und Kostenaufwänden entlastet.

Zum Themenkomplex Aufbewahrung (insbesondere in bewohnten Gebäuden – Fragen zur
Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden folgen)

- Bieten die Aufbewahrungsvorschriften des Waffengesetzes und der AWaffV in der derzeit gültigen Fassung einen hinreichenden Schutz gegen das Abhandenkommen von Schusswaffen und Munition?

Antwort:

Die tatsächlich notwendigen Anforderungen an einen hinreichenden Schutz werden zum Teil deutlich überschossen. Weniger Komplexität und Detailregelungswut würden mindestens die gleiche Sicherheit offerieren und darüber hinaus Fehler bei der Aufbewahrung aufgrund einer weit besseren Verständlichkeit vermeiden.

Begründung:

- Deutschlands Legalwaffenbesitzer haben größtes Interesse daran, ihre Waffen und Munition gegen unberechtigten Zugriff oder Abhandenkommen zu sichern und leisten dafür seit Jahrzehnten erhebliche Aufwendungen. Dies zeigt sich allein dadurch, dass keine Statistiken bekannt sind, die ein nennenswertes Abhandenkommen von Waffen und Munition aus Privathaushalten belegen würden. Ebenso wenig sind Zahlen, Daten und Fakten bekannt, dass bestimmte Widerstandsgrade von Behältnissen bzw. deren Gewicht eine erhöhte Signifikanz bei Waffendiebstahl haben.
 - Mangels solcher Grundlagen sind die derzeit kleinteiligen, künstlich verkomplizierten und dadurch oft schwer verständlichen Regelungen des § 36 WaffG sowie des § 13 AWaffV weniger der Garant für fehlerfreie Umsetzung in der Praxis, sondern vielmehr häufig die Ursache für unbeabsichtigte Aufbewahrungsverstöße aufgrund der nicht oder falsch verstandenen Regelungen.
- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Regelungen erachten Sie als unzureichend?

Antwort:

Begründung:

- Welche Gefahren oder Risiken ergeben sich aus den Ihrer Meinung nach unzureichenden Regelungen?

Antwort:

Begründung:

- Wie könnte aus Ihrer Sicht möglichen Defiziten abgeholfen werden? (Bitte beschreiben Sie möglichst konkret, welche Wirkung die von Ihnen vorgeschlagene Maßnahme hätte.)

Antwort:

Begründung:

- Gibt es Aufbewahrungsvorschriften, die gemessen an dem Ziel, das Abhandenkommen oder die Wegnahme durch Dritte zu verhindern, überschießend oder unverhältnismäßig sind? Welche Vorschriften sind dies gegebenenfalls?

Antwort:

Ja

Begründung:

- Sämtliche Aufbewahrungsvorschriften für Gegenstände, die nach ihrem Wesen nicht dazu bestimmt und ebenso wenig dazu geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Darunter fallen insbesondere die Gegenstände nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. Nummer 1.2.4 bis 1.2.4.5 sowie Schalldämpfer. Es besteht somit weder die Notwendigkeit noch die Grundlage, diese Gegenstände speziellen Aufbewahrungsvorschriften zu unterwerfen.
- Die Aufbewahrung von erlaubnisfreien Waffen nach § 13 Absatz 2 Nr. 1 AWaffV geht an der Lebensrealität in vielen Haushalten vorbei ohne irgendeinen Sicherheitsgewinn zu offerieren.
- Die kleinteiligen Unterscheidungen bei den Behältnissen in § 13 Absatz 2 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 AWaffV und die damit einhergehende Regelungen von Art und Menge der darin maximal aufzubewahrenden Waffen spiegeln in keiner Weise die tatsächlichen bauartbedingten und technischen Unterschiede der jeweiligen Widerstandsgrade wider. Ebenso wenig basieren sie auf statistischen Daten eines vermehrten Abhandenkommens bei niedrigerem Sicherheitsniveau bzw. niedrigerem Gewicht.
- Die einschränkenden Regelungen aus § 36 Absatz 4 WaffG zu Bestandsschutz-Behältnissen sind realitätsfern. Die Gewährung der Weiterverwendung ist offensichtlich deshalb erfolgt, dass es keinerlei Deliktrelevanz gibt, dass aus solchen Behältnissen vermehrt Waffen durch Aufbrechen entwendet werden. Es widerspricht somit jeglicher Logik, die Verwendung und Weiterverwendung nur auf die ursprünglichen Besitzer sowie ggf. den oder die Erben, sofern die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 sowie Satz 3 WaffG erfüllt sind, zu reglementieren. Wenn die Behältnisse für die derzeit berechnigte Personengruppe offensichtlich sicher genug sind, dann sind sie es überall – und zwar nicht nur als Gebrauchtware, sondern auch als Neuprodukt.
- Die Reglementierung für die Aufbewahrung in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden ist zu eng gefasst.

- Wie sollten die Vorschriften stattdessen gestaltet sein?

Antwort:

Praxisgerecht, was nichts anderes bedeutet als gemäß dem individuellen Gefährdungspotenzial des jeweiligen Gegenstandes bzw. basierend auf einem tatsächlich belegbaren Sicherheitsgewinn.

Begründung:

- Keep it simple, stupid – dieser zentrale Merksatz für das flächendeckende Gelingen elementarer und bei „Fehlbedienung“ gefahrgeneigter Grundanforderungen gilt für die Regelungen zur Aufbewahrung im WaffG und in der AWaffV schon lange nicht mehr. Unzählige Querverweise, Einschränkungen mit parallel dazu gefassten Ausnahmeregelungen oder Gewichtsklassen von Behältnissen mit damit verbundenen Lagerungsmengen an Waffen, Munition und anderen Gegenstände haben eine Komplexität erzeugt, die weit über das für die Zielerreichung einer sicheren Aufbewahrung notwendig wäre.
- Ein nicht unerheblicher Teil von Aufbewahrungsverstößen rührt aus den Erfahrungen, die uns unzählige Betroffene mitgeteilt haben, nicht aus der Unzuverlässigkeit der Waffenbesitzer, sondern aus Undurchsichtigkeit der derzeit geltenden Regelungen.
- Daher:
 - Regelungen kurz, knapp und verständlich;
 - so wenige Detailregelungen wie möglich, so viele wie unbedingt nötig;
 - so wenige „Wenn-Dann-Beziehungen“ wie möglich, so viele wie unbedingt nötig;
 - Reduktion der Gegenstände, für die besondere Aufbewahrungsvorschriften gelten auf das absolut notwendige Minimum;

Wer der sicheren Aufbewahrung den hohen Stellenwert einräumt, den sie zweifelsohne hat, muss die dazugehörigen Regelungen so einfach wie möglich gestalten, um Fehler zu vermeiden, die das gewünschte Ziel gefährden.

- Gibt es bei den Aufbewahrungsvorschriften widersprüchlichen Vorgaben und wie können diese ggf. beseitigt werden?

Antwort:

Ja. Darüber hinaus gibt es nicht eindeutig genug formulierte Vorgaben, die im Vollzug zu völlig unterschiedlichen Entscheidungen in ein und derselben Sachfrage führen.

Begründung:

- Widerspruch: Wie kann ein Sicherheitsbehältnis mit Bestandsschutz beim Altbesitzer sicher sein, bei einem Neubesitzer aber nicht?
- Eindeutigkeit: Die gemeinschaftliche Aufbewahrung ist unzureichend spezifiziert. So wird manchen Jägerhaushalten die gemeinschaftliche Aufbewahrung verweigert, da dann z. B. beide Eheleute Zugriff auf jeweils 4 Kurzwaffen hätten. Derartige Auslegungs-Kapriolen müssen durch unmissverständliche Formulierungen ausgeschlossen werden.

- Mit einem Jagdschein können Waffen geliehen und erworben werden, ohne dass zuvor der Nachweis für die sichere Waffenaufbewahrung geprüft werden musste. Sollte die Ausstellung eines Jagdscheins den vorherigen Nachweis einer ordnungsgemäßen Waffenaufbewahrung nach § 36 WaffG erfordern?

Antwort:

Nein

Begründung:

- Wer den Jagdschein erwirbt, muss nicht zwingend eine Jagdwaffe erwerben. Die generelle Verpflichtung zur Anschaffung eines Aufbewahrungsbehältnisses schießt also völlig über Realität und Ziel hinaus. Die derzeit geltende Regelung, dass mit Erwerb einer Waffe deren gesetzeskonforme Aufbewahrung angezeigt und testiert werden muss, ist vollkommen ausreichend und bestens bewährt.
- Es wäre interessant, von den Autoren, die dies in ihrer Erststellungnahme vorgeschlagen haben, belastbare Zahlen zu erhalten, wie viele Fälle ihnen bekannt sind, in denen Jägern eine geliehene Waffe abhandengekommen ist, weil kein Aufbewahrungsbehältnis vorgelegen hat.

Waffenschränke/ Waffenräume

- Sollte eine Verankerung von Waffenschränken unterhalb eines bestimmten Gewichts verpflichtend eingeführt werden?

Antwort:

Nein

Begründung:

Der bürokratische Aufwand, eine solche Verankerung zu normieren, die ja auch die Materialität der umgebenden Wände bzw. des Fußbodens berücksichtigen muss, und zudem noch deren normgerechte Ausführung zu überprüfen, steht in keinem Verhältnis zu irgendeinem Zugewinn an Sicherheit bzw. zu irgendeiner Vereinfachung für Waffenbesitzer bzw. für Behörden.

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie könnten mögliche Sicherheitsrisiken anderweitig vermieden werden?

Antwort:

Welche möglichen Sicherheitsrisiken sind statistisch belegt? Wie hoch ist z. B. die Anzahl der aus Gebäuden/Wohnungen als Ganzes herausgetragenen Behältnisse im Verhältnis zu allen Aufbruch-Delikten von Waffenschränken? Welches Gewicht hatten diese Behältnisse? Welche Gesamtsituation des Einbruchs hat vorgelegen?

Begründung:

Erst eine fundierte Analyse dieser Themen kann überhaupt Anhaltspunkte geben, ob hier Regelungsbedarf besteht.

- Sprechen Sie sich dafür aus, dass Waffenschränke mit der Klassifizierung A/B weiter nutzbar sein sollten?

Antwort:

Ja, denn es ist heute bereits Fakt, dass diese weiter nutzbar sind.

Begründung:

Die Regelungen aus § 36 Absatz 4 WaffG zum Bestandsschutz dieser Behältnisse gewähren deren Weiterverwendung für Personen, die dieses Behältnis vor 2017 erworben haben sowie für deren Erben, wenn vorher eine gemeinschaftliche Aufbewahrung vorgelegen hat. Diese Regelung kann offensichtlich nur deshalb eingeführt worden sein, da es keinerlei Deliktrelevanz gab, dass aus solchen Behältnissen vermehrt Waffen durch Aufbrechen entwendet worden sind. Diese Situation hat sich bis heute offenbar nicht geändert. Es widerspricht somit jeglicher Logik, die Verwendung und Weiterverwendung nur auf die ursprünglichen Besitzer sowie ggf. des oder der Erben, sofern die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 sowie Satz 3 WaffG erfüllt sind, zu reglementieren. Wenn die Behältnisse für die derzeit berechnigte Personengruppe offensichtlich sicher genug sind, dann sind sie es überall – und zwar sowohl als Gebrauchtware als auch als Neuprodukt – wenngleich die Bezeichnungen A und B heute durch eine andere Klassifizierung gleichwertiger Behältnisse ersetzt sind.

- Erachten Sie die Differenzierungen im § 13 Absatz 2 Ziffer 3, 4 und 5 AWaffV für sachgerecht?

Antwort:

Nein

Begründung:

- Die für die jeweiligen Widerstandsklassen angegebenen Resistance Units (RU) verhindern gleichsam wirkungsvoll, dass bei einem „Zufallsfund“ durch Einbrecher ein „einfaches“ Aufbrechen möglich ist. Bei einem Einbruch durch „Profis“ wiederum, die vom Vorhandensein des Behältnisses wissen und gezielt dessen Aufbruch planen, ist davon auszugehen, dass ein solcher Einbruch nur bei längerer Abwesenheit des Besitzers stattfindet und die Täter Spezialwerkzeug einsetzen. Somit ist der Zeitunterschied für Erreichen des Teildurchbruchs bzw. des Vollzugriffs von untergeordneter Bedeutung.
- Ein weiterer Punkt ist die Differenzierung innerhalb des Widerstandsgrades 0 anhand des Gewichts. Als „Zufallsfund“ wird es einem Einbrecher nicht möglich sein, ein fast 200 kg schweres Behältnis als Ganzes aus dem Gebäude zu schaffen und zudem noch abzutransportieren. Profis wiederum würden sich aufgrund der gezielten Planung des Einbruchs entsprechend vorbereiten, um das Behältnis entweder aufzubrechen oder zu entwenden. Doch diese Profis hätten dann auch das entsprechende Equipment und „Personal“ dabei, um z. B. ein Behältnis der Widerstandsklasse 1 mit einem Gewicht von 300 kg zu entwenden.
- Alle obigen Gedanken entbehren aber einer entscheidenden Grundlage: Einer belastbaren Statistik über die Anzahl der in Privathaushalten aufgebrochenen oder daraus entwendeten Sicherheitsbehältnisse, deren Widerstandsklasse, deren Gewicht sowie der Frage, ob es sich bei den Taten um gezielte Angriffe auf das Behältnis oder Zufalls-Zugriffe gehandelt hat.

- Nach unserer Kenntnis liegen keine solchen gesicherten Zahlen und Statistiken vor, die belegen würden, dass Stufe-0-Schränke unterhalb 200 kg eine höhere Abhandenkommens-Quote bzw. Waffen-Verlust-Quote hätten als Schränke mit einem Gewicht darüber bzw. mit höherer Widerstandsklasse.
 - Bei der gesamten Diskussion darf nicht außer Acht gelassen werden, dass unabhängig von der Widerstandsklasse allein schon das Fassungsvermögen des Behältnisses der Anzahl der darin gelagerten Waffen eine physikalische Grenze setzt. Aus diesem Grund ist die Bezeichnung „unbegrenzt“ nur ein theoretischer Wert, sodass man ihn problemlos sowohl auf die Widerstandsklasse 0 als auch die Klasse 1 – unabhängig von der Art der Waffen anwenden könnte.
- Ist es sachgerecht, bundeseinheitliche Mindestanforderungen für Waffenräume vorzusehen?
Antwort:
Ja
Begründung:
 - Das Waffengesetz als Bundesgesetz muss ganz grundsätzlich den Anspruch haben, bundeseinheitliche Regelungen herbeizuführen.
 - Die Mindestanforderung hat sich daher an sicherheits- und einbruchpräventiven Erkenntnissen zu orientieren und nicht an der Postleitzahl. Die zur Verhinderung des unberechtigten Zugriffs notwendigen baulichen und werkstoffseitigen Parameter sind zweifellos im gesamten Bundesgebiet identisch, sodass länderspezifische Sonderwege jeder fachlichen Grundlage entbehren.
 - Dennoch sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, davon abweichende alternative Aufbewahrungskonzepte durch eine gesonderte Einzelabnahme genehmigen zu lassen.
- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Mindestanforderungen sollten vorgesehen werden?

Antwort:

- Die Empfehlungen des LKA Baden-Württemberg bzw. des LKA Bayern aus dem Jahr 2019 geben hier einen klaren und ausreichenden Standard vor. Keinesfalls dürfen die Anforderungen strenger festgesetzt werden. Darüber hinaus muss für bereits genehmigte Räume ein Bestandsschutz festgeschrieben werden. Analog zu den Behältnissen (siehe oben) kann man auch bei den vergleichbaren Räumen eine entsprechende Harmonisierung herbeiführen und die Unterscheidung zwischen Widerstandsklasse 0 und 1 aufheben.
- Die Möglichkeit der Einzelabnahme anderweitig ausgestalteter Waffenräume wiederum gewährt eine ausreichende Berücksichtigung der Einbruchsprävention mit individuell vorliegenden Aufbewahrungskonzepten.

Begründung:

Die Vorgaben müssen einen sinnvollen Ausgleich zwischen dem Sicherheitsgedanken sowie den bautechnischen und auch finanziellen Realitäten herstellen. Eine „Untersicherung“ ist bereits jetzt mit der Widerstandsklasse 0 wirkungsvoll verhindert, eine Übersicherung böte keinen Zugewinn an Sicherheit.

- Soll bei Vorliegen der Mindestanforderungen ein Anspruch auf Zulassung durch die Waffenbehörde vorgesehen werden?

Antwort:

Ja

Begründung:

- Rechtssicherheit ist eines der wertvollsten Güter unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung und das Elixier für das Vertrauen in den Rechtsstaat.
- Bei Erfüllen der Mindestanforderungen darf es keinen Spielraum für behördliche oder regionale Willkür geben. Andernfalls entzieht sich der Rechtsstaat selbst seine Legitimation.
- Zudem führt diese Klarheit zu Verwaltungsvereinfachung, Praxistauglichkeit und Anwenderfreundlichkeit.

Aufbewahrung von Tresorschlüsseln

- Welche Vorschläge können Sie unterbreiten, die eine klare bundesweit einheitliche und verhältnismäßige Regelung hinsichtlich der Aufbewahrung von Tresorschlüsseln gewährleisten?

Antwort:

Formulierungsvorschlag: „Der Schlüssel zu einem Sicherheitsbehältnis, in dem Waffen und/oder Munition aufbewahrt werden, ist so zu verwahren, dass ein unmittelbarer rechtswidriger Zugriff durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Ein eigenes Sicherheitsbehältnis zur Aufbewahrung des Schlüssels ist nicht gefordert.“

Begründung:

- Es gibt keine Delikthäufungen von abhandengekommenen Waffen oder Munition aufgrund aufgefundener Tresorschlüssel, die eine überbürokratische, praxisuntaugliche und sogar gefahrgeneigte (siehe unten) Aufbewahrung des Schlüssels in einem eigenen Sicherheitsbehältnis rechtfertigen würden.
- Ein eigenes Sicherheitsbehältnis für den Schlüssel wird von Einbrechern mit Sicherheit gefunden werden. Dieses Behältnis (es muss ja lediglich einen Schlüssel aufnehmen) wird so kompakt sein, dass es leicht mitgenommen werden und dann an einem „sicheren Ort“ geöffnet werden kann. Die Einbrecher werden dann mit Schlüssel zum Tatort zurückkehren und den Schrank öffnen. Ein versteckter Schlüssel hingegen eröffnet diese Option nicht, und es ist wesentlich wahrscheinlicher, dass Gelegenheits-Einbrecher gänzlich von einem Zugriff auf den Waffenschrank absehen und Profis die Suche nach dem Schlüssel aus Zeitgründen aufgeben.

- Welche (ggf. technischen) Mindeststandards sollten für die Aufbewahrung von Schlüsseln bzw. der Zahlenkombination gelten?

Antwort:

Keine technischen Mindeststandards, sondern die Vorgabe, dass der Schlüssel so zu verwahren ist, dass er ohne die Aufwendung krimineller Energie nicht gefunden werden kann.

Begründung:

Vor allem der vom OVG Münster ins Spiel gebrachte Mindeststandard, dass die Schlüsselaufbewahrung in der gleichen Sicherheitsstufe zu erfolgen hätte, die auch für die Aufbewahrung der Waffen/Munition gilt, sorgt dafür, dass der Schlüssel bzw. sein Behältnis sofort aufgefunden wird. Einbrecher, die es also z. B. in NRW gezielt auf Waffen abgesehen haben, müssen lediglich einen tragbaren Plasmaschneider mitbringen, denn die Öffnung muss nicht groß sein, um an den Schlüssel zu gelangen. Durch derlei Vorgaben wird sichergestellt, dass unberechtigter Zugriff zum Tresorschlüssel erleichtert wird.

- Sollten bestimmte Schließsysteme gesetzlich festgelegt werden?

Antwort:

Nein

Begründung:

Es gibt keine Signifikanz, dass bestimmte Schließsysteme eine höhere Sicherheit gewährleisten. Es muss immer zwischen Einbruchssituationen, in denen der Waffenschränk zufällig entdeckt wird, und Situationen, in denen Profis es gezielt auf die Waffen abgesehen haben, unterschieden werden. In ersterem Fall wird der Tresor meist unangetastet bleiben, in letzterem Fall wird das Schließsystem keine Auswirkung auf das Ergebnis haben, da die Profis entsprechend vorbereitet sind.

- Ist es zur Verhinderung des Abhandenkommens oder der Wegnahme von Schlüsseln zielführend, nur noch Waffenschränke mit biometrischen Systemen oder solche mit Zahlenkombination (ohne Notfallschlüssel) zuzulassen?

Antwort:

Nein

Begründung:

Gerade im Fall gezielter Einbrüche, die zur Erbeutung von Waffen dienen, steigt durch Zahlenschlösser oder biometrische Systeme das Risiko signifikant an, dass der oder die Berechtigte zu Schaden kommen. Die Öffnung muss unmittelbar in Gegenwart der Täter vor Ort durchgeführt werden, was die Gefahr von Gewalt gegen Leib und Leben der Opfer enorm erhöht. Einen Schlüssel hingegen kann man bei Bedrohung und Zwang weit entfernt vom Schränk aushändigen.

- Sollte ein gesonderter Schlüsseltresor vorgeschrieben werden, z. B. mit Zahlenkombination?

Antwort:

Nein

Begründung:

Wie in obiger Frage zu den Mindeststandards bereits geschrieben, gibt ein solcher Tresor den Aufbewahrungsort des Schlüssels sofort preis. Leichter kann man es Einbrechern nicht machen, an den Schlüssel zu kommen.

- Reichen die vorhandenen Regelungen aus, um wirksam zu verhindern, dass Personen, die nicht berechtigt sind, z. B. im Haushalt lebende Personen, in die Gewalt des Schlüssels bzw. Notschlüssels bzw. der Zahlenkombination kommen?

Antwort:

Ja

Begründung:

- Die Delikt-Zahlen, in denen Familienangehörige sich unberechtigt Zugriff zu Waffen durch einfaches „An-sich-Nehmen“ des Tresorschlüssels erlangt haben, sind so verschwindend gering, dass diese Frage jeglicher sicherheitspolitischen Grundlage entbehrt.
 - Sollten Personen, die im gleichen Haushalt leben, dennoch aber die Gewalt über die Waffen erlangen wollen, gibt es kein System, welches dies verhindern kann. Denn spätestens dann, wenn der Berechtigte den Schrank geöffnet hat, genügt gewaltsame Einwirkung, um an die Waffen zu gelangen.
 - Überdies sei angemerkt, dass angesichts dieser Fragestellung durchaus Verwunderung entsteht, welches Bild die Fragesteller vom familiären Zusammenleben in Haushalten von Legalwaffenbesitzern haben.
 - Ebenso sei an dieser Stelle die Anmerkung gestattet, dass angesichts von geschätzten bis zu 35 Millionen illegalen Schusswaffen in Deutschland, deren Aufbewahrung mit Sicherheit keinerlei Vorgaben erfüllt, die Diskussion um die Schlüsselverwahrung bei der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von legalen Schusswaffen in höchstem Maße befremdlich anmutet.
- Wenn nein, welche Regelungen sollten getroffen werden?

Antwort:

Gemeinschaftliche Aufbewahrung

- Sind die Regelungen des § 13 Absatz 8 AWaffV sowie der WaffVwV zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung praxistauglich?

Antwort:

Nein

Begründung:

- Je nach Kreisbehörde oder gar Sachbearbeiter werden die Regelungen anders interpretiert mit teilweise absurden Ergebnissen.
 - Die Formulierungen in der WaffVwV zu 36.2.14 scheinen auf den ersten Blick eindeutig zu sein, dass eine Person dann „berechtigt“ ist, wenn sie grundsätzlich die Berechtigung zum Erwerb und Besitz der gemeinschaftlich aufbewahrten Waffen hat, also das gleiche Erlaubnisniveau vorliegt. Doch die Verwaltungspraxis zeigt, dass hier offensichtlich eine weit klarere Formulierung notwendig ist, um subjektive Fehlinterpretationen zu vermeiden.
- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Probleme treten in der Praxis auf?

Antwort:

Immer wieder kommt es vor, dass Waffenbehörden nicht die grundsätzliche Berechtigung, also das Erlaubnisniveau, als Bewertungsgrundlage heranziehen, sondern die summierte Anzahl bestimmter gemeinsam aufbewahrter Waffen bzw. das konkrete Bedürfnis für einen ganz bestimmten Waffentyp hinterfragen.

Begründung:

- Fall 1: Einem Jäger-Ehepaar wurden die waffenrechtlichen Erlaubnisse entzogen, da sie jeweils ihre 2 auf Jahresjagdschein genehmigten Kurzwaffen gemeinschaftlich aufbewahrt hatten. Nach Ansicht der Behörde lag jeweils illegaler Waffenbesitz vor, da das Bedürfnis „Jäger“ nur 2 Kurzwaffen pro Person erlauben würde, durch die gemeinschaftliche Aufbewahrung jedoch jede Person Zugriff auf 4 Kurzwaffen hätte.
- Fall 2: Einem Sportschützen-Ehepaar wurden die waffenrechtlichen Erlaubnisse entzogen, da sie ihre Großkaliber-Kurzwaffen gemeinschaftlich aufbewahrt hatten. Die Ehepartner hatten für die jeweiligen Modellspezifikationen der Waffen des Anderen kein Bedürfnis. Die Behörde urteilte somit auf jeweils unerlaubten Waffenbesitz sowie unerlaubtes Überlassen.
- Fall 3: Ein Jagdscheininhaber mit sowohl Grüner WBK als auch roter Sachverständigen WBK besitzt drei Kurzwaffen. Sein in häuslicher Gemeinschaft lebender Sohn ist ebenfalls Jagdscheininhaber, besitzt keine Kurzwaffe, möchte seine Langwaffen aber im Behältnis der Widerstandsklasse 1 des Vaters aufbewahren. Die Behörde verweigert dies, da der Sohn dann Zugriff auf drei Kurzwaffen sowie Munition für Kurzwaffen hätte. Ergebnis: Die drei Kurzwaffen sowie die dazugehörige Munition lagern nun im bestandsgeschützten Altbehältnis der Widerstandsklasse B anstatt im neuen Behältnis des Widerstandsgrades 1. Angesichts solcher Verwaltungs-Eskapaden erscheint die gesamte Diskussion über Widerstandsklassen, Einbruchszenarien und Schlüsselaufbewahrung geradezu lächerlich.

- Wie könnten diese Probleme aus Ihrer Sicht beseitigt werden?

Antwort:

- Alternative 1: Klarstellung in § 13 Absatz 8 AWaffV durch folgende Formulierung:
„Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig. Dabei ist es ausreichend, dass jede Person über das grundsätzliche Erlaubnisniveau verfügt, welches notwendig ist, um die von der anderen Person aufbewahrten Waffentypen erwerben oder besitzen zu dürfen. Die Gesamtzahl der gemeinschaftlich aufbewahrten Waffen darf dabei die jeweilige mengenmäßige Erwerbs- und Besitzgrenze der Einzelpersonen übersteigen. Ebenso muss für die Waffen der anderen Personen kein Nachweis für ein konkretes schießsportliches oder Sammel-Bedürfnis vorliegen.“
- Alternative 2: Klarstellung in § 12 WaffG durch folgende Formulierung:
„Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese
1. als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten
a) lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit, oder
b) vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Beförderung, oder
c) von einem anderen Berechtigten zum Zweck der gemeinsamen Aufbewahrung innerhalb zugelassener Behältnisse
erwirbt;

Begründung:

Alternative 1 zielt noch auf das Erlaubnisniveau, Alternative 2 würde auch ermöglichen, dass Inhaber einer Gelben WBK bzw. einer Sammler- oder Sachverständigen-WBK sowie einer Grünen WBK ihre Waffen gemeinschaftlich aufbewahren. Diese Lösung ist zu bevorzugen, da bei allen betroffenen Personen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit testiert ist. Darüber hinaus wird durch die Regelung in § 12 die für die innere Sicherheit unmaßgebliche Regelung herausgenommen, die ein Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft zum Erfordernis macht.

- Bedarf der Begriff „gleiches Erlaubnisniveau“ der Konkretisierung?

Antwort:

Ja, für den Fall, dass man sich nicht für eine Regelung in § 12 entscheidet, was jedoch die zweitbeste Lösung wäre.

Begründung:

Wenn es keiner Konkretisierung bedürfte, würden die geschilderten Fallbeispiele nicht vorkommen. Oder aber man wählt Alternative 2 aus obiger Frage, was sämtliche potenziellen Missverständnisse und Fehlinterpretationen ausschließen würde.

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Fallgruppen sollten unter den Begriff gefasst werden?

Antwort:

Konkrete Fallgruppen für ein „gleiches Erlaubnisniveau“ könnten sein: erlaubnisfreie Waffen, erlaubnispflichtige Waffen und verbotene Waffen. Wenn die waffenrechtlichen Berechtigungen von zwei Personen sich bei einer oder mehreren dieser Fallgruppen überschneiden, hätten sie für diese Fallgruppe das "gleiche Erlaubnisniveau". Unbeachtlich (also zulässig) sollte es sein (d.h. die gemeinschaftliche Aufbewahrung zulässig), wenn ein Sportschütze auch Zugriff auf für ihn verbotene Gegenstände eines mitaufbewahrenden Jägers hat. Dieses Detail wird jedoch hoffentlich an anderer Stelle durch eine entsprechende Liberalisierung bzgl. Nachsichtvorsatzgeräten, Nachtzielgeräten, Zielpunktprojektoren, Schalldämpfern sowie bestimmten Messern geheilt.

Begründung:

Entscheidend ist die waffenrechtliche Zuverlässigkeit, die bei zwei Inhabern einer Erlaubnis zum Besitz erlaubnispflichtiger Waffen gegeben sein muss, damit die gemeinschaftliche Aufbewahrung zulässig ist. Unterschiede im Bedürfnis spielen dagegen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit keine Rolle. Daher ist es sinnvoll, die gemeinschaftliche Aufbewahrung zuzulassen. Es handelt sich hier im Wesentlichen auch nur um eine Klarstellung, die zur Rechtssicherheit beiträgt.

- Sollte es im Waffenrecht ausdrückliche Regelungen zur Zurechnung von Aufbewahrungsverstößen bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung geben?

Antwort:

Ja

Begründung:

Es muss weiterhin das Verschuldensprinzip gelten. Daher darf es auch nicht sein, dass bei einem Aufbewahrungsverstoß, der keiner der Personen eindeutig zugerechnet werden kann, beide dafür sanktioniert werden.

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, wie sollten diese Regelungen gestaltet sein?

Antwort:

Ein Verstoß gegen Aufbewahrungsvorschriften darf nur dem Waffenbesitzer zugerechnet werden, der hierfür verantwortlich ist.

Begründung:

Den anderen Waffenbesitzern kann hierfür kein Vorwurf gemacht werden. Daher wäre auch eine Unzuverlässigkeitsprognose haltlos.

Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden

- Sind die Regelung zur Aufbewahrung von Waffen durch Schützenvereine sachgerecht?

Antwort:

Nein

Begründung:

- Besondere Sicherheitsanforderungen an die Aufbewahrung in nicht dauerhaft bewohnten Schützenhäusern sind grundsätzlich sachgerecht. Die derzeitige Regelung ist jedoch zu eng gefasst und berücksichtigt nicht ausreichend den legitimen Bedarf der Vereine an einem angemessenen Bestand von Vereinswaffen.
 - Vereinswaffen sind insbesondere für die Nachwuchsgewinnung, die Ausbildung neuer Mitglieder und für Personen erforderlich, die noch keine eigene waffenrechtliche Erlaubnis oder keine eigene Sportwaffe besitzen. Die grundsätzlich auf drei Langwaffen begrenzte Aufbewahrung kann diesen Bedarf häufig nicht abdecken. Zwar sind nach § 14 AWaffV behördliche Ausnahmen möglich, das hierfür erforderliche Antrags- und Prüfverfahren führt jedoch zu zusätzlichem Aufwand und kann regional unterschiedlich gehandhabt werden. Sachgerecht wäre deshalb eine angemessene gesetzliche Grundausstattung, die ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung aufbewahrt werden darf. Für darüber hinausgehende Bestände könnte es beim behördlich geprüften Aufbewahrungskonzept bleiben.
- Halten Sie die Obergrenze des § 13 Absatz 4 AWaffV in Bezug für die Aufbewahrung von Schusswaffen in unbewohnten Gebäuden für ausreichend?

Antwort:

Nein

Begründung:

Schützenvereine müssen regelmäßig unterschiedliche Vereinswaffen für verschiedene Altersgruppen, Disziplinen und Leistungsstände vorhalten. Mit lediglich drei Langwaffen kann dieses Angebot nicht gewährleistet werden. Dies erschwert insbesondere die Nachwuchsarbeit, die Gewinnung neuer Mitglieder und die Durchführung von Ausbildung und Training. Dabei ist zu berücksichtigen, dass § 13 Absatz 4 AWaffV für nicht dauerhaft bewohnte Gebäude bereits ein Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades I verlangt. Ein solches Behältnis ist in bewohnten Gebäuden grundsätzlich für eine unbegrenzte Zahl erlaubnispflichtiger Lang- und Kurzwaffen zugelassen. Die Würdigung der besonderen Lage eines unbewohnten Gebäudes darf aber zu keiner Reduktion dieser unbegrenzten Menge auf lediglich drei Langwaffen führen.

- Wenn nein, welche Obergrenze halten Sie für erforderlich?

Antwort:

- In Schützenhäusern sollte ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung die Aufbewahrung gemäß den Vorgaben des § 13 Absatz 4 AWaffV von bis zu zehn Langwaffen und drei Kurzwaffen zulässig sein.
- Für private Aufbewahrungssituationen (Jagdhaus) erscheint folgende Regelung sinnvoll: Widerstandsgrad 1 für das Behältnis, eine Höchstmenge von 5 Langwaffen inkl. Munition. Während des vorübergehenden Bewohnens des Gebäudes müssen wiederum die Regelungen aus § 13 Absatz 2 Nr. 5 gelten.

Begründung:

- Diese Größenordnung ermöglicht den Vereinen eine praxisgerechte Grundausrüstung für unterschiedliche Disziplinen, Altersgruppen und Ausbildungszwecke. Sie stellt zugleich weiterhin eine klar begrenzte Anzahl dar.
- Für einen darüber hinausgehenden Waffenbestand könnte weiterhin ein geeignetes Aufbewahrungskonzept nach § 14 AWaffV verlangt werden. Unabdingbare Voraussetzung für eine zielführende Regelung ist auch eine valide Statistik über Einbrüche in Schützenhäuser, die dabei überwundenen Sicherungen und die Zahl tatsächlich entworfener Waffen.
- Die angestrebte Regelung für private Aufbewahrungssituationen ermöglicht es immerhin, dass im Jagdhaus eine für eine ordnungsgemäße Jagdausübung vertretbare Mindest-Grundausrüstung samt Munition vorgehalten werden kann.

- Welche Sicherungsmaßnahmen müssten ggf. dann zusätzlich ergriffen werden?

Antwort:

In der Standard-Regelung keine. Bei individuellen Aufbewahrungskonzepten gilt es dies entsprechend dem Einzelfall zu bewerten.

Begründung:

Das WaffG bzw. die AWaffV müssen hier praxistaugliche und anwenderfreundliche bundeseinheitliche Grundkontingente definieren. Lediglich die diese Kontingente überschreitenden Individual-Fälle sind dann von der örtlichen Behörde zu prüfen.

Aufbewahrung von erlaubnisfreien Druckluft- und SRS-Waffen

- Halten Sie die Verpflichtung des § 13 Absatz 2 AWaffV, erlaubnisfreie Druckluft- und SRS-Waffe in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren, für sachgerecht?

Antwort:

Nein

Begründung:

- In Haushalten, in denen ausschließlich volljährige Personen leben, sind alle dort anwesenden Menschen erwerbs-, besitz- und – innerhalb des eigenen Grundstücks – führungsberechtigt. Die Verpflichtung, in diesem Fall solche Waffen in einem verschlossenen Behältnis aufbewahren zu müssen, geht daher über das Ziel hinaus und provoziert künstlich und ohne Sicherheitsgewinn Verstöße gegen das Waffengesetz. Darüber hinaus befinden sich solche Waffen millionenfach im Besitz von Personen, die nicht als Waffenbesitzer dokumentiert sind. Somit ist dort eine Kontrolle der Aufbewahrung ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss unmöglich. Eine solche würde sich ausschließlich auf die im NWR registrierten Legalwaffenbesitzer beschränken. Die flächendeckende Prüfung der Verwahrung ist also unmöglich, die Reduktion auf Legalwaffenbesitzer widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Daher muss künftig gelten, dass erlaubnisfreie Waffen und Munition in Haushalten, in denen sich ausschließlich erwerbs-, besitz- und führungsberechtigte Personen aufhalten, keinerlei Verschlusspflicht unterliegen.
 - Das Argument der Sicherung vor Diebstahl verfängt überdies ebenso nicht, da eine solche Waffe – völlig zu Recht – frei ab 18 erworben werden kann und somit als Diebesgut keinerlei Relevanz hat.
- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Form der Aufbewahrung wäre aus Ihrer Sicht vorzusehen, um zu verhindern, dass diese Waffen abhanden kommen oder weggenommen werden können?

Antwort:

Die bestehende Aufbewahrungs-Regelung aus § 13 Absatz 2 Nummer 1 lediglich für den Fall, dass nicht erwerbs- oder führungsberechtigte Personen in diesem Haushalt leben.

Begründung:

Siehe Begründung oben.

Aufbewahrungskontrollen

Vorbemerkung: Im Jahr 2009 hat der Deutsche Bundestag die Einführung verdachtsunabhängiger Aufbewahrungskontrollen wie folgt begründet (BT-Drs. 16/13423, S. 71):

„Das ist notwendig, um Fällen, in denen nachlässige Aufbewahrung das Leben von Kindern und Eltern nachhaltig beeinträchtigt hat, die Täter oder Opfer einer unachtsamen Handhabung waren, wirksam entgegen treten zu können. Nicht zuletzt ist der furchtbare Amoklauf von Winnenden erst durch eine nicht ordnungsgemäß verwahrte Waffe möglich gewesen. Ein wirksamer Schutz kann nur erreicht werden, wenn mit einer verdachtsunabhängigen Kontrolle (allerdings nicht zur Unzeit, vgl. hierzu auch die Regelung für Maßnahmen nach § 758a der Zivilprozessordnung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen) gerechnet werden muss und dadurch sowohl das Risiko des Waffenmissbrauchs als auch die Notwendigkeit sorgfältiger Aufbewahrung jederzeit im Bewusstsein ist.“

- Halten Sie anlasslose verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrollen für geeignet, erforderlich und angemessen?

Antwort:

Geeignet: Nein. Erforderlich bei Legalwaffenbesitzern: Nein. Angemessen: Nein.

Begründung:

- Wenn die verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrolle verhindern soll, dass das Leben von Kindern und Eltern nachhaltig beeinträchtigt wird, die Täter oder Opfer einer unachtsamen Handhabung werden, dann wird der Gesetzgeber sicher zustimmen, dass die Aufbewahrung der geschätzt bis zu 35 Millionen illegalen Schusswaffen in Deutschland ein exorbitant höheres Risiko darstellt als die 5 Millionen legalen Schusswaffen, von deren Besitzern man weiß, dass sie zuverlässig sind. Im Zuge einer Neuregelung des Waffengesetzes muss genau diesem Risiko begegnet werden und alle verfügbaren Kapazitäten zur Bekämpfung des illegalen Waffenbesitzes müssen mobilisiert werden. Zu diesen Kapazitäten gehört nicht zuletzt genau das Personal, das die verdachtsunabhängigen Aufbewahrungskontrollen bei Legalwaffenbesitzern durchführt und welches dadurch für die Bekämpfung des illegalen Waffenbesitzes nicht mehr zur Verfügung steht.
- Geeignetheit: Die verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrolle ist schon allein aus kapazitiven Gründen vollkommen ungeeignet, irgendeinen Beitrag zur inneren und öffentlichen Sicherheit zu leisten. Es würde – Stand heute – wohl noch ca. 40 Jahre dauern, bis jeder Legalwaffenbesitzer in Deutschland wenigstens einmal kontrolliert worden wäre. Angesichts dieser Zahlen offenbart sich die verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrolle als eine rein symbolpolitische Reaktion und staatliche Drohgebärde auf die Schreckenstat von Winnenden.
- Erforderlichkeit: Ohne die abscheuliche Tat von Winnenden in irgendeiner Form bagatellisieren zu wollen, ist der Rückschluss, dass die Tat bei einer ordnungsgemäß verschlossenen Waffe grundsätzlich ausgeschlossen gewesen wäre, unzulässig. Dies beweisen die unzähligen Tötungsdelikte, Amokläufe und erweiterte Suizide mit illegalen Waffen. Weder vor noch nach Winnenden gab es eine diesbezügliche signifikante Deliktrelevanz mit Legalwaffen. Vielmehr gilt zu bedenken, dass Menschen, die eine solche Tat planen, sich meist illegal Zugang zu Schusswaffen verschaffen. Ebenso zeigen die Ergebnisse der seitdem durchgeführten Kontrollen, dass bei der weit überwiegenden Zahl gar keine oder nur marginale Verstöße

festgestellt wurden, die zu keiner unmittelbaren Gefährdung von Leib und Leben, anderer höherwertiger Rechtsgüter oder der öffentlichen Sicherheit geführt hätten, geschweige denn das Leben von Kindern oder Eltern, die Täter oder Opfer einer unachtsamen Handhabung hätten werden können, nachhaltig beeinträchtigt hätte.

- Angemessenheit: Trotz der oben angeführten Argumente und einer durch nichts belegten Wirksamkeit der getroffenen Regelung leiden Legalwaffenbesitzer seit 2009 unter der Beschneidung des jedem Bürger zustehenden Grundrechts auf die Unverletzlichkeit der Wohnung, welches in Artikel 13 unseres Grundgesetzes manifestiert ist. Gerade in der aktuellen politischen Situation sei daher auf Folgendes deutlich hingewiesen: Als im Jahr 1949 das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft trat, waren viele Passagen, die unsere freiheitlich demokratische Grundordnung definieren, unter dem Eindruck des NS-Terrorregimes entstanden. Unter anderem Art. 13, der die Unverletzlichkeit der Wohnung garantiert. Eingriffe und Beschränkungen in diese Garantie dürfen „...im Übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.“ (Art. 13 (7) GG)

Die Väter unseres Grundgesetzes haben also unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass tatsächliche Gefahren und Gefährdungen bestehen müssen, um dem Staat Zutritt zu den Wohnräumen zu gestatten, und dies – außer bei Gefahr in Verzug – auch nur mit richterlichem Beschluss. Von einer verdachtsunabhängigen Befugnis ist keine Rede, und das aus gutem Grund: Denn als das Grundgesetz am 23. Mai 1949 in Kraft trat, waren allen die Übergriffigkeiten und Gräueltaten des NS-Regimes noch gegenwärtig. Dies wollte man für die Zukunft verhindern und totalitären Bestrebungen mit entsprechender Beugung von Freiheitsrechten einen Riegel mit Verfassungsrang vorschieben.

- Mit der friedlichen Revolution im Jahr 1989 stellten sich die Menschen der DDR deutlich und mutig gegen ein Regime, das die Freiheit seiner Bürger mit Füßen getreten hat. Das anlasslose und verdachtsunabhängige Betreten der Wohnung gehörte im „Portfolio der Staatsmacht“ ebenso dazu wie das Verbot von privatem Waffenbesitz. Wenn in unserer freiheitlichen Demokratie wieder ohne Anlass und Verdacht elementare Grundrechte eingeschränkt werden, belastet dies das Vertrauen in den Rechtsstaat und in dessen Wahrung der Grundrechte seiner Menschen erheblich und nährt Befürchtungen, dass dies nur der Anfang ist. Die Forderung eines Total-Verbots von Schusswaffen in Privatbesitz durch einige politische Akteure der sogenannten „demokratischen Mitte“ bestätigt diese Befürchtungen und ist mitverantwortlich für das schwindende Vertrauen in die „Altparteien“.
- All jenen, die dies im Jahr 2026 nicht bzw. nicht mehr wahrhaben möchten, sei die Rede von Carlo Schmid (SPD), einem der Väter unseres Grundgesetzes, aus dem Jahr 1948 ans Herz gelegt: *„Eine solche Verfassung ist dann die Grundnorm des Staates. Sie bestimmt in letzter Instanz ohne auf einen Dritten zurückgeführt zu werden brauchen, die Abgrenzung der Hoheitsverhältnisse auf dem Gebiet und dazu bestimmt sie die Rechte der Individuen und die Grenzen der Staatsgewalt. Nichts steht über ihr, niemand kann sie außer Kraft setzen, niemand kann sie ignorieren. Eine Verfassung ist nichts anderes als die in Rechtsform gebrachte Selbstverwirklichung der Freiheit eines Volkes. Darin liegt ihr Pathos, und dafür sind die Völker auf die Barrikaden gegangen.“* ... *„Wir wollen auch nicht haben, dass man diese Grundrechte mit einem allgemeinen Gesetzesvorbehalt versieht, wie das etwa in den*

Verfassungsrichtlinien des Volksrats und in einigen Verfassungen der Länder der Ostzone der Fall ist. Wenn ich jedes Grundrecht durch Gesetz einschränken kann, dann ist es sinnlos, es durch die Verfassung zu garantieren, dann ist es eine bloße Deklamation und keine effektive Wirklichkeit. Der allgemeine Gesetzesvorbehalt entwertet das Grundrecht, reduziert es auf null.

- Gerade in Zeiten, in denen unsere freiheitlich demokratische Grundordnung von extremen politischen Rändern gefährdet wird, muss der Schutz und die Einhaltung der Grundrechte der in diesem Land lebenden Menschen das höchste Gut sein. Denn die Demokratie wehrt sich nicht gegen ihre Feinde, indem sie Grund- und Freiheitsrechte beschneidet. Nein, sie macht sich zum Genossen ihrer Feinde und wirkt an der Zerstörung ihrer eigenen Fundamente mit.
- Es ist daher inakzeptabel, dass der Staat ohne Verdacht die Wohnräume rechtstreuer Bürger betreten darf, die zudem noch durch unzählige staatliche Stellen geprüft und als zuverlässig eingestuft sind.
- Auch das Argument, dass sich § 36 (3) WaffG lediglich auf die Räume erstreckt, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden, überzeugt nicht. Denn längst nicht jeder Legalwaffenbesitzer verfügt über einen eigenen Waffen- oder Hobbyraum. Vielmehr stehen Waffen- und Munitionsbehältnisse meist in sehr privaten Bereichen, ja sogar im ehelichen Schlafzimmer. Und selbst wenn es einen solchen Waffenraum geben sollte: Der Weg dorthin führt durch die Wohnung, sodass der Staat sehr wohl Zutritt und Einblick in absolut private Bereiche der Bürger erhält – und genau das wollten die Väter unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung verhindern.

- Gibt es aus Ihrer Sicht Maßnahmen, die gleich geeignet sind, das seinerzeitige Ziel des Gesetzgebers zu erreichen? Welche Maßnahmen wären dies?

In der Fragestellung ist die Behauptung inkludiert, dass die verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrolle das seinerzeitige Ziel des Gesetzgebers erreicht. Das ist nicht korrekt.

Richtig muss die Frage lauten:

Gibt es aus Ihrer Sicht Maßnahmen, die stattdessen geeignet sind, das seinerzeitige Ziel des Gesetzgebers zu erreichen? Welche Maßnahmen wären dies?

Antwort:

Ja – Aufbewahrungskontrolle dann, wenn aktenkundige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Waffen und/oder Munition unsachgemäß aufbewahrt werden.

Begründung:

- **Geeignetheit:** Diese Regelung würde es mit den zur Verfügung stehenden Kapazitäten erlauben, genau dort zu kontrollieren, wo es auch Anhaltspunkte gibt, dass eine ordnungsgemäße Aufbewahrung nicht gewährleistet ist. Damit wäre dem Willen des Gesetzgebers aus 2009 weit besser Rechnung getragen als mit dem bisherigen grundgesetzwidrigen Procedere.
- **Erforderlichkeit:** Durch eine solche Regelung hätte sich auch die Frage der Erforderlichkeit automatisch beantwortet. In solchen Fällen ist es selbstverständlich erforderlich.
- **Angemessenheit:** Durch diese Regelung wäre auch dem Art. 13 (7) des Grundgesetzes wieder Rechnung getragen, was das ureigene Interesse einer Gesetzgebung sein muss, die auf dem Boden unserer Verfassung steht.

- Sofern die Kontrolle der Aufbewahrung nur anlassbezogen erfolgen sollte, welche Anlässe sollten die Waffenbehörde zur Prüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung berechtigen?

Antwort:

Die Formulierung „wenn aktenkundige Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ eröffnet ein weites Feld an möglichen Anhaltspunkten, die eine solche Kontrolle nach sich ziehen können. Ein konkreter „Katalog“ an Anlässen ist dazu weder nötig noch zielführend. Als Anhaltspunkt seien aber beispielhaft einige mögliche solcher Tatsachen genannt:

- offensichtlich fehlerhafte, intransparente oder widersprüchliche Angaben zur Aufbewahrung gegenüber der Behörde nach § 36 Absatz 3 Satz 1 (unleserliche Kaufbelege für Waffenschränke, nicht aussagefähige Fotos, etc.)
- Wiederholte Versäumnisse in Bezug auf waffenrechtliche Vorschriften
- Verurteilung wegen Vergehen, die die Glaubwürdigkeit von Aussagen des Betroffenen in Frage stellen (z. B. uneidliche Falschaussage nach § 153 StGB, Meineid nach § 154 StGB, Urkundenfälschung nach § 267 StGB) und die somit Zweifel an der Richtigkeit der Angaben nach § 36 Absatz 3 Satz 1 rechtfertigen.

Begründung:

§ 36 Absatz 3 Satz 1 regelt, dass Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen der Behörde nachweisen müssen. Gründe für die Nachschau vor Ort durch die Behörde liegen also dann vor, wenn Tatsachen aktenkundig sind, die daran zweifeln lassen, dass diese Angaben der Wahrheit entsprechen bzw. wenn Verhaltensweisen des Betroffenen aktenkundig sind, dass andere waffenrechtliche Vorschriften wiederholt nicht eingehalten wurden.

- Gemäß § 36 Absatz 3 WaffG ist der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden, nicht aber zu den Räumen, in denen ggf. der Schlüssel zum Waffenschrank aufbewahrt wird. Ist diese Regelung sachgerecht?

Antwort:

Ein grundgesetzwidriges Betretungsrecht des Staates für die Wohnräume seiner Bürger ohne jeglichen Anlass und Verdacht wird definitiv nicht „sachgerechter“, wenn man das Recht noch erweitert. Doch nicht nur rechtsstaatlich, sondern auch in der Sache selbst spricht alles gegen eine Zutrittsgewährung zum Aufbewahrungsort des Schlüssels.

Begründung:

Nach § 36 Absatz 1 besteht die Verpflichtung, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder sie Dritte unbefugt an sich nehmen. Würde der Waffenbesitzer also den kontrollierenden Personen auch die Räumlichkeiten zeigen, in denen der Schlüssel aufbewahrt wird oder gar den Ort der Aufbewahrung verraten, wäre dies ein Verstoß gegen § 36 Absatz 1. Genauso gut könnte er dann auch die ersten vier von sechs Zahlen der Tresorkombination oder gleich die gesamte Zahlenreihe verraten.

Innere und öffentliche Sicherheit steht und fällt mit der Geheimhaltung sensibler Informationen. Der Aufenthaltsort des Tresorschlüssels – und sei es auch nur die Nennung des Raumes – ist genau eine solche Information.

- Wie kann sichergestellt werden, dass Waffen, Munition und Zubehör jederzeit sicher verwahrt werden, wenn keine verdachtsunabhängigen Kontrollen stattfinden?

Antwort:

Indem die unzweifelhaft absolut limitierten Kapazitäten dort eingesetzt werden, wo ein Verdacht auf unsachgemäße Aufbewahrung besteht.

Begründung:

- Gegenfrage: Wer will ernsthaft behaupten, dass dies durch die derzeitigen Aufbewahrungskontrollen gewährleistet ist?
- Jagd- und Schießsportverbände leisten seit jeher erhebliche Anstrengungen in der Schulung und Sensibilisierung ihrer Mitglieder. Nicht umsonst waren Verbrechen oder Unfälle, denen Aufbewahrungsverstöße zugrunde lagen, bereits vor 2009 auf einem verschwindend geringen Niveau.
- Die Legalwaffenbesitzer in Deutschland sind seit jeher eine absolute Randnotiz in den Kriminalstatistiken. Das Vertrauen in genau diese Personengruppe, die vielfach überprüft, als zuverlässig testiert und praktisch nicht deliktrelevant ist, muss in den Vollzug des Waffengesetzes zurückkehren. Denn die Waffenbesitzer selbst haben größtes Interesse daran, dass Unberechtigte keinen Zugriff auf ihre Waffen, Munition oder Ausrüstung haben. Ausnahmen dürfen nur dort gemacht werden, wo Anhaltspunkte vorliegen, dass Unregelmäßigkeiten vorliegen. So wird da nachgeschaut, wo es ggf. brennt, was mit den zur Verfügung stehenden Kapazitäten auch möglich ist.

- Ist es sachgerecht, bundeseinheitliche Mindeststandards für die Aufbewahrungskontrolle festzulegen?

Antwort:

Unter der Voraussetzung, dass eine solche Kontrolle nur im Verdachtsfall stattfindet, ja

Begründung:

Es gibt unzählige Fälle, bei denen die Aufbewahrungskontrollen in einem Chaos mit daraus folgenden Fehlentscheidungen geendet sind, weil die mit der Kontrolle betrauten Personen keinerlei Leitfaden hatten, nach dem vorzugehen ist. Dem BZL sind Fälle bekannt, in denen die kontrollierten Personen die Polizei um Hilfe gerufen haben, um sich gegen das inkompetente und gleichzeitig übergriffige Auftreten der Kontrolleure zu wehren.

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Mindeststandards sollten gelten?

Antwort:

- Zuerst ist sicherzustellen, dass die Kontrolleure über eine entsprechende waffenrechtliche Erlaubnis verfügen, die sie vor der Kontrolle nachweisen müssen. Andernfalls wäre das Aushändigen einer Waffe an die Kontrolleure ein unerlaubtes Überlassen, was der Gesetzgeber aus Sicherheitsgründen ja zu verhindern versucht.
- Es muss bundeseinheitliche Mindestanforderungen an die Kenntnisse des mit den Kontrollen betrauten Personals geben. Es ist niemandem gedient, wenn Kontrolleure Waffentypen nicht erkennen, bei modularen Waffen und deren wesentlichen Teilen gänzlich ahnungslos sind, die Stelle der Seriennummer nicht finden und das Kaliber mit dem Baujahr verwechseln. Wenn kontrolliert wird, dann durch fachkundiges, erwerbs- und besitzberechtigtes Personal, das vor Ort in der Lage ist, kompetent zu agieren.
- Das Ablaufschema einer Kontrolle muss in einem vorgedruckten Kontrollblatt detailliert geregelt sein. Während der Kontrolle selbst muss dieses Ablaufdatenblatt Punkt für Punkt abgearbeitet und in jedem Punkt von allen Beteiligten gegengezeichnet werden. Darüber hinaus muss dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, einen Zeugen hinzuzuziehen, der ebenfalls die Punkte mit abzeichnet. Für die Hinzuziehung des Zeugen muss dem Betroffenen ein angemessener Zeitraum gewährt werden.
- Im Anschluss an die Kontrolle muss den Betroffenen der offizielle Aktenvermerk zur Kontrolle zugesandt werden, sodass bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben die Möglichkeit zum Einspruch besteht.

Begründung:

Der massive Eingriff in das Grundrecht aus Art. 13 GG darf nicht in Form eines kreisbehördlichen „Improvisationstheaters“ erfolgen. Jeglicher Verdacht bzw. jegliches Risiko staatlicher Übergriffigkeit und Willkür muss bereits vorab durch klare und nachprüfbare Schemata und Vorgaben ausgeräumt werden.

Zum Themenkomplex Messerverbote und Messerverbotzonen

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist in Hinblick auf die Regelungen des § 42 Absatz 4a, § 42 Absatz 5 und § 42 b WaffG der Bedarf einer Definition des Begriffs „Messer“ im Sinne der genannten Normen angebracht worden.

- Woraus ergibt sich Ihrer Auffassung nach dieser Bedarf einer Definition? Bitte begründen Sie dies insbesondere in Hinblick darauf, dass ausweislich von Systematik und Normzweck sowie der ausdrücklichen Ausführungen in der Gesetzentwurfsbegründung der Gesetzgeber Alltagsmesser erfassen wollte und es sich bei dem Begriff Messer um einen allgemeingebräuchlichen Begriff der Alltagssprache handelt, bei denen es in der Bundesgesetzgebung üblich ist, keine Definitionen vorzunehmen.

Antwort:

Dieser Wunsch kommt mit Sicherheit aus dem Kreis der Vollzugsbehörden, die genau wie die rechtstreuen Bürgerinnen und Bürger dieses Landes Leidtragende der zielverfehlenden, praxisuntauglichen, anwenderunfreundlichen, unverhältnismäßigen und nicht zuletzt handwerklich fehlerhaften Regelungen zu Messerverboten und Messerverbotzonen sind, die keinen Extremisten, Terroristen sowie Schwerekriminellen auch nur im Ansatz interessieren.

Sämtliche Statistiken aus dem Jahr 2025 – also dem Jahr 1 des Sicherheitspakets samt all seiner untauglichen Messer-Regelungen (sofern man mangels einer Definition noch „Messer“ sagen darf) – belegen, dass die Wirkung der Messerverbote und Messerverbotzonen nicht nur gleich Null ist, sondern es in vielen Bereichen sogar zu einem drastischen Anstieg der Messerkriminalität gegenüber 2024 gekommen ist. Den Tiefpunkt markiert hier der Jahresbericht 2025 der Bundespolizei: So haben die Gewaltdelikte mit dem Tatmittel Messer auf dem Gebiet der Bahnanlagen des Bundes gegenüber 2024 um sage und schreibe 60 % (!) zugenommen.

Angesichts solcher Zahlen in diesem Themenkomplex mit keinem Wort die Notwendigkeit eines grundlegenden Paradigmenwechsels zu eruieren, sondern nach der Definition der Tatmittel zu fragen, lässt das eine bedenkliche Realitätsverweigerung befürchten, die nicht nur die Ängste und Sorgen der Menschen ignoriert, sondern auch deren klare Erwartungshaltung, dass hier endlich Sicherheits- statt Schaufensterpolitik gemacht wird.

Begründung:

Wenn die Tatmitteldiskussion nicht endlich durch eine Täterdiskussion und daraus abgeleitete zielführende gesetzliche Regelungen – wie z. B. in § 41 WaffG – und Maßnahmen abgelöst wird, die idealerweise in einem eigenen Waffenverbotsgesetz münden, wird die weiter ausufernde Messerkriminalität Wasser auf die Mühlen derer sein, die die Fähigkeit der Demokratie infrage stellen, den akuten Problemen der inneren Sicherheit erfolgreich zu begegnen.

- Bitte erläutern Sie, warum der vom Gesetzgeber mit den genannten Normen erfasste Gegenstand „Messer“ durch Gesamtschau des Begriffs „Messer“ in der Alltagssprache mit der Grundnorm des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG, also nur unter den dort genannten Voraussetzungen, wie Eignung aufgrund Beschaffenheit, Ihrer Auffassung nach nicht ausreichend präzise erfasst werden kann?

Antwort:

Anstatt uns an dieser Diskussion zu beteiligen, die definitiv zu keiner Verbesserung der inneren Sicherheit beitragen wird, regen wir an, in einem nachgelagerten Fragenkomplex den Kreis der Betroffenen nach Möglichkeiten der verbesserten Ausgestaltung des § 41 WaffG zu fragen.

Begründung:

Wenn man sich sach- und zielgerecht dem Täterproblem zuwendet, dann sind die Waffenverbote für den Einzelfall das Mittel der Wahl. Und dann muss man sich nicht mit definitionsbedürftigen Begriffen auseinandersetzen, sondern kann bestimmten Personengruppen jeglichen Umgang mit Gegenständen in der Öffentlichkeit verbieten, die zu einer Gefährdung anderer Menschen führen. Als Beispiel zum Nachlesen sei hier ganz aktuell die Allgemeinverfügung zum Mitführverbot von gefährlichen Gegenständen und Werkzeugen, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen, pyrotechnischen Gegenständen sowie Messern aller Art – letztere übrigens mit einer hier ggf. hilfreichen Einschränkung – der Bundespolizeidirektion München für die Zeit des Oktoberfestes empfohlen. Eine solche Herangehensweise würde übrigens auch die dem Themenkomplex SRS-Waffen zugrundeliegenden silvesterlichen Ausschreitungen weit besser adressieren – sofern die in den betreffenden Großstädten zuständigen Innensenator(inn)en dann auch das Interesse zeigen, ein bestehendes Gesetz durchzusetzen.

- Wie sollte Ihrer Auffassung nach der Begriff des Messers im Sinne der genannten Normen definiert werden? Welche Definition schlagen Sie vor?

Antwort:

Die nun mittlerweile dritte Frage zu einem Detail zu stellen, das genau wie der gesamte Regelungskomplex der §§ 42 bis 42 c am Kern des gesellschaftlichen Problems vorbeigeht, macht es nicht besser.

Begründung:

Die Messerverbote und Messerverbotzonen sind gescheitert – das so genannte Sicherheitspaket hat sich als Sicherheits-Placebo erwiesen. Entweder wir bringen den Mut auf, die Täter bzw. Gefährder zu definieren oder es werden irgendwann andere tun – dann aber in einer Art und Weise und in einem Umfang, der jeglicher freiheitlich demokratischen Grundlage widerspricht. Das gilt es zu verhindern – jetzt!

- Welche Abgrenzungen werden durch die von Ihnen vorgeschlagene Definition leistbar, in der Praxis der Rechtsanwendung leichter vollziehbar sowie für die Bürger leichter vorhersehbar?

Antwort:

Durch die Definition der Täter und Gefährder und der daraus abgeleiteten Neuregelung des § 41 WaffG wird die Abgrenzung zwischen einem Gegenstand und einem Individuum leistbar, das diesen missbraucht, um damit Verbrechen zu begehen. Das ist in der Praxis der Rechtsanwendung dann auch leichter vollziehbar, da nicht im „Gießkannenprinzip“ nach der „Messer-Stecknadel“ im Heuhaufen gesucht werden muss, sondern gezielt Personen oder Personengruppen in den Fokus geraten, die derzeit in der Masse untertauchen können.

Begründung:

Unsere Polizei hat die notwendige Ausbildung und erforderliche Expertise, um Gefahren- und Gefährder-Potenziale zu erkennen. Doch ohne die gesetzliche Grundlage und das entsprechende Mandat bleibt es bei der Erkennung – die Bekämpfung bleibt häufig verwehrt. Das zu ändern, ist der Schlüssel, um den Kern des gesellschaftlichen Problems zu treffen.

In der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, die Kontrollbefugnisse in § 42 c WaffG um die Befugnis zur Personalienfeststellung und zur Durchsuchung der mitgeführten Sachen zu erweitern. Zur Begründung sind Schwierigkeiten im Vollzug angeführt worden.

- Bitte erläutern Sie, worin die Schwierigkeiten im Vollzug bestehen.

Antwort:

Der § 42 c WaffG folgt den inhaltlich untauglichen §§ 42 bis 42 b. Ein Kontrollparagraph muss sich auf § 41 WaffG beziehen und dann folgelogisch auch die Befugnis zur Personalienfeststellung und zur Durchsuchung der mitgeführten Sachen enthalten. Ebenso muss der Hinweis auf Art. 3 Absatz 3 GG entfallen, da die Kontrollen jederzeit risikobasiert erfolgen müssen.

Begründung:

Die handwerklich unsauberen Ausnahmeregelungen im genannten Paragraphenkomplex 42 lassen sich nicht durch erweiterte Befugnisse heilen. Dazu nur ein Beispiel: Es ist ein Leichtes, ein Tatwerkzeug „Messer“ so zu verstauen, dass eine nicht zugriffsbereite Beförderung von einem Ort zum anderen vorgetäuscht werden kann. Daran ändern auch die Feststellung der Personalien oder die Durchsuchung nichts. Ist die Person jedoch mit einem individuellen Waffenverbot nach § 41 belegt, ändert sich alles.

- Besteht Ihrer Auffassung nach für den Fall, dass bei der nach § 42c WaffG möglichen Inaugenscheinnahme eine Auffälligkeit, bspw. ein Messerumriss, erkannt worden ist, eine konkrete Gefahr?

Antwort:

Alleine diese Frage verdeutlicht, wie untauglich die derzeitige Herangehensweise an die ausufernde Messer kriminalität ist. Mit Fokussierung auf § 41 gehören all diese Probleme der Vergangenheit an.

Begründung:

Inaugenscheinnahme hin, Messerumriss her. Die konkrete Gefahr sind Menschen, die Waffen, Messer oder andere gefährliche Gegenstände gegen andere Menschen einsetzen.

Zum Themenkomplex Schalldämpfer

- Halten Sie die Regelung, wonach Schalldämpfer wie wesentliche Waffenteile eingestuft werden, für sachgerecht?

Antwort:

Nein

Begründung:

- Schalldämpfer sind nach ihrem Wesen weder dazu bestimmt noch dazu geeignet, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Und anders als wesentliche Waffenteile sind Schalldämpfer nicht notwendig, damit man mit einer Schusswaffe auch schießen kann. Daher entbehrt die derzeitige Regelung jeglicher Grundlage.
 - Die Europäische Union hat dieser Tatsache dadurch Rechnung getragen, dass Schalldämpfer eben nicht in der EU-Richtlinie 2021/555 geregelt sind.
- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie sollten Schalldämpfer waffenrechtlich stattdessen eingeordnet werden?

Antwort:

Gar nicht.

Begründung:

- Die Funktionsweise eines Schalldämpfers rührt aus dessen Eigenschaft, die aus der Mündung austretenden heißen Gase mittels so genannter Verwirbelungselemente im Expansionsraum des Schalldämpfers zu verteilen, sie dort zu entspannen und ihren Austritt aus der Mündung gänzlich zu verhindern bzw. so zu minimieren, dass der Mündungsknall (Aufprall schneller heißer Gase auf die Umgebungsluft) ganz ausbleibt bzw. signifikant abnimmt. Ganz einfach gesagt ist ein Schalldämpfer also nichts weiter als ein Metallzylinder mit einem innenliegenden Wabengebilde. Somit besitzt er als Gegenstand selbst in etwa die Gefährlichkeit einer Alu-Thermosflasche.
- Für Menschen, die keine für die Aufnahme eines Schalldämpfers geeignete Schusswaffe besitzen, sind Erwerb und Besitz eines solchen vollkommen nutz- und sinnlos. Jeglicher Missbrauch kann ausgeschlossen werden, da ein Schalldämpfer nicht einmal über irgendein Droh-Potenzial verfügt, wie es unzählige Haushaltsgegenstände oder Werkzeuge haben.
- Um allerdings eine Verbreitung von minderwertigen Produkten durch nicht fachkundige Vertriebswege, wie z. B. internationale Online-Plattformen, zu verhindern, muss das erstmalige Inverkehrbringen zwingend auf Inhaber einer Waffenherstell- und/oder Waffenhandelslizenz beschränkt bleiben, da andernfalls eine erhebliche Gefährdung für den Schützen oder umstehende Personen bzw. das Risiko einer Beschädigung der Waffe besteht.

- Halten Sie eine Erlaubnispflicht für Erwerb und Besitz von Schalldämpfern für sachgerecht?

Antwort:

Nein

Begründung:

- Die als Gegenstand per se in keiner Weise gegebene Gefährlichkeit entzieht einer solchen Erlaubnispflicht jegliche Grundlage. Ein Zielfernrohr kann z. B. ebenso erlaubnisfrei erworben werden.
- Für eine Deregulierung spricht auch, dass Schalldämpfer in vielen anderen EU-Ländern gar nicht unter waffenrechtliche Regelungen fallen und deswegen auch nicht in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden können. Jäger aus dem EU-Ausland können daher nicht das vereinfachte Verfahren des Europäischen Feuerwaffenpasses nutzen (§ 32 Abs. 3 WaffG), sondern müssten im Einzelfall eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 WaffG beantragen.

- Halten Sie die Vorschriften für die Aufbewahrung von Schalldämpfern für sachgerecht?

Antwort:

Nein

Begründung:

- Erneut sei auf die vollkommene Ungefährlichkeit eines Schalldämpfers hingewiesen sowie auf seine absolute Nutzlosigkeit außerhalb der Verwendung auf einer dafür geeigneten Schusswaffe. Genau diese Schusswaffen unterliegen strengen Aufbewahrungsvorschriften, sodass eine eigene Aufbewahrungsvorschrift für Schalldämpfer weder notwendig noch sinnvoll ist.
- Auch das Argument, dass durch eine „freie“ Aufbewahrung ein Abhandenkommen befördert würde, überzeugt nicht. Dies liegt darin begründet, dass man entgegen manch landläufiger Meinung mit einem Schalldämpfer eben nicht „lautlos“ schießen kann. Denn der Schalldämpfer minimiert – wie eingangs beschrieben – lediglich den Mündungsknall (Aufprall schneller heißer Gase auf die Umgebungsluft), in keiner Weise jedoch den so genannten Geschossknall – also das Geräusch, wenn das aus dem Lauf austretende Projektil die Schallmauer durchbricht. Heißt in der Praxis: Eine Langwaffe in einem mittleren Zentralfeuerkaliber erzeugt ohne Schalldämpfer einen Mündungsknall von ca. 155 dB(C), was in etwa dem Schalldruck eines startenden Düsenjets direkt am Triebwerk entspricht. Mit einem qualitativ guten Schalldämpfer reduziert sich dieser Wert auf 120 bis 125 dB (C), was wiederum in etwa dem Schalldruck eines startenden Düsenjets in 100 Meter Entfernung entspricht. Dies zeigt zweierlei: Erstens ist ein Schuss auch mit Schalldämpfer auf größere Entfernung deutlich hörbar, und zweitens ist der Schalldämpfer daher für Kriminelle vollkommen uninteressant, da er keinerlei „kriminellen Mehrwert“ bietet.

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Regelungen sollten für die Aufbewahrung von Schalldämpfern gelten?

Antwort:

Keine

Begründung:

Weil es aufgrund der bereits beschriebenen Ungefährlichkeit von Schalldämpfern nicht einen einzigen Grund gibt, sie in irgendeiner Form besonders aufzubewahren.

- Ist es zutreffend, dass Schalldämpfer zur Verhinderung von Korrosion nach dem Gebrauch ausschließlich außerhalb des Waffenschranks aufbewahrt werden können?

Antwort:

Ja

Begründung:

- Die Funktionsweise eines Schalldämpfers rührt aus dessen Eigenschaft, die aus der Mündung austretenden heißen Gase mittels so genannter Verwirbelungselemente im Expansionsraum des Schalldämpfers zu verteilen, sie dort zu entspannen und ihren Austritt aus der Mündung gänzlich zu verhindern bzw. so zu minimieren, dass der Mündungsknall (Aufprall schneller heißer Gase auf die Umgebungsluft) ganz ausbleibt bzw. signifikant abnimmt. Das heißt, dass bei jedem Schuss große Teile der Verbrennungsgase im Schalldämpfer verbleiben. Diese Gase enthalten nicht nur Wasserdampf, sondern auch hoch korrosive Nitrocellulose-Reste des Treibladungspulvers. Somit entsteht im Schalldämpfer ein feuchtes und extrem korrosionsförderndes Medium, das bei Lagerung langsam ausdampft. Wenn sich also der Schalldämpfer im Waffenschränk befindet, setzt man die Gewehre genau diesen Dämpfen aus und fördert Korrosion an den Waffen mit allen negativen Konsequenzen.
 - Durch die derzeitige Aufbewahrungspflicht haben manche Jäger den Schalldämpfer auf der Waffe belassen, was nach gar nicht allzu langer Zeit zu Lochfraß im Lauf und somit zur Zerstörung der Waffe führt. Büchsenmachern, Waffenhändlern und der Industrie sind solche Fälle zur Genüge bekannt.
 - Eine Lagerung innerhalb des Waffenschranks oder innerhalb eines anderen geschlossenen Behältnisses ist also die denkbar ungeeignetste Lagerung für einen Schalldämpfer. Daher ist auch jeglichem Ansinnen, den Schalldämpfer zusammen mit der Munition zu lagern, dringendst eine Absage zu erteilen, da dies die Munition in Mitleidenschaft ziehen könnte.
- Welche Gefahren / Risiken könnten sich daraus ergeben, wenn Schalldämpfer nicht in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden müssten?

Antwort:

Keine Risiken, nur Vorteile

- Sollten Schalldämpfer auch im Nationalen Waffenregister eingetragen sein?
Offensichtlich ist nicht bewusst, dass dies derzeit der Fall ist. Die Frage muss also richtigerweise lauten: Sollten Schalldämpfer auch weiterhin im Nationalen Waffenregister eingetragen sein?

Antwort:

Nein

Begründung:

- Weil sie weder Waffen noch wesentliche Waffenteile sind.
- Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass Schalldämpfer ein Verbrauchsgut sind. Dies rührt aus der oben beschriebenen Funktionsweise: Bei jedem Schuss ist der Dämpfer einer hohen Temperatur- und Druckbelastung sowie fortwährend einer extremen Verschmutzung durch Nitrocellulose-Reste und Feuchtigkeit ausgesetzt. Je nach Bauart, Materialität und Qualitätslevel wird diese Belastung ab einer bestimmten Schusszahl zu einer merklichen Verschlechterung der Dämpfungsleistung oder aber auch zu einer irreparablen Beschädigung bis hin zur Zerstörung des Schalldämpfers führen. Es handelt sich also um einen Verbrauchsgegenstand mit limitierter Haltbarkeit. Am Ende seiner Lebensdauer muss der Schalldämpfer also verschrottet werden. Bei einem im NWR registrierten Schalldämpfer führt das dazu, dass ein einmal eingetragener und nun unbrauchbarer Schalldämpfer seitens eines autorisierten Fachbetriebes zerstört werden muss, dies zu dokumentieren ist und mit diesem Dokument eine Austragung aus der Waffenbesitzkarte bzw. aus dem NWR erfolgen muss. Ein finanzieller und bürokratischer Aufwand, der in Zeiten überlasteter Waffenbehörden vollkommen unnötig ist.
- Noch schwieriger gestaltet sich das geschilderte Procedere in Fällen, wenn es bei einem stark gebrauchten Schalldämpfer im Schuss zu einem Zerbersten kommt und die Teile, auf denen die Seriennummer aufgebracht ist, nicht mehr auffindbar sind (z. B. im Jagdrevier). In einem solchen Fall entsteht in der Sachverhalts-Klärung sowie administrativen Abwicklung ein noch höherer Aufwand – erneut ohne Mehrwert für die innere oder öffentliche Sicherheit.
- Erneut sei auf den Koalitionsvertrag hingewiesen, wo für ein neues Waffenrecht Praxistauglichkeit, Anwenderfreundlichkeit, Effizienz und Verhältnismäßigkeit gefordert werden. Daher kann es für völlig ungefährliche Metallzylinder mit innenliegenden Wabenelementen – sprich Schalldämpfer – nur eine logische Konsequenz geben, die auch anderen europäische Länder bereits praktizieren:
 - Freier Erwerb ab 18
 - Erstmaliges Inverkehrbringen nur durch Inhaber einer Waffenhandels- und/oder Waffenherstelllizenz
 - Entfall der Nummerierungs- und Eintragungspflicht (sowohl WBK als auch NWR)
 - Verwendung auf der Jagd auch für Randfeuerpatronen (siehe Antwort unten)
 - Entfall jeglicher Aufbewahrungsvorschriften.

- Sollten Schalldämpfer auch für Randfeuermunition freigegeben werden?

Antwort:

Ja

Begründung:

- Die Artenvielfalt im Ökosystem Feld nimmt seit Jahren stetig ab. Neben der Verschlechterung der Lebensräume ist als Ursache vor allem der enorm hohe Beutegreiferdruck – vor allem auf Bodenbrüter und Kleinsäuger – zu nennen. Eine effiziente Bejagung dieser Beutegreifer leistet hier einen wesentlichen Bestandteil zum Erhalt und zur Verbesserung der Artenvielfalt in unserer Feldflur und ist für ein erfolgreiches Habitat-Management unerlässlich. Insbesondere sind hier zu nennen: Fuchs, Dachs, Marder, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster;
- Darüber hinaus hat sich in den letzten Jahren das Problem der Einwanderung von Neozoen und deren Verbreitung extrem verschärft. Neben einer spürbaren Erhöhung des oben angesprochenen Beutegreiferdrucks kommt eine Besiedelung bewohnter und urbaner Bereiche – vor allem durch Waschbären – hinzu, mit teils gravierenden Auswirkungen für die dortige Bevölkerung. Insbesondere sind hier folgende nicht heimischen Prädatoren zu nennen: Waschbär, Marderhund, Mink;
- Bei fast allen genannten Tierarten handelt es sich um ausgesprochene Kulturfollower mit hoher Reproduktionsrate, deren Bejagung häufig in Nähe bewohnter Gebäude bzw. Wohnsiedlungen stattfinden muss. Darüber hinaus sind gerade die nachtaktiven Arten Fuchs, Dachs, Marder, Marderhund, Waschbär und Mink bei Überpopulation extrem seuchengefährdet und können manche dieser Krankheiten (z. B. Staupe) auch auf Haus- und/oder Nutztiere übertragen.
- Ein konsequentes und effizientes Populations-Management dieser Tierarten ist daher sowohl aus ökologischer wie auch aus Sicht der Schadens- und Seuchenprävention dringend geboten.
- Neben der Fangjagd ist vor allem die Jagd mit der Büchse ein effizientes Mittel, um den aktuellen Anforderungen gerecht zu werden. Hierbei sind folgende Parameter zu beachten:
 - Körpergewicht bei allen genannten Tierarten – außer starker Altfuchs bzw. adulter Dachs – bei unter bzw. deutlich unter 10 kg – Maximalgewicht (adulter Dachs) bei ca. 15 kg
 - Fuchs, Dachs, Marder, Marderhund, Waschbär und Mink hauptsächlich nachtaktiv
 - Bejagung häufig in der Nähe von Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Anwesen, Tierhaltung
 - Effiziente Bejagung von Jungtieren nur möglich, wenn möglichst geringer Vergrämungseffekt durch den Schuss
- Im Bereich der Randfeuermunition haben sich hier Raubwild- und Raubzeug-Kaliber etabliert, die aufgrund ihrer ballistischen Eigenschaften eine sichere und tierschutzgerechte Tötungswirkung mit moderatem Risiko der Hinterlandgefährdung vereinen und bei deutschen Jägern sehr weit verbreitet sind: Dies sind die Kaliber .17 HMR, .22 Ir und .22 Magnum, welche sich vor allem durch ihre extrem geringe Gefährdung von Hinterland und Umgebung auszeichnen.

Dies vor allem aufgrund ihrer moderaten Energie, der geringen Geschossgewichte und der Auswahl an Geschossen, welche sich bei Auftreffen auf ein Hindernis (Erdboden) vollständig zerlegen.

- Da eine große Zahl von Jägern solche Jagdwaffen mit Randfeuerkalibern besitzt und diese mit wenig Aufwand (Gewinde schneiden und – Stand heute – Instandsetzungsbeschluss) für die Verwendung mit Schalldämpfern upgegradet werden können, wäre der Notwendigkeit zeitgemäßer und adäquater Ausrüstung für tierschutzgerechte sowie effiziente Jagd in vollem Umfang Rechnung getragen.
- Die erneut landläufige Meinung, dass mit Randfeuerkalibern bei der Verwendung von Unterschall-Munition kein Schussgeräusch entsteht, ist erneut nicht korrekt. Der Schallpegel liegt hier bei ca. 110 dB (C), was in etwa dem Geräusch eines lauten Händeklatschens entspricht und das sowohl gut hörbar sowie auch als Schuss identifizierbar ist.

- Sollten Schalldämpfer für Sportschützen freigegeben werden?

Antwort:

Ja

Begründung:

- Schalldämpfer dienen dem Gesundheitsschutz – sowohl für den Schützen selbst als auch seine Umgebung. Daher wäre eine Freigabe für Sportschützen unbedingt zu befürworten, da auch die Lärmemissionen von Schießständen reduziert würden.
- Darüber hinaus reduzieren Schalldämpfer nicht nur den Mündungsknall, sondern auch in erheblichem Umfang den Rückstoß und das Mündungsfeuer – man könnte sie also auch als „Stressdämpfer“ bezeichnen. Auf Sportschützen bzw. auf deren Leistungen wirkt sich dies ausschließlich positiv aus, und gerade für Jungschützen/Newcomer wird der Einstieg und das erste Erlernen des Schießsports wesentlich erleichtert.

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, sollte hier eine Differenzierung nach Kaliber/Waffentyp vorgenommen werden?

Antwort:

Nein

Begründung:

Alles Gesagte trifft auf alle Kaliber/Waffentypen zu – auch auf Kurz Waffen. Die jeweilige sportliche bzw. Wettkampf-Zulassung würden dann die Sportordnungen regeln.

- Sollten Schalldämpfer für Inhaber einer Waffenbesitzkarte frei erwerbbar sein?

Antwort:

Ja, frei ab 18 beinhaltet auch frei für Inhaber einer WBK

Begründung:

Siehe die unzähligen Argumente oben.

- Welche negativen Folgen könnten sich ergeben, wenn Schalldämpfer nicht mehr in die Waffenbesitzkarte eingetragen werden?

Antwort:

Keine

Begründung:

Diese Entbürokratisierung hat nur positive Effekte.

- Wie kann eine individuelle Zuordnung des Schalldämpfers zu dem jeweils waffenrechtlich verantwortlichen Besitzer dauerhaft und nachvollziehbar gewährleistet werden?

Antwort:

Die Zuordnung eines völlig ungefährlichen Gegenstandes zu einem waffenrechtlich verantwortlichen Besitzer ist absolut überflüssig. Es wäre angebracht gewesen, in dieser Evaluierung die Frage zu stellen, worin der sicherheitspolitische Mehrwert einer solchen Zuordnung gesehen wird.

Begründung:

Wie bereits beschrieben, sind Schalldämpfer nach ihrem Wesen weder dazu bestimmt noch dazu geeignet, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Ebenso begründen sie als Anbauteil nicht die Funktion einer Schusswaffe als solche. Damit sind sie in ihrer sicherheitspolitischen Relevanz beispielsweise vergleichbar mit Zielfernrohren. Völlig zu Recht sind diese frei erwerbbar, weder mit einer gesetzlichen Pflicht zur individuellen Nummerierung (machen Hersteller freiwillig) belegt noch mit einer Eintragungspflicht in WBK und/oder NWR. Ebenso wenig – und ebenso zu Recht – besteht für Zielfernrohre eine Verpflichtung, dass diese einem verantwortlichen Besitzer zugeordnet werden können. Das hat sich bestens bewährt – es gibt keinerlei Deliktrelevanz, sodass jede andere Bewertung bei Schalldämpfern eine überbürokratische Handhabung mit enormen Kosten wäre, die keinen Zugewinn an Sicherheit offeriert.

Zum Themenkomplex Nachtzieltechnik

- Genügt die in § 40 Absatz 3 Satz 4 und 5 WaffG geregelte Ausnahme vom Verbot des Umgangs mit Nachtsichtvorsätzen und Nachsichtaufsätzen den jagdlichen Bedürfnissen?

Antwort:

Nein

Begründung:

- Für welche weiteren in Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 und 1.2.4.2 genannten Gegenstände besteht aus jagdlicher Sicht ein Bedürfnis für eine Ausnahme vom Umgangsverbot?

Antwort:

Nachtzielgeräte

Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten – Zielscheinwerfer

Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten – IR-Aufheller

Vorrichtungen, die das Ziel markieren – Zielpunktprojektoren/Laser

Begründung (möglichst getrennt nach Gegenständen):

Nachtzielgeräte:

- Mit der Freigabe von Nachsichtvorsatz und -aufsatzgeräten wurden die Waffen- und Optikhersteller vor enorme mechanische Herausforderungen gestellt, die aufgrund der physikalischen Gegebenheiten nur eingeschränkt gelöst werden können.
- Beim Büchschuss entstehen im Moment der Schussabgabe für eine kurze Zeit enorme Beschleunigungskräfte, die auf alle trägen Massen wirken. Eine dieser trägen Massen ist das mittels einer Montagevorrichtung am Gewehr befestigte Zielfernrohr. Je nach Bauart wiegt dies zwischen 800 und 1.500 Gramm. Die Waffen- Optik- und Montage-Industrie hat all ihre Produkte darauf ausgelegt, dass sämtliche Bauteile diesen Beschleunigungskräften standhalten.
- Mit Freigabe der Nachtsichtvorsatz- und Aufsatzgeräte wurde Jagdscheininhabern die Möglichkeit gegeben, entweder an Objektiv oder Okular des Zielfernrohrs einen Restlichtverstärker oder ein Wärmebildgerät ohne eigenes Absehen mittels spezieller Klemmvorrichtungen zu montieren, was dann in Verbindung mit dem analogen Zielfernrohr eine nachtjagdtaugliche Zieleinrichtung ergibt.
- Diese Vor- bzw. Aufsatzgeräte wiegen ihrerseits zwischen 300 und 800 Gramm, was die träge Masse des gesamten optischen Aufbaus enorm erhöht. Die nun auf Waffe, Zielloptik und Zielfernrohrmontage einwirkenden Belastungen werden dadurch derart erhöht, dass es immer wieder zu schweren Beschädigungen an den genannten Komponenten kommt bis hin zu deren irreparabler Zerstörung.
- Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass die Vorsatz- und Aufsatzgeräte nicht bei der Tagjagd eingesetzt werden, sodass sie sehr häufig abgenommen und dann zur Nachtjagd wieder montiert werden. Dabei ist es jedoch für die Schusspräzision unerlässlich, dass das Gerät absolut wiederkehrgenau montiert wird, um eine Verlagerung des Treffpunktes zu vermeiden. Je nach Qualität der Klemmadapter bzw.

der Zielfernrohre ist dies jedoch nicht immer gegeben, sodass eine Restunsicherheit von Treffpunktabweichungen bleibt.

- Diese Unsicherheit wächst auch durch die bereits erwähnten Beschleunigungskräfte, die zu Beschädigungen führen können, die eben genau diese Präzision minimieren und das vom Gesetzgeber gesteckte Ziel, eine waid- und tierschutzgerechte Nachtjagd zu ermöglichen, konterkarieren.
- Diese allseits bekannten und technisch annähernd unlösbaren Nachteile lassen sich durch die Freigabe von Nachtzielgeräten ein für alle Mal beheben. Diese Geräte vereinen die bereits legale Nachtsichttechnologie mit einem Absehen zur Zielerfassung in einem Gerät, sodass sowohl mechanische Stabilität als auch dauerhafte Präzision bauartbedingt gegeben sind, ohne dass es in der Abbildungsleistung irgendwelche Unterschiede zu Vorsatz- bzw. Aufsatzgeräten gäbe, da die zugrundeliegende Technologie identisch ist.

Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten – Zielscheinwerfer

- Eine effiziente Nachtjagd bedingt nicht zwingend den Einsatz von Wärmebildgeräten oder Restlichtverstärkern. Auch mit herkömmlicher analoger Zieloptik lässt sich ohne ausreichendes natürliches Licht sicher und waidgerecht jagen, sofern der Einsatz eines Zielscheinwerfers, der an der Waffe montiert ist, erlaubt wird. Gerade die Erlaubnis zur Montage an der Waffe ist hier ausschlaggebend, da ein Halten der Lampe mit einer Hand den sicheren Schuss beeinträchtigt, das Befestigen des Scheinwerfers an anderen Ausrüstungsgegenständen (Zielstock, etc.) oder der Ansinneinrichtung nicht die notwendige Flexibilität der Lichtkegelsteuerung erlaubt.
- Wird der Scheinwerfer jedoch an der Waffe selbst befestigt und coaxial mit der optischen Achse des Zielfernrohres ausgerichtet, kann ein absolut sicherer Schuss bei bestem Licht abgegeben werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass der Schütze das Wild sowie die direkte Umgebung und den Bereich der Geschossflugbahn bis zum Ziel absolut real sieht.
- Gerade die Aufgabe der Seuchenbekämpfung ist eine der drängendsten Herausforderungen für die Jägerschaft. Die Anschaffungskosten für Nachtsichttechnik sind jedoch zum Teil enorm, sodass finanziell weniger gut ausgestattete Jäger hier außen vor bleiben und sich nicht an dieser wichtigen Aufgabe beteiligen können. Leistungsfähige Taschenlampen/Zielscheinwerfer jedoch kosten einen Bruchteil, wodurch diese Barriere ausgeräumt ist, bei gleichzeitiger Sicherstellung einer sicheren sowie tierschutz- und waidgerechten Jagd.

Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten – IR-Aufheller

- Nachtsichtgeräte auf Basis der Restlichtverstärker-Technologie bündeln das in der Umgebung vorhandene Restlicht, verstärken es innerhalb des Gerätes um ein Vielfaches und liefern schließlich ein weit helleres Bild an das Auge des Schützen. Da diese Technologie also das tatsächlich vorhandene Restlicht als Ausgangsgröße hat, wird das für den Schützen sichtbare Bild bei sehr wenig vorhandenem Restlicht (z. B. in Neumondnächten oder bei sehr starker Bewölkung) in der Umgebung nicht ausreichen, um die Anforderungen an einen 100 % sicheren Schuss zu erfüllen.
- Aus diesem Grund gibt es so genannte Infrarot-Aufheller, die man vereinfacht als Scheinwerfer bezeichnen kann, die Licht in einer Wellenlänge aussenden, das nicht bzw. fast nicht sichtbar ist. Das Nachtsichtgerät jedoch kann dieses Licht wiederum

ausnutzen, um ein weit helleres und besseres Zielbild für den Schützen zu erzeugen und so eine waid- und tierschutzgerechte Jagd zu erlauben.

Vorrichtungen, die das Ziel markieren – Zielpunktprojektoren/Laser

- Vor allem Nachsuchen und Fangschüsse bei Nacht stellen Jäger vor extreme Herausforderungen, was die Sicherheit angeht. Bei der Nachsuche auf verletztes Wild verhält es sich häufig so, dass sich das Tier in dichtem Unterwuchs dem Jäger oder Hund „stellt“ - dies ist vor allem beim wehrhaften Schwarzwild der Fall. In derartigem Unterwuchs jedoch kann ein erwachsener Mensch oft nur noch kriechend vorankommen, um zum verletzten Stück vorzudringen und es von seinem Leid zu erlösen. Aus einer solchen Position heraus ist jedoch die Abgabe eines Schusses aus der gewohnten Anschlagsform (Waffe in der Schulter, Zielerfassung über Zieleinrichtung bzw. bei Kurzwaffe Zielen über Kimme und Korn bei ausgestrecktem Arm) nicht mehr möglich. Durch Zielpunktprojektoren bzw. Laser jedoch wird ein roter Punkt direkt auf den Wildkörper projiziert, dessen Position den zu erwartenden Treffersitz der Kugel exakt anzeigt – egal, wie die Waffe gehalten wird. Dadurch entfällt die Notwendigkeit der oben beschriebenen Schussabgabe aus der gewohnten Anschlagform, wodurch die bisherigen Probleme in diesen Extremsituationen gelöst wären, was wiederum ein enormer Beitrag zu mehr Sicherheit ist.
- Noch schwieriger gestalten sich Fangschüsse auf im Straßenverkehr verunfalltes Wild. Hier gilt es unter Beisein anderer Personen (Unfallfahrer, Polizei, Schaulustige...) konsequent und sicher zu agieren. Oft ist deshalb der Einsatz der Kurzwaffe aufgrund der geringeren Geschossenergie angezeigt, da zum einen ein flexibleres Handeln möglich und zum anderen die Umfeldgefährdung geringer ist. Doch selbst dann kann der Jäger aus Sicherheitsgründen seine Position zum Stück meist nicht frei wählen, was eine herkömmliche Zielerfassung – egal mit welchem Waffentyp – oft unmöglich macht. Eine herkömmliche Zielerfassung über Kimme und Korn bzw. Zieleinrichtungen ist also nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt möglich. Auch hier sind Zielpunktprojektoren bzw. Laser das Mittel der Wahl und dringend einer Freigabe zuzuführen, um die Arbeit der Jäger zum Wohle der Allgemeinheit und des Tierschutzes zu unterstützen.
- In beiden Fällen sind Zielpunktprojektoren bzw. Laser das Mittel der Wahl, da der auf den Wildkörper projizierte Punkt den genauen Treffersitz der Kugel anzeigt und so einen sicheren Schuss auch unter außergewöhnlichen Umständen erlaubt. Die Freigabe dieser Technologie für die Einsatzbereiche Nachsuche und Fangschuss und sowohl für Lang- als auch Kurzwaffen ist also ein essenziell wichtiger Beitrag zum Wohle der Allgemeinheit und des Tierschutzes. Doch damit die jeweiligen jagdrechtlichen Regelungen diese Freigabe für Spezialaufgaben ermöglichen können, muss eine Freigabe im Waffengesetz erfolgen.

- Welche Risiken oder Gefahren (sowohl in jagdlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit) wären mit einer Erweiterung der Ausnahmen vom Umgangsverbot verbunden?

Antwort:

Keine

Begründung:

- Aspekt Jagd: Pro Jahr werden in Deutschland im Rahmen der Jagdausübung geschätzt rund 10 Millionen Schuss abgegeben. Die Unfallzahlen liegen dabei gerade einmal im niedrigen zweistelligen Bereich, davon Personenschäden im einstelligen Bereich – Werte, die im Vergleich zu anderen Bereichen bis hin zu ISO-zertifizierten Vorzeigerunternehmen ihresgleichen suchen. Einer der Gründe dafür: Die Jägerinnen und Jäger handeln seit jeher extrem umsichtig und sind sich der möglichen Gefahren eines abgegebenen Schusses jederzeit bewusst.
- An diesem statistisch unwiderlegbaren Fakt ändern auch die extrem tragischen Einzelfälle nichts, bei denen unter Einsatz von Nachtsichttechnologie Menschen verletzt oder getötet wurden. Menschliches Versagen kann niemals 100 % ausgeschlossen werden, und auch vor Legalisierung der Nachtsichttechnik gab es Jagdunfälle im Zusammenhang mit der nächtlichen Schwarzwildbejagung. Hier muss jedoch eingerechnet werden, dass mit der Freigabe der Nachtsichttechnologie die Schwarzwildstrecken und mit ihnen die bei Nacht abgegebene Anzahl an Schüssen signifikant zugenommen haben – statistisch gesehen dürfte also sogar ein Rückgang von Unfällen vorliegen.
- Aspekt öffentliche Sicherheit: Die Sportschützen, Jäger und Waffensammler in Deutschland beweisen seit jeher, dass sie als Besitzer erlaubnispflichtiger Lang- bzw. Kurzwaffen mit höchster Verantwortung und Sicherheit handeln. Die Deliktrelevanz von Legalwaffen geht gegen Null. Es gibt also keinerlei Grundlage, um daran zu zweifeln, dass dieselben Personen auch mit den in Rede stehenden Gegenständen maximal verantwortungsvoll umgehen.

- Welche Regelungen sollten für die Aufbewahrung von Nachtzieltechnik gelten?

Antwort:

Keine

Begründung:

Keines der hier zur Diskussion stehenden Geräte ist nach seinem Wesen dazu bestimmt oder geeignet, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Ebenso begründen sie als Anbauteil nicht die Funktion einer Schusswaffe als solche. Damit sind sie in ihrer sicherheitspolitischen Relevanz beispielsweise vergleichbar mit analogen Zielfernrohren, analogen Taschenlampen oder den frei erhältlichen Laserpointern für Präsentationszwecke. Jegliche Vorschrift bzgl. einer speziellen Aufbewahrung wäre daher realitätsfern, würde eine überbürokratische Bürde für Jäger und Sportschützen darstellen und keinerlei Zugewinn für die öffentliche Sicherheit offerieren.

Zum Themenkomplex große Magazine

- Halten Sie das Verbot für große Magazine für sachgerecht?

Antwort:

Nein

Begründung:

- In Art. 10 der ursprünglich zugrunde liegenden Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (EU-Feuerwaffenrichtlinie) wurde geregelt, dass der Erwerb von Ladevorrichtungen mit bestimmter Magazinkapazität (mehr als 10 Patronen bei Magazinen für Langwaffen, mehr als 20 Patronen bei Magazinen für Kurzwaffen) genehmigungspflichtig ist. Von einem generellen Verbot ist keine Rede.
- Artikel 13 der Nachfolge-Richtlinie (EU) 2021/555 besagt unter anderem: „*Der Erwerb von Ladevorrichtungen für halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können, bzw. für Lang-Feuerwaffen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können, darf nur Personen gestattet werden, denen eine Genehmigung nach Artikel 9 erteilt wurde oder deren Genehmigung gemäß Artikel 10 Absatz 5 bestätigt, erneuert oder verlängert wurde.*“
Von einer Einstufung dieser Ladevorrichtungen als verbotene Gegenstände ist erneut keine Rede, ebenso wenig von irgendeiner Restriktion bzgl. des Besitzes oder der Aufbewahrung.
- Diese EU-Vorgaben wurden im 3. WaffRÄndG jedoch schonungslos übererfüllt – aus der Brüsseler Einschränkung des Neuerwerbs wurde ein deutsches Totalverbot von Erwerb und Besitz. Waffen mit eingebauten großen Magazinen jenseits 10 bzw. 20 Schuss sowie Wechselmagazine mit hoher Kapazität wurden zu verbotenen Gegenständen im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG erklärt – und das rückwirkend. Das Ergebnis: Nicht nur unzählige deutsche Händler, Sportschützen, Jäger und Sammler wurden über Nacht grundlos kriminalisiert, sondern auch internationale Schützen, die bei der Durchreise durch die Bundesrepublik plötzlich einen verbotenen Gegenstand bei sich hatten, obwohl dieser in ihrem Heimatland völlig legal ist. Dass zudem die Behörden mit einem Bürokratiemonster aus Meldepflichten und -fristen, Stichtagskontrollen und Rückgabeprocederes gelähmt wurden, darf ebenso nicht verschwiegen werden.
- Trotz der theoretischen Möglichkeit, dass nach § 40 (4) Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können, zeigt die Praxis der vergangenen Jahre, dass diese Einzelfallregelung den Realitäten bestimmter Schießsportdisziplinen nicht gerecht wird.
- Vor allem in bestimmten internationalen Wettbewerben/Disziplinen der International Practical Shooting Confederation (IPSC) sind Magazine mit höherer als der nach WaffG erlaubten Kapazität zwingend notwendig, um konkurrenzfähig an diesen Bewerben teilzunehmen. Dies bedeutet auch, dass ein entsprechendes Training mit solchen Magazinen möglich sein muss.
- Darüber hinaus führt das derzeitige Verbot dazu, dass IPSC-Schützen aus anderen EU- oder Drittländern bei der Durchreise durch die Bundesrepublik einen verbotenen

- Gegenstand bei sich haben, obwohl dieses Magazin in deren Heimatland für die von ihnen wahrgenommene Sportdisziplin zugelassen ist.
- Die in Rede stehenden Magazine sind als Gegenstand per se vollkommen ungefährlich. Daher schießen nicht nur deren Verbot, sondern auch die derzeitigen Aufbewahrungsvorschriften weit über jedes sicherheitspolitische Ziel hinaus. Nichts davon bietet einen sicherheitspolitischen Mehrwert, jedoch werden rechtstreue Menschen grundlos kriminalisiert und ein enormer Verwaltungsaufwand produziert.
 - High-Cap-Magazine aus Armeebeständen (u. a. des Sturmgewehrs G3) wurden über Jahrzehnte frei auf Flohmärkten oder über andere Kanäle legal verkauft und befinden sich daher auch in nennenswerter Zahl in Besitz von Menschen, die über keine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen. Wenn das Verbot des Besitzes sowie die Regelungen zur Aufbewahrung aber von solch essenzieller sicherheitspolitischer Bedeutung wären, müssten genau diese Besitz- und Aufbewahrungs-Situationen kontrolliert werden. Dies ist jedoch ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss unmöglich, sodass sich die Kontrollen ausschließlich auf die im NWR registrierten Legalwaffenbesitzer, die allesamt überprüft und als zuverlässig testiert sind, beschränken. Die flächendeckende Prüfung der Verwahrung ist also unmöglich, die Reduktion auf Legalwaffenbesitzer widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.
 - Der statistisch nicht belegbaren Deliktrelevanz von High-Cap-Magazinen aus Legalbesitz steht ein Zustrom von vollautomatischen Kriegswaffen aus Krisen- und Kriegsgebieten nach Deutschland gegenüber. Diese Waffen verfügen regelmäßig über Magazine jenseits des im Waffengesetz genannten Limits. Der Zugewinn an innerer Sicherheit würde also nur erreicht, wenn dieser Zustrom abgeschnitten und der Bestand an illegalen (Kriegs-) Waffen in Deutschland deutlich reduziert wird. Solange sich aber Teile der dafür notwendigen Kapazitäten mit Magazinbeständen bei legalen Waffenfachhändlern oder Sportschützen beschäftigen, wird dies nicht im gewünschten Umfang eintreten.
- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Vorschläge können Sie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie EU 2021/555 für den Umgang mit großen Magazinen unterbreiten?

Antwort:

1:1-Umsetzung der Richtlinie EU 2021/555

Begründung:

Die Herausnahme dieser Magazine aus der Liste der verbotenen Gegenstände sowie der Wegfall der Aufbewahrungsvorschriften ist ein EU-konformer Schritt zu einer gezielten Entbürokratisierung, die insofern sogar einen Zugewinn an innerer und öffentlicher Sicherheit offeriert, wenn dadurch der Kampf gegen illegale Waffen verstärkt werden kann. Die aus der Richtlinie ableitbare Beschränkung auf den Neuerwerb mit den dazu genannten Ausnahmeregelungen ist der einzig (EU-)rechtskonforme Weg.

- Sollte für Sportschützen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

Antwort:

Ja

Begründung:

Die Richtlinie (EU) 2021/555 sieht unter Artikel 9 (6) und Artikel 10 ausdrücklich Ausnahmen vor.

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, unter welchen Voraussetzungen sollte diese Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

Antwort:

Entsprechend den Anforderungen der EU-Richtlinie Artikel 9 (6) und Artikel 10

Begründung:

Die Forderung nach einer inhaltsgleichen Umsetzung einer EU-Richtlinie bedarf hoffentlich keiner Begründung.

- Für welche internationalen Schießsportdisziplinen sind in Deutschland nach geltendem Recht verbotene Magazine erforderlich?

Antwort:

Wettbewerbe/Disziplinen der International Practical Shooting Confederation (IPSC)

- Wie erfolgt derzeit das Training für diese Disziplinen in Deutschland?

Antwort:

Derzeit erhalten IPSC-Schützen, die an ausländischen IPSC-Wettkämpfen teilnehmen, auf Antrag vom Bundeskriminalamt eine Ausnahmegenehmigung für den Erwerb und den Besitz dieser Magazine. Entsprechend § 6 AWaffV ist allerdings die Verwendung in Deutschland mit Magazinen für Langwaffen mit einer Kapazität von mehr als 10 Patronen verboten. Diesen Schützen bleibt nichts anderes übrig, als sich zum Training mit diesem Magazin und einer entsprechenden Funktionsprüfung ins Ausland zu begeben.

- Sollte für Waffenhändler eine Ausnahmegenehmigung geschaffen werden, die dazu berechtigt, verbotene Gegenstände übergangsweise in Besitz zu nehmen?

Antwort:

Diese Frage stellt sich in Bezug auf den hier vorliegenden Themenkomplex dann nicht (mehr), wenn das sinnlose Verbot großer Magazine in einem neuen Waffengesetz gestrichen wird. Ganz generell sollte es aber für Inhaber einer Waffenhandelslizenz eine solche Ausnahmeregelung geben.

Begründung:

Fernab des Magazin-Themas wäre dies für Erben von Waffenbesitzern oder für Menschen, die auf ihrem Grundstück oder anderswo eine Waffe oder ein wesentliches Waffenteil finden, eine niedrigschwellige Möglichkeit, diese an eine fachkundige Person zu übergeben.

- Für welchen Zeitraum sollte die vorübergehende Inbesitznahme höchstens möglich sein?

Antwort:

Hier erscheint eine Abstufung der zeitlichen Befristung je nach Bewertung/Einordnung des Gegenstandes notwendig.

Begründung:

Schusswaffen bzw. wesentliche Waffenteile sind anders zu bewerten als beispielsweise Magazine oder andere verbotene Gegenstände. Auch bei Schusswaffen wiederum ist zu unterscheiden, ob diese unter das WaffG oder unter das KWKG fallen. Eine Auseinandersetzung mit diesem Thema und die Erarbeitung einer praxisgerechten Ausgestaltung wäre sehr zu begrüßen.

- Welcher Verwaltungs- bzw. betrieblicher Aufwand ist mit der Beantragung und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 40 WaffG für sog. Große Magazine verbunden?

Die Frage muss besser lauten: „Steht dem derzeitigen Verwaltungs- bzw. betrieblichen Aufwand zur Beantragung und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 40 WaffG für große Magazine sowie allen damit zusammenhängenden Kontrollen und Überprüfungen ein mess- und belegbarer Zugewinn an innerer und öffentlicher Sicherheit gegenüber?“

Antwort:

Nein

- Halten Sie die geltenden Aufbewahrungsvorschriften bezüglich der großen Magazine für sachgerecht?

Antwort:

Nein

Begründung:

Ein Magazin ist als Gegenstand per se vollkommen ungefährlich und in technischer Hinsicht nicht essenziell, um das Wesen einer Schusswaffe zu begründen.

- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie sollten die Aufbewahrungsvorschriften ausgestaltet sein?

Antwort:

Analog zu allen anderen Magazinen, da diesen Gegenständen eine Eigenschaft gemein ist: Ohne Waffe sind sie „wertlos“.

Begründung:

Die Historie zeigt, dass Magazine – egal welcher Größe – in keiner Weise Anlass oder Gegenstand gehäufte Einbruchdiebstähle waren. Es besteht also auch von „Täterseite“ kein Interesse an einer Beschaffung solcher Magazine durch Einbruchdiebstähle. Dies verwundert insofern nicht, da der illegale Waffensektor solche Magazine in wahrscheinlich unbegrenzter Menge bereitstellen kann.

Zum Themenkomplex Paintball

- Ist die sog. 7,5 Joule-Grenze für beim Paintball-Sport verwendete Waffen sachgerecht?

Antwort:

Nein

Begründung:

Die derzeitigen Joule-Grenzen für Druckluftwaffen basieren historisch auf Überlegungen aus den 1970er-Jahren zu Luft- und Druckluftwaffen, die in erster Linie Bleigeschosse verschießen konnten. Bei Paintball-Markierern kommen jedoch Projektile (Kunststoff- bzw. Farbkugeln) zum Einsatz, die eine Sollbruchstelle aufweisen und nicht in den Körper eindringen können. Damit ist eine gesetzliche Gleichbehandlung mit klassischen Druckluftwaffen nicht mehr zeitgemäß. Eine Anhebung der zulässigen Energiegrenze ist anzustreben, zumal in anderen EU-Mitgliedsstaaten ebenfalls höhere Joule-Grenzen vorzufinden sind.

- Welche Merkmale der beim Paintball-Sport verwendeten Waffen und Munition würde eine klare und eindeutige Abgrenzung von anderen unter Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 fallende Schusswaffen, für die die 7,5 Joule-Grenze fortbestehen sollte, ermöglichen?

Antwort:

Markierer ab Kaliber .43 und mit glatten Läufen, die bestimmungsgemäß nicht formstabile Projektile aus Kunststoff oder Gelatine verschießen.

Begründung:

- Welche Gefahren wären mit einer Anhebung der 7,5 Joule-Grenze für ausschließlich beim Paintball-Sport verwendete Waffen verbunden?

Antwort:

Keine

Begründung:

Die verwendeten Projektile weisen eine Sollbruchstelle auf, sodass sie bei Aufprall auf ein Hindernis schon bei geringem Widerstand zerplatzen. Ein Eindringen in den Körper und somit eine Verletzungsgefahr kann bei bestimmungsgemäßer Verwendung (z. B. Tragen von entsprechenden Schutzmasken) annähernd ausgeschlossen werden.

- Gibt es technische Möglichkeiten, mit denen verhindert werden kann, dass aus Waffen, die beim Paintball-Sport verwendet werden, andere als für den Paintball-Sport bestimmte Munition, insbesondere feste, nicht zerberstende Kugeln, verschossen werden kann?

Antwort:

Nach heutigem Stand der Technik kann eine solche nicht bestimmungsgemäße Verwendung konstruktiv bzw. bauartbasiert nicht ausgeschlossen werden.

Begründung:

Zum Themenkomplex Armbrüste

- Hat sich die Regelung, dass Erwerb und Besitz, Führen, Handel, Herstellung sowie Verbringen und Mitnahme in, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes erlaubnisfrei sind, bewährt?

Antwort:

Ja, wenngleich eine gänzliche Herausnahme von Armbrüsten aus dem Waffengesetz (wie alle übrigen Bogenarten) die einzig konsequente Lösung wäre.

Begründung:

- Trotz der zu allen Zeiten fehlenden Deliktrelevanz sind Armbrüste seit 2003 waffenrechtlich unübersichtlich geregelt. Darüber hinaus wird die Armbrust über das WaffG hinaus durch die WaffVwV überzogen restriktiv ausgelegt, oder die Regelungen werden uneinheitlich interpretiert. Immer weniger Vereine und Turnieranbieter wollen daher die aufwändigen waffenrechtlichen Anforderungen für die „Bögen mit Sperrvorrichtung“ erfüllen bzw. verstehen und grenzen die Armbrust stattdessen aus.
- Das heißt, jegliche Erlaubnispflichten für Armbrüste stellen eine Einstiegshürde dar, die einerseits keinen Sicherheitsgewinn bringt und andererseits Interessenten des Armbrustsports abschreckt.

- Sollten bestimmte Formen des Umgangs mit Armbrüsten künftig einer Erlaubnis bedürfen?

Antwort:

Nein

Begründung:

Es gibt keine gehäufte Deliktrelevanz, die einen solchen Schritt – der erneut mit einer weiteren unglaublichen Zunahme an Bürokratie verbunden wäre – auch nur im Ansatz rechtfertigen würde.

- Welche Formen des Umgangs sollten künftig einer Erlaubnis bedürfen?

Antwort:

keine

Begründung:

Armbrüste müssen behandelt werden wie alle übrigen Bogenarten – sprich raus aus dem Waffengesetz oder aber wenigstens die Beibehaltung der Erlaubnisfreiheit. Jeder andere gesetzliche Umgang wäre eine symbolpolitische Reaktion auf die Tatsache, dass bei Razzien im rechtsradikalen Milieu unter anderem auch Armbrüste gefunden wurden. Wer allerdings der Bevölkerung vorzugaukeln versucht, dass die rechtsradikale Szene den Systemsturz mit Armbrüsten herbeiführen möchte, verliert jede Glaubwürdigkeit bei der so dringend notwendigen Diskussion über die wahren Probleme der inneren Sicherheit.

- An welche Erlaubnisvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 WaffG sollte der Umgang mit Armbrüsten ggf. geknüpft sein?

Antwort:

keine

Begründung:

- Ein Kind ist gar nicht in der Lage, eine leistungsfähige Armbrust zu spannen.
 - Während Jugendliche sinnvollerweise schon früh am Bogensport teilnehmen dürfen, wird dies selbst für den Umgang mit leichten Armbrüsten pauschal durch unübersichtliche waffenrechtliche Hürden beschränkt.
 - Der Umgang mit Armbrüsten ist für Jugendliche nicht gefährlicher, sondern sicherer als mit allen übrigen Bogenarten.
 - Delikte durch Jugendliche waren schon vor 2003 genauso wenig nachweisbar wie nach der Aufnahme ins Waffengesetz
- Sollten sämtliche Typen von Armbrüsten künftig einer Erlaubnispflicht unterliegen oder gibt es innerhalb der Gattung der Armbrüste unterschiedliche Typen, die eine differenzierende Betrachtung ermöglichen oder notwendig machen?

Antwort:

Keinerlei Erlaubnispflicht

Begründung:

Um den Schießsport sowie den Freizeitsport vernünftig realisieren zu können, müssen alle Arten des Umgangs für die hierfür benötigten Armbrüste analog zu allen übrigen Bogenklassen erlaubnisfrei möglich sein

- Welche Gefahren und Risiken sind mit dem erlaubnisfreien Umgang mit Armbrüsten verbunden?

Antwort:

keine

Begründung:

Die statistisch mangelnde Deliktrelevanz wurde in der Vergangenheit von medial gehypten Einzelfällen überstrahlt. Im Fahrwasser dieser „Skandale“ und in dem Irrglauben, der Bevölkerung mit Armbrustverboten Sicherheit suggerieren zu können, haben Vorgängerregierungen versucht, Innenpolitik zu machen. Die in dieser Evaluation angestrebte seriöse Herangehensweise an das Thema wird hingegen folgende Argumente würdigen:

- Es gibt keine Deliktrelevanz, die konkrete Gefahren und Risiken erkennen lässt;
- Aufgrund ihrer sperrigen Abmaße sind sie als Tatwaffen im öffentlichen Raum ungeeignet;
- Die extrem geringe Kadenz macht sie generell als Tatwaffe unattraktiv;
- Magazin- und Federarmbrüste weisen zwar eine erhöhte Kadenz auf, leiden aber unter mangelnder Präzision und Leistung. Darüber hinaus sind auch sie sperrig;

- Sollte das Führen von Armbrüsten künftig nach § 42a Absatz 1 WaffG verboten sein?

Antwort:

nein

Begründung:

- Sportbetrieb, Brauchtumsveranstaltungen und sinnvolle zivile Anwendungen finden oft außerhalb von Schießstätten statt. Ein Führverbot würde also zuerst den Freizeitsport, dann den Breiten- und Leistungssport und schließlich die Brauchtumspflege unmöglich machen – ohne jeglichen Zugewinn an Sicherheit.
- In diesem Zusammenhang wäre eine Auflistung der Polizeibehörden hilfreich, in wie vielen Fällen der letzten Jahre sie ein gefährliches Mitführen einer Armbrust mangels eines vorliegenden Führverbots nicht verhindern konnten und zu welchen Straftaten es dadurch gekommen ist. Wenn es hier keine signifikanten Häufungen von Nennungen gibt, muss das Thema sofort beendet werden.

- Sofern Sie über entsprechende Erkenntnisse verfügen:

- Bei welcher Art von Straftaten werden Armbrüste von Tätern/Tatverdächtigen eingesetzt?

Antwort:

Allein die Tatsache, dass eine solche Frage in einer Evaluierung des Waffengesetzes gestellt werden muss, ist ein weiterer Beweis, dass die PKS jetzt endlich reformiert werden muss.

- Gibt es statistische Werte/Kennzahlen speziell bezogen auf die Verwendung von Armbrüsten bei Straftaten?

Antwort:

Die PKS wird diese Daten definitiv nicht liefern können – schade.

- Welche sonstigen Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten unter Verwendung von Armbrüsten halten sie für zielführend?

Antwort:

Die einzig wirkungsvolle Maßnahme zur Verhinderung von Straftaten – und zwar nicht nur mit Armbrüsten, sondern generell – ist die klare Fokussierung auf die Täter bzw. die potenziellen Täter. Sollte irgendjemand der an diesem Evaluierungsprozess Beteiligten tatsächlich glauben, dass sich Taten durch Verbote von potenziellen Tatmitteln verhindern lassen, möge die 2025er-Zahlen zur Messerkriminalität in Deutschland studieren.

Zu den Themenkomplexen Wechselsysteme/ Modulare Waffen/ Einsteckläufe

- Halten Sie die Regelungen, dass nur der Erwerb von Wechselsystemen gleichen oder geringeren Kalibers erlaubnisfrei ist (Anlage 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nummer 2.1) aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit für erforderlich?

Antwort:

nein

Begründung:

- Ein Wechselsystem – egal, ob kleineren, gleichen oder größeren Kalibers als die Ursprungswaffe – kann für sich alleine keinen Schuss abgeben. Damit ist die Reduktion des erlaubnisfreien Erwerbs auf lediglich kleinere Kaliber aus sicherheitspolitischer Sicht nicht nachvollziehbar, sofern der Erwerb und Besitz des Wechselsystems in größerem Kaliber von der zugrundeliegenden Erlaubnis umfasst ist.
- Sind die Regelungen, denen der Erwerb und Besitz von Wechselsystemen unterliegen, (auch vor dem Hintergrund der Entwicklung modularer Waffen) praxistauglich?

Antwort:

nein

Begründung:

- Das derzeitige Waffengesetz inkl. AWaffV und vor allem WaffVwV hat den Anschluss zum technischen Fortschritt im Bereich der Modularität von Schusswaffen gänzlich verloren.
- Im Ergebnis entwickeln Kreisbehörden mangels klarer Vorgaben und Regelungen sowie mangelnder Fachkenntnis eigenständige Interpretationen, die Jäger und/oder Sportschützen kriminalisieren, obwohl diese sich – weil häufig besser informiert – 100 % gesetzeskonform verhalten.
 - Fall 1: Die Waffenbehörde entzieht einem Jäger die Zuverlässigkeit, da sie im Zusammenbau der modularen Teile der Repetierbüchse Blaser R 93 unerlaubte Waffenherstellung vermutet.
 - Fall 2: Die Waffenbehörde entzieht einem Jäger die Zuverlässigkeit, da dieser einen Austauschlauf größeren Kalibers für seine Repetierbüchse Blaser R 8 ohne Voreintrag erworben hat.Allein diese beiden Fälle – die nur exemplarisch für viele andere kreisbehördliche Fehleinschätzungen stehen – zeigen deutlich, wie dringend eine entsprechende detaillierte Klarstellung ist.
- Während der bürokratische und damit finanzielle Aufwand für Voreinträge, Beurteilungen und nachgelagerte Auseinandersetzungen (siehe die beiden Fälle oben, die jeweils ein VG-Verfahren nach sich gezogen haben) mangels klarer Regelungen kontinuierlich steigt, bleibt der Zugewinn für die innere Sicherheit konstant bei null.

- Falls Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Änderungen schlagen Sie vor?

Antwort:

- Aufgrund der Tatsache, dass modulare Waffen mittlerweile nicht nur einen festen, sondern immer größeren Bestandteil im Waffensektor darstellen, müssen die Kombinationsmöglichkeiten von Austauschläufen, Verschlüssen bzw. Verschlussköpfen und Gehäusen, etc. auch im Waffengesetz so detailliert aufgenommen werden, dass Missinterpretationen und kreisbehördliche Alleingänge ausgeschlossen werden können.
 - Ebenso muss der erlaubnisfreie Erwerb durch WBK-Inhaber für weitere wesentliche Teile (Lauf, Verschluss bzw. Verschlusskopf und Verschlussträger sowie technisch erforderliche Gehäuseteile) gesetzlich geregelt sein.
 - Weiterhin muss die Möglichkeit aufgenommen werden, kalibergleiche oder kalibergroßere Wechsel- und Austauschläufe sowie Wechelsysteme erlaubnisfrei erwerben zu können, sofern diese einem vom Systemhersteller vorgesehenen modularen Waffensystem zugeordnet werden können und die bestimmungsgemäße Konfiguration jagdrechtlich bzw. nach einer gültigen Sportordnung zulässig ist. Die gesetzlichen Anzeige- und Eintragungspflichten sollten unberührt bleiben.
 - Modulare Waffen müssen klar definiert werden, verbunden mit ebenso transparenten und praxistauglichen Erwerbs- und Besitzregelungen für die wesentlichen Waffenteile solcher modularen Waffen.
 - Erwerbsberechtigte müssen freie Wahl über die Erwerbsreihenfolge haben. So kann der Erwerb einer modularen Waffe auch mit dem Erwerb eines Laufes beginnen; Gehäuse, Verschluss oder weitere Läufe könnten später ergänzt werden. Der vorherige Besitz einer bestimmten „Grundwaffe“ wäre aus technischer Sicht nicht zwingend notwendig. Die Erwerbsreihenfolge ändert weder die Berechtigung der Person noch die sicherheitsrelevanten Eigenschaften der geprüften Komponente.
- Sehen Sie Bedarf für eine Definition modularer Waffen im Waffenrecht?

Antwort:

Ja

Begründung:

- Nach Inkrafttreten des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes sollte ein BKA-Leitfaden mit dem Titel „Wesentliche Waffenteile im neuen Waffengesetz“, in dem auch modulare Waffen betrachtet wurden, die im Gesetzgebungsverfahren diesbezüglichen Versäumnisse heilen. Das darf kein zweites Mal passieren.
- Das Waffenrecht enthält derzeit keine eigenständige Legaldefinition der modularen Schusswaffe. Dadurch verbleibt erheblicher Interpretationsspielraum bei der Einordnung moderner Systeme und einzelner Systemkomponenten, was derzeit zu Unklarheiten bei Waffenbehörden führt.
- Eine klare Definition schafft Handlungssicherheit für Waffenbehörden, Hersteller, Handel und Waffenbesitzer. Sie ermöglicht insbesondere eine eindeutige Abgrenzung zwischen einem vom Hersteller konstruktiv vorgesehenen Modularsystem und

lediglich kompatiblen oder nachgefertigten Komponenten unabhängiger
Drittanbieter.

- Gleichzeitig sollte über eine gesetzliche Definition klar geregelt werden, wann der bestimmungsgemäße Austausch systemzugehöriger wesentlicher Teile keine Herstellung oder Bearbeitung einer Schusswaffe darstellt, und welche beschussrechtlichen Voraussetzungen einzuhalten sind.

- Falls Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, wie sollten modulare Waffen definiert sein?

Antwort:

Modulare Waffen sind Schusswaffen, deren wesentliche Teile vom Hersteller der Schusswaffe für den modularen Zusammenbau und Austausch ohne Nacharbeit bestimmt wurden und als zusammengehörig gekennzeichnet sind. Sie müssen folgende

Voraussetzungen erfüllen:

- modulare Waffen und ihre wesentlichen Teile sind für einen Zusammenbau durch den Endkunden/Anwender konzipiert;
- der Hersteller/Importeur einer modularen Waffe bestimmt die Modularität der Waffe und ihrer wesentlichen Teile und nimmt dies entsprechend im Nationalen Waffenregister auf;
- alle wesentlichen Teile der modularen Schusswaffe haben denselben Hersteller wie die Schusswaffe selbst;
- modulare Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile tragen entweder die gleiche Modellbezeichnung oder aber die Modularität bestimmter Bauteile zwischen zwei oder mehreren Baureihen ist vom Hersteller entsprechend dokumentiert und kommuniziert;
- die wesentlichen Teile einer modularen Waffe sind auch einzeln dem Waffenmodell zuordenbar. Dies kann durch Seriennummerngruppen oder andere Kennzeichnungen des Herstellers geschehen;
- das Zusammensetzen modularer Waffen in unterschiedlichsten Kombinationen ist kein Herstellen im Sinne des Waffengesetzes – auch nicht der erstmalige Verbau des führenden wesentlichen Waffenteils;

Begründung:

- Nur eine detaillierte und für alle Beteiligten transparente Definition kann künftige Fehlinterpretationen und die damit verbundene Kriminalisierung rechtstreuer Legalwaffenbesitzer vermeiden.

- Welche Regelungen im Hinblick auf modulare Waffen halten Sie für sachgerecht (auch in Bezug auf den Beschuss)?

Antwort:

- modulare Waffen und ihre höchstbeanspruchten Teile müssen einzeln beschossen sein (Komponentenbeschuss), sofern für die Teile eine Beschusspflicht besteht.
- Wesentliche Waffenteile modularer Waffen, die von unabhängigen Drittherstellern angeboten werden und allein aufgrund ihrer geometrischen oder funktionalen Austauschbarkeit kompatibel sind, müssen anders bewertet werden als die wesentlichen Waffenteile des Herstellers, der das ursprüngliche und der Modularität zugrundeliegende Waffensystem anbietet.

Begründung:

- Der staatliche Komponentenbeschuss gewährt die geforderte Produktsicherheit und erlaubt den Handel von Einzelkomponenten.
- Diesem Sicherheitsaspekt muss auch insofern Rechnung getragen werden, dass bei modularer Verwendung wesentlicher Waffenteile eines Drittanbieters der Zusammenbau durch einen Büchsenmacher mit nachfolgendem Komplettbeschuss der Waffe erfolgen muss.

- Halten Sie die unterschiedliche Behandlung von Wechsel- und Einstecksystemen im Hinblick auf die Anzeige- und Eintragungspflichten für sachgerecht?

Antwort:

Ja, was die unterschiedliche Behandlung von Einsteck- und Wechselsystemen angeht.

Nein – was die bestehende Regelung zur freiwilligen Eintragung von Einsteckläufen angeht.

Die Wahlmöglichkeit sollte durch die klare Regelung ersetzt werden, dass eine Eintragung generell nicht erforderlich ist.

Begründung:

- Von Einsteckläufen geht keinerlei Gefahr aus, da sie erst durch Einbau in eine Grundwaffe größeren Kalibers überhaupt dazu verwendet werden können, ein Projektil abzufeuern. Diese Grundwaffe wiederum unterliegt allen Erwerbs- und Besitzvoraussetzungen inklusive sämtlicher damit zusammenhängender Überprüfungen.
- Die Eintragung eines Gegenstandes in ein amtliches Dokument wie die Waffenbesitzkarte sollte für alle einheitlich erfolgen – und zwar in diesem Fall mit einem generellen Gebot zur Nicht-Eintragung, denn
 - ein Eintrag stellt keinen Zugewinn für die Sicherheit dar – ohne die entsprechende und auch eingetragene Grundwaffe kann mit einem Einstecklauf nicht geschossen werden
 - Einheitlichkeit vermeidet Missverständnisse und Fehlinterpretationen
 - Jede Vermeidung unnötiger Bürokratie ist ein wertvoller Beitrag zu mehr Effizienz

Zu § 6 AWaffV

In der ersten Beteiligungsrunde ist die Regelung des § 6 AWaffV als Evaluierungsgegenstand eingebracht worden und zur Begründung insbesondere angeführt worden, dass § 6 Absatz 2 Nr. 2 AWaffV bestimmte Waffen aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes vom Schießsport ausschließe und auf den Verwaltungsaufwand für Beurteilungen nach § 6 Absatz 4 AWaffV verwiesen worden.

- Welche schießsportliche Disziplin lässt sich derzeit nicht ausüben wegen des Verbots des § 6 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV? Wie verbreitet ist diese Disziplin im internationalen Vergleich?

Antwort:

Keine, doch das war den Fragestellern sowieso bekannt. Wenn man dieses Thema allerdings neutral betrachten möchte, sind ganz andere Kriterien zu beleuchten.

Begründung:

- Es gibt keinerlei statistische oder empirische Daten, die belegen würden, dass es eine Korrelation zwischen dem Aussehen einer Schusswaffe und einer gesteigerten Deliktrelevanz gibt. Nichtsdestotrotz sind in Deutschland bestimmte halbautomatische Langwaffen verboten, obwohl sie nach den Sportordnungen internationaler Dachverbände zugelassen wären.
- Ein Ausschluss dieser Waffen vom Schießsport erfolgt also gänzlich ohne Grund bzw. Evidenz einer erhöhten Gefährdung.
- Auch das ggf. vorgebrachte Argument der erhöhten Gefahr von „verdecktem Tragen“ der kürzeren halbautomatischen Waffen mag nicht überzeugen, da auch mit erlaubten Sportwaffen eine solche Trageweise möglich wäre, derlei Delikte aber nicht präsent sind.
- Ebenso weltfremd wiegt das Ausschluss-Kriterium für Munition mit Hülsenlängen unter 40 mm bei den genannten Halbautomaten mit militärischem Aussehen. Offensichtlich wollte man dadurch das „Kalashnikov-Kaliber“ 7,62x39 mit einem Bann belegen, wenngleich es keinerlei Deliktrelevanz und somit keinerlei Grund für einen solchen Schritt gibt. Doch genau dieses gesetzgeberische Veto trifft auch die Kleinkaliber-Büchsen in .22 lr, für die es höchst anspruchsvolle und spannende internationale Wettkämpfe in den Sportordnungen anerkannter Verbände gibt. Das Paradoxe: in puncto Reichweite und ballistischer Wirkung sind die KK-Büchsen anderen erlaubten Waffen meilenweit unterlegen. Wenn die öffentliche Sicherheit also der Maßstab sein soll, dann ist ein Ausschluss vom Schießsport in keiner Weise haltbar und muss in einem neuen Waffengesetz ersatzlos gestrichen werden.
- Sobald hier gesetzgeberische Vernunft einkehrt, werden sehr schnell sehr attraktive internationale Disziplinen und Wettbewerbe in Deutschland etabliert sein.

- Sind Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) aufgrund der geringen Lauflänge weniger präzise und damit für das sportliche Schießen eingeschränkt?

Antwort:

Nein

Begründung:

Die grundlegende, sprich dem System innewohnende Präzision (Eigenpräzision) ist nicht schlechter. Die kurze Lauflänge führt jedoch zu einer ebenso kurzen Visierlinie, was für den Schützen eine entsprechende Herausforderung bei der Zielerfassung darstellt. Doch genau das macht den Reiz der mit kurzläufigen Kurzwaffen geschossenen Disziplinen aus.

- Sind sog. Bul-Pup-Waffen, bei denen sich das Magazin hinter der Abzugseinheit befindet, für den Schießsport sinnvoll einsetzbar?

Antwort:

Ja

Begründung:

- Bull-Pup-Waffen sind nicht nur in jeder Hinsicht für den Schießsport einsetzbar, sondern haben sogar einige Vorteile gegenüber herkömmlichen Konstruktionen
 - Kürzere Gesamtlänge bei gleicher Lauflänge – dadurch bessere „Pointability“ und schnelleres Handling;
 - Gleiche Gesamtlänge bei größerer Lauflänge – dadurch bessere innen- und außenballistische Performance;
 - Schwerpunktverlagerung nach hinten in Richtung Schütze – dadurch höhere und längere Stabilität im stehend freihändigen Anschlag, gerade für zierlicher gebaute Personen;
 - Hülsenauswurf auf Höhe der Wange des Schützen – dadurch keinerlei Risiko einer in Richtung des Schützen fliegenden leeren Hülse, was zu Ablenkung und demzufolge schlechten Folgeschüssen führen kann

- Ist die Regelung des § 6 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c) AWaffV sachgerecht in Hinblick auf den Regelungszweck, Maschinenpistolenabkömmlinge zu erfassen?

Antwort:

Nein

Begründung:

- Der Regelungszweck, Abkömmlinge von Maschinenpistolen zu erfassen, wird über das äußere Erscheinungsbild nicht erreicht. Halbautomatische Waffen unterscheiden sich in ihrer Funktion grundlegend von vollautomatischen, unabhängig von ihrem Aussehen. Die Vorschrift erfasst deshalb Waffen, von denen keine erhöhte Gefahr ausgeht, und verursacht zugleich erheblichen Beurteilungsaufwand nach § 6 Abs. 4 AWaffV.
- In den letzten 15 Jahren sind eine Vielzahl von halbautomatischen Selbstladewaffen entstanden, die Kurzwaffenpatronen verschießen und die keine „Abkömmlinge von Maschinenpistolen“, sondern vollwertige Sportgeräte sind.
- Mit diesen Waffen werden inzwischen viele sportliche Disziplinen geschossen, insbesondere auch auf Entfernungen bis 25 Meter.
- Aufgrund der Kurzwaffenmunition können diese Waffen auch auf Ständen verwendet werden, die ausschließlich für das Kurzwaffenschießen mit der entsprechenden Munition zugelassen sind. Dadurch gibt es eine Vielzahl mehr an Schießständen für diese Waffen.
- Diese Waffen haben sehr viele Vorteile für das sportliche Schießen:
 - Weit weniger Rückstoß als Waffen in klassischen „Gewehr-Kalibern“
 - Weniger Lärm-Emission als Langwaffenpatronen
 - Sehr präzise bis 50 Meter
 - Zugang zu preiswerter Kurzwaffenmunition
- Tatsächliche halbautomatische „Maschinenpistolen-Abkömmlinge“ sind diesen modernen Sportwaffen in puncto Präzision, Abzugscharakteristik und Ergonomie weit unterlegen, sodass die Wahl der Schützen immer auf die „Spitzensportler“ fiel – sofern deren Verbot endlich fällt.

- Ist die Regelung des § 6 Absatz 1 Nr. 3 AWaffV sachgerecht, insbesondere in Hinblick auf den Regelungszweck, eine Unterscheidung zu im militärischen Bereich verwendete Waffe über die Magazingröße zu treffen?

Antwort:

Nein

Begründung:

- Im sportlichen Bereich werden weltweit ausschließlich Waffen mit maximal halbautomatischer Funktion verwendet. Alle halbautomatischen Waffen, die über Wechselmagazine verfügen, sind so konstruiert, dass sie sich sehr schnell nachladen lassen. Deshalb ist die Magazingröße für eine halbautomatische Waffe in den meisten Schießdisziplinen von untergeordneter Bedeutung. Im Gegensatz dazu werden im militärischen Bereich insbesondere bei den leichteren Infanteriegewehren Waffen verwendet, mit denen nicht nur im halbautomatischen Modus, sondern auch vollautomatisch Feuerstöße abgegeben werden können. Hier spielt die Magazinkapazität eine erhebliche Rolle, da durch die schnelle Schussabgabe eine Unterbrechung des Feuerkampfes durch kurze Magazine sehr hinderlich wäre. Es gibt daher keine moderne vollautomatische Kriegswaffe in den derzeit üblichen Infanterie-Patronen (5,56x45 Nato, 5,45x39, 7,62x39), die eine Magazinkapazität von weniger als 30 Patronen aufweist.
- Die Anknüpfung an die Magazingröße als Unterscheidungsmerkmal zu militärisch verwendeten Waffen trägt nicht, weil Magazine austauschbar sind und die Kapazität keine Eigenschaft der Waffe darstellt. Es erscheint daher angezeigt, § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 AWaffV aufzuheben und die Zulassung zum Schießsport an die Sportordnungen der anerkannten Verbände zu knüpfen.

Insbesondere an Länder und Sicherheitsbehörden:

- Ist Ihrer Auffassung nach die Missbrauchsgefahr bei Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) dadurch, dass diese Waffen aufgrund ihrer geringen Länge verdeckt getragen werden können und dadurch überraschend einsetzbar sind, erhöht?

Antwort:

Nein

Begründung:

- Die ständige Präsenz von Banden- und Clankriminellen, die von Sicherheitsbehörden unbehelligt halbautomatische Kurzwaffen mit sich führen, deren Lauflänge 7,62 cm teils deutlich übersteigt, zeigt, dass offensichtlich das verdeckte Tragen auch mit weit größeren Lauflängen problemlos möglich ist.
- Sportschützen transportieren ihre Waffen in verschlossenen Behältnissen zum Schießstand bzw. von dort wieder nach Hause. Die hier gestellte Frage impliziert jedoch die Vermutung, dass diese Menschen eine solche Waffe stattdessen verdeckt tragen und überraschend einsetzen könnten. Eine solche Unterstellung ist mehr als bemerkenswert.

- Ist Ihrer Auffassung nach das Drohpotenzial bei einer halbautomatischen Waffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, höher?

Antwort:

Nein

Begründung:

Wenn ein friedliebender Mensch mit einer Waffe bedroht wird, macht es für ihn keinen Unterschied, welcher Typ Waffe dies ist. Außerdem können viele Menschen anhand des äußerlichen Erscheinungsbildes überhaupt keinen Unterschied zwischen den jeweiligen Waffentypen erkennen. Vielmehr liegt das Drohpotenzial darin, dass man dem Angreifer zutraut, die Waffe auch einzusetzen. Erneut: Es geht um das Täterproblem und nicht um das Tatmittelproblem.

- Ist Ihrer Auffassung nach das Eskalationsrisiko, insbesondere auch in polizeilichen Einsatzlagen, bei einer halbautomatischen Waffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, höher?

Antwort:

Nein, mit Einschränkungen

Begründung:

- Das Eskalationsrisiko entsteht per se durch das Vorhandensein einer Schusswaffe – unbenommen von ihrer Bauart. Egal, ob polizeiliche Einsatzlage oder Konfrontation außerhalb einer solchen: die sichtbare Schusswaffe bringt die bedrohte Person in den Bereich der erforderlichen Notwehr mit allen daraus folgenden Konsequenzen.
- Sehr wohl mag es bei Einsatzlagen mit Geiselnahme und entsprechenden Lage-Analysen einen Unterschied bzgl. der ausgemachten Waffentypen auf Seiten der Täter geben. Denn deren Reichweite und Feuerkraft können hier die Wahl der Einsatzstrategie beeinflussen. Dies ist jedoch keine unmittelbare affektartige Situation, in der ggf. sofortiges instinktives Handeln erforderlich ist.

Inbesondere an BKA und BVA:

- Wie hoch ist das Aufkommen an Beurteilungen des BKA nach § 6 Absatz 4 i.V.m. § 6 Absatz 1 AWaffV?

Antwort:

Begründung:

- Wie hoch ist das Antragsaufkommen für Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 AWaffV?

Antwort:

Begründung:

Zum Nationalen Waffenregister (NWR)

- Sollten Jagdscheine, die zum Erwerb und (vorübergehenden Besitz) von Schusswaffen berechtigen, im Nationalen Waffenregister (NWR) eingetragen werden?

Antwort:

Nein

Begründung:

- Der Erwerb einer Langwaffe über den Jagdschein muss nach derzeitiger Rechtslage sowieso innerhalb von zwei Wochen der Waffenbehörde gemeldet werden. Daraufhin wird dem Erwerber eine WBK ausgestellt, in der die Waffe eingetragen ist. Diese WBK wird dann im NWR registriert. Dadurch werden die Zuordnung von Waffe und Besitzer und die Rückverfolgbarkeit gewährleistet. Die Eintragung von Jagdscheinen in das NWR würde diesem Zweck keinen wirklichen Mehrwert bringen, sondern eher nur mehr Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen und das jetzt bereits immer weniger performante System NWR weiter schwächen.
 - Anders dürfte dies sein, wenn die Digitalisierung des Jagdscheins sowie der Waffenbesitzkarten und damit verbunden sämtlicher waffenrechtlich relevanter Transaktionen endlich angegangen wird und das überholte analoge System von einem digitalen Gesamt-Management abgelöst wird. Dann ist es mit Sicherheit sinnvoll, auch eine Anbindung von Jagdscheinen an das Nationale Waffenregister herzustellen, da sie sowohl einen Bedürfnisnachweis als auch ein Erwerbsdokument darstellt.
- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Behörde sollte für die Eintragung zuständig sein und wie sollte der entsprechende Prozess gestaltet sein?

Antwort:

Begründung:

Prozessbeschreibung:

- Wie erhalten Jagdbehörden derzeit Kenntnis von Widerruf/Rücknahme oder Verzicht/Rückgabe einer waffenrechtlichen Erlaubnis?

Antwort:

Entweder durch die Behörde selbst, wenn, wie in manchen Fällen Jagd- und Waffenbehörde zusammenfallen. Ansonsten wird die Jagdbehörde von der Waffenbehörde informiert (vgl. § 18a BJagdG und § 6b WaffG).

Dennoch zeigt diese Fragestellung die Dringlichkeit einer Volldigitalisierung des Waffengesetzes und aller darin enthaltenen Transaktionen. Dann würde eine solche Information in Echtzeit erfolgen.

- Sollten künftig auch
 - Vereine/Schießsportverbände
 - Schießstandbetreiber„Zugriff“ auf das NWR haben dürfen?

Antwort:

In der derzeitigen Performance des NWR und mangels einer konsequenten Digitalisierungs-Strategie für das Waffengesetz lässt sich ein echter Mehrwert nur erahnen.

Begründung:

- Wenn Zugang gewährt wird, dann muss die Zielsetzung eines solchen Zugangs klar definiert sein. Das hier in den Raum gestellte Szenario „schaut einfach mal, dann werdet ihr schon sehen“ hat keinerlei Ziel, geschweige denn irgendwelche Strategien, die zu dessen Erreichung dienen sollen. Ohne eine solche erscheint die Frage nach „Zugriff“ gänzlich aus der Luft gegriffen.
- Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, zu welchen Zwecken sollte dies zulässig sein?

Antwort:

Völlig losgelöst von einer digitalen Gesamtstrategie an dieser Stelle einzelne „Zugriffsszenarien“ einzufordern, wird dem Ziel in keiner Weise gerecht, ein effizientes digitales Management des Legalwaffenbesitzes zu erreichen, das im Vergleich zu den derzeitigen Strukturen gewaltige Personal- und Kosteneinsparungen bei einer gleichzeitig signifikanten Erhöhung der inneren Sicherheit bietet.

Begründung:

Im Rahmen der Digitalisierung des Waffenrechts muss ein solcher Zugang eingehend beleuchtet und gegenüber datenschutzrechtlichen Belangen sorgfältig abgewogen werden. Im richtigen Umfang und vor allem im Rahmen eines hoch performanten digitalen Systems bietet er allerdings enormes Potenzial für einen echten Zugewinn an innerer Sicherheit. Als Beispiel sei hier die Möglichkeit für alle relevanten Akteure genannt, durch eine digitale Abfrage sofort erkennen zu können, ob gegen eine Person ein Waffenverbot für den Einzelfall nach § 41 WaffG vorliegt. Doch dann greift die Beschränkung lediglich auf Vereine/Schießsportverbände oder Schießstandbetreiber bei Weitem zu kurz.

- Sollte der Zugriff von Händlern auf das NWR so ausgestaltet sein, dass sie auch Waffenverbote oder die Gültigkeit einzelner Voreinträge prüfen können?

Antwort:

Ja, aber dann eingebunden in eine Gesamtstrategie, die den Maßgaben des Koalitionsvertrages und dem berechtigten Interesse der Bürgerinnen und Bürger nach einem effizienten und bürgernahen Vollzug von Gesetzen gerecht wird.

Begründung:

- Die absolut unzureichende Digitalisierung in Deutschland leidet unter unzähligen mutlosen Detail-Anpassungen, die den so wichtigen und richtigen Schritt in das digitale Management administrativer Prozesse eher verlangsamen als beschleunigen.
 - Das Nationale Waffenregister ist Stand heute eine Baustelle mit unzähligen Prozessdefekten, inhaltlichen Lücken und einer Performance, die selbst bescheidenen Ansprüchen nur noch eingeschränkt gerecht wird. Anstelle weiterer angedockter Funktionalitäten, die sich am Ende als Dysfunktionalitäten herausstellen werden, bedarf das NWR einer Generalsanierung, die weit über den Registerhorizont hinausreichen muss.
- Sollte für gewerbliche Händler auch bei Verkauf erlaubnisfreier Waffen eine NWR-Abfrage möglich und verpflichtend sein, um eine Prüfung zu ermöglichen, ob dem Erwerber der Erwerb von Waffen untersagt wurde?

Antwort:

Ja, aber nicht als losgelöstes Einzel-Feature und vor allem nicht im jetzigen rechtlichen Umfeld, in dem die Täter in keiner Weise adressiert werden, sondern lediglich die Tatmittel von Sanktionen betroffen sind – fast ausschließlich zu Lasten rechtstreuer Waffen- und/oder Messerbesitzer.

Begründung:

Erneut: An dieser Stelle nach Einzelfunktionalitäten zu fragen ohne ein klares gesetzgeberisches Digitalisierungskonzept vorzulegen, erscheint nicht zielführend.

- Sollte es Händlern möglich sein, jederzeit Auskunft zu den zu ihrer Erlaubnis gespeicherten Waffendaten zu erhalten?

Antwort:

Ja

Begründung:

Gerade bei Daten, deren Qualität erheblichen Einfluss auf die Nutzer hat, muss eine solche Auskunftsfunktion Pflicht sein. Das „Vier-Augen-Prinzip“ muss hier die Betroffenen einbinden. Ein einfacher Vergleich mit den Regularien und Auskunft-Angeboten im Online-Banking sollte genügen, um in wenigen Minuten die größten diesbezüglichen Defizite des NWR zu erkennen.

- Welche weiteren öffentlichen Stellen (z.B. Zollbehörden, Beschussämter) sollten Übermittlungersuchen an die Registerbehörden stellen dürfen?

Antwort:

Alle die, die zu einem schlanken, effizienten und reibungslosen Management des Legalwaffenbesitzes beitragen können bzw. müssen. Dann aber nicht nur mit „Übermittlungersuchen“, sondern auch und vor allem mit der Verpflichtung, sachdienliche Informationen und Hinweise zu übermitteln, sodass die „Zentralbank“ NWR wiederum solche Informationen an die relevanten Akteure ausspielen kann.

Begründung:

- Detailfragen dieser Art ließen sich wahrscheinlich bis ins Unendliche fortsetzen, doch können sie nicht darüber hinwegtäuschen, dass derzeit offensichtlich keinerlei Vision, geschweige denn ein konkretes Konzept vorliegt, wie das NWR zu einem zentralen Element eines voll digitalisierten Managements des Legalwaffenbesitzes werden kann.
- Alleine die Tatsache, dass in diesem Zusammenhang Information erneut als eine Holschuld verstanden wird (vgl. Abfrage-System zu Zuverlässigkeit und Bedürfnis), zeigt, dass erst einmal in den Köpfen der Verantwortlichen ein Paradigmenwechsel stattfinden muss, damit anstelle der Fortentwicklungen von Fehlentwicklungen endlich echte Reformen unser Land nach vorne bringen. Das Waffengesetz mag nur ein sehr kleiner Bereich dieser großen Herausforderung sein. Doch gerade deshalb wäre es ein geradezu prädestiniertes Terrain, um zu beweisen, dass dieser Staat und seine Administration mehr will und kann als das Mittelmaß verwalten.